



Gemeinde Issigau

Abwägung §§ 3/4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurfes vom 16.07.2021

Vorhaben:

Projekt-Nr.: PV 2021_17

Projekt:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark
Issigau Reitzenstein“**

Gemeinde:

95188 Issigau

Landkreis:

Hof

Vorhabenträger:

Sonnenwerk Issigau Reitzenstein GmbH & Co. KG

Entwurfsverfasser:

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
18.12.2021

Inhalt

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	5
1. Privatperson 1, Schreiben vom 15.08.2021, eingegangen am 18.08.2021	6
2. Privatperson 2, Schreiben vom 18.08.2021, eingegangen am 20.08.2021	9
3. Privatperson 3, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen am 20.08.2021	13
4. Privatperson 4, Schreiben vom 05.09.2021, eingegangen am 07.09.2021	15
5. Privatperson 5, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021	21
6. Privatperson 6, Schreiben vom 27.08.2021, eingegangen am 30.08.2021	26
7. Privatperson 7, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen am 30.08.2021	28
8. Privatperson 8, Schreiben vom 30.08.2021, eingegangen am 31.08.2021	38
9. Privatperson 9, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 01.09.2021	40
10. Privatperson 10, Schreiben vom 03.09.2021, eingegangen am 06.09.2021 ..	42
11. Privatperson 11, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	44
12. Privatperson 12, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021 ..	46
13. Privatperson 13, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021 ..	49
14. Privatperson 14, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 13.09.2021 ..	51
15. Privatperson 15, Schreiben vom 30.08.2021, eingegangen am 31.08.2021 ..	53
16. Privatperson 16, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 01.09.2021 ..	56
17. Privatperson 17, Schreiben vom 03.09.2021, eingegangen am 06.09.2021 ..	58
18. Privatperson 18, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	60
19. Privatperson 19, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021 ..	62
20. Privatperson 20, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021 ..	64
21. Privatperson 21, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 12.09.2021 ..	66
22. Privatperson 22, Schreiben vom 25.08.2021, eingegangen am 30.08.2021 ..	68
23. Privatperson 23, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 03.09.2021 ..	70
24. Privatperson 24, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 03.09.2021 ..	73
25. Privatperson 25, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	75
26. Privatperson 26, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021 ..	78
27. Privatperson 27, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 13.09.2021 ..	81
28. Privatperson 28, Schreiben vom 04.09.2021, eingegangen am 07.09.2021 ..	83
29. Privatperson 29, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	86
30. Privatperson 30, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	89
31. Privatperson 31, Schreiben vom 06.07.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	95
32. Privatperson 32, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021 ..	98
33. Privatperson 33, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021	100
34. Privatperson 34, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021	104
35. Privatperson 35, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021	107
36. Privatperson 36, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 09.09.2021	109
37. Privatperson 37, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 09.09.2021	112
38. Privatperson 38, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 09.09.2021	118
39. Privatperson 39, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	121
40. Privatperson 40, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	123
41. Privatperson 41, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	125
42. Privatperson 42, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	127
43. Privatperson 43, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	130
44. Privatperson 44, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	132
45. Privatperson 45, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	134
46. Privatperson 46, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	136
47. Privatperson 47, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	138
48. Privatperson 48, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	140
49. Privatperson 49, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	142
50. Privatperson 50, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	144

51.	Privatperson 51, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	146
52.	Privatperson 52, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	149
53.	Privatperson 53, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	152
54.	Privatperson 54, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	155
55.	Privatperson 55, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021	158
56.	Privatperson 56, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021	160
57.	Privatperson 57, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021	162
58.	Privatperson 58, Schreiben vom 26.09.2021, eingegangen am 28.09.2021	164
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN		167
59.	Die Autobahn GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 10.08.2021, eingegangen am 16.08.2021	168
60.	Bayerischer Bauernverband Hof, Münchberg, Schreiben vom 27.08.2021, eingegangen per Mail am 27.08.2021	170
61.	Kreisbrandrat Helmbrechts, Schreiben vom 06.08.2021, eingegangen per Mail am 06.08.2021	173
62.	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen per Email am 19.08.2021	176
63.	Ferienregion Selbitztal-Döbraberg, Naila, Schreiben vom 20.08.2021, eingegangen per Mail am 20.08.2021	180
64.	Stadt Naila, Schreiben vom 20.08.2021, eingegangen per Mail am 20.08.2021	186
65.	Thüga SmartService GmbH, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen per Mail am 26.08.2021	193
66.	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen per Mail am 01.09.2021	195
67.	Artenreich Oberfranken e.V., Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021	202
68.	Gemeinde Berg, Schreiben vom 16.09.2021, eingegangen per Mail am 16.09.2021	223
69.	Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen per Mail am 07.09.2021	226
70.	Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 02.09.2021	228
71.	Frankenwald Tourismus, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021	230
72.	Frankenwald Verein, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021	233
73.	Landesbund für Vogelschutz, Schreiben vom 05.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	246
74.	Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 10.09.2021	254
75.	Landratsamt Hof, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021	259
76.	Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021	267
77.	Stadt Selbitz, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021	289
78.	Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen per Mail am 06.09.2021	291
79.	Markt Bad Steben, Schreiben vom 23.08.2021, eingegangen per Mail am 23.08.2021	297
80.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 02.08.2021, eingegangen per Mail am 02.08.2021	298

81.	Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen per Mail am 19.08.2021	299
82.	Thüga SmartService GmbH, Schreiben vom 09.08.2021, Eingegangen per Mail am 09.08.2021	300
83.	Bund Naturschutz, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen am 08.09.2021	301
84.	IHK für Oberfranken, Schreiben vom 15.09.2021, eingegangen per Mail am 15.09.2021	304
85.	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen per Mail am 07.09.2021	305
86.	Staatliches Baamt Bayreuth, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 06.09.2021	307
87.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen per Mail am 06.09.2021	309
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG		310
88.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof	310
89.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wunsiedel	310
90.	Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken, Bamberg	310
91.	Stadtwerke Hof GmbH	310
92.	Deutsche Telekom, Bayreuth	310
93.	Handwerkskammer, Bayreuth	310
94.	Kreisheimatpfleger Naila	310
95.	Polizeiinspektion Hof	310
96.	Immobilien Freistaat Bayern, Bamberg	310
97.	Pledoc GmbH, Essen	310
98.	Deutsche Bahn AG, München	310
99.	Naturpark Frankenwald, Kronach	310
100.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München	310
101.	Landesjagdverband Bayern, Feldkirchen	310
102.	Landesfischereiverband Bayern, Oberschleißheim	310
103.	Landesverband Bayern e.V. , Bischberg	310
104.	Gemeinde Rosenthal a. Rennsteig	310
105.	Tourismusverband Franken, Nürnberg	310
106.	Landschaftspflegeverband Franken, Kronach	310
107.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz, Erbdorf	310
108.	Bundesnetzagentur, Bonn	310
109.	Bezirk Oberfranken – Bezirksheimatpfleger, Bayreuth	310

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

1. Privatperson 1, Schreiben vom 15.08.2021, eingegangen am 18.08.2021

Privatperson

15. August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Veitungs-gemeinschaft Lichtenberg
VG ISS LIC KASSE
18. Aug. 2021
FRÜH Anlagen _____

nachrichtlich an
sowie Herrn Jäger, VG Lichtenberg

Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,

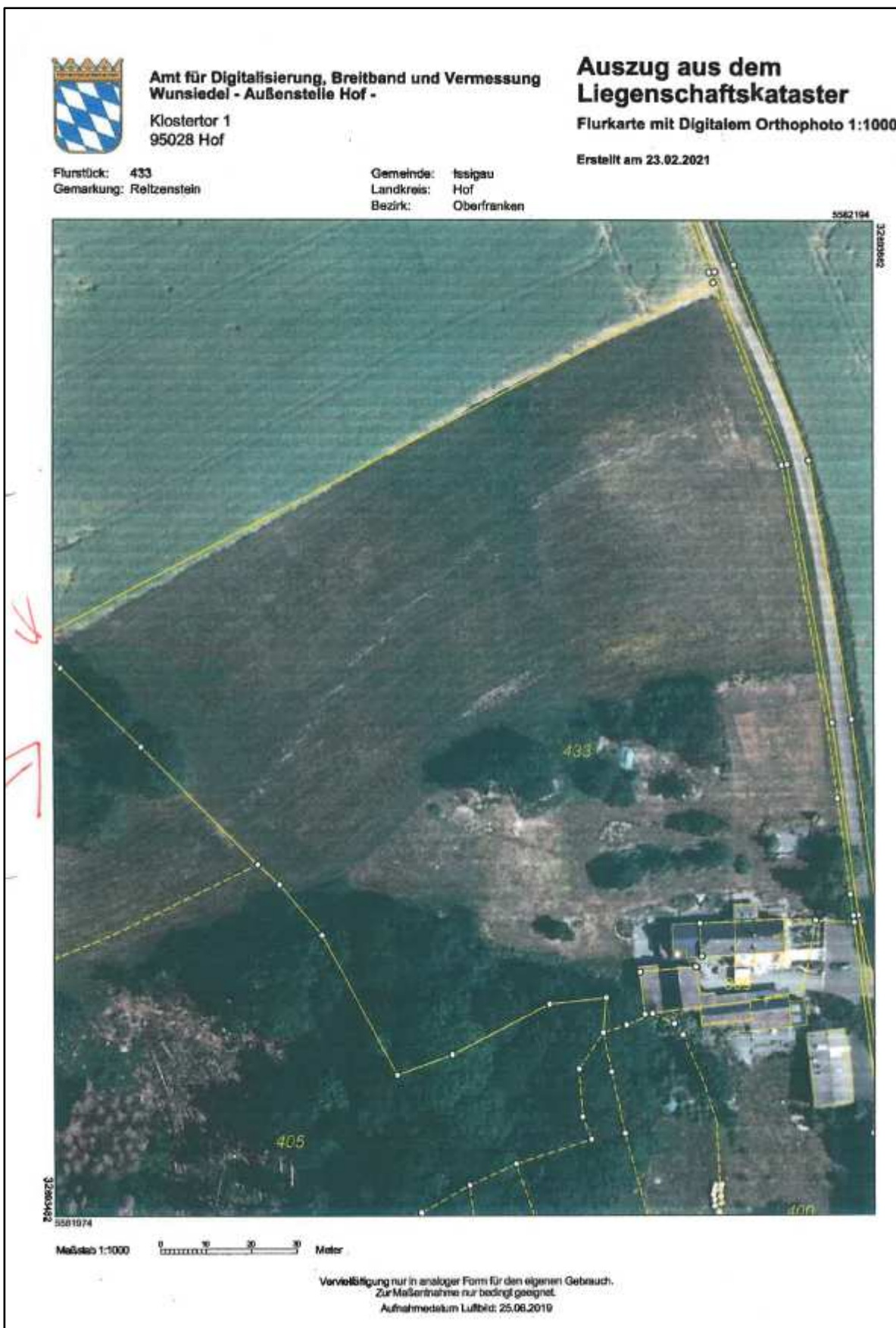
vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsere an den Solarpark angrenzende Grundstücksfläche, Flur Nr. 433 von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten ist. Dies gilt insbesondere auch für Hecken und Zaunanlagen. Grenzabstände sind einzuhalten.

Um eine Bodenverdichtung unserer Grundstücksfläche zu verhindern und vor allem die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung weiter zu gewährleisten, verweigern wir hiermit vorsorglich auch die Nutzung für Baufahrzeuge und Materiallagerung.

Es sei noch erwähnt, dass die westliche Grundstücksgrenze von Flur Nr. 433 durch eine Baumgruppe verläuft. Auch hier gilt oben Gesagtes sinngemäß: keine Einzäunung auf unserem Grund. Wir regen an, den Zaun hinter der kleinen Waldfläche anzulegen.

Wir bitten um Beachtung.
Wir bitten außerdem darum, diese extreme Baumaßnahme erneut zu überdenken. und erheben formal hiermit Einspruch gegen die ungeheure Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.

/



Von privater Seite werden vier Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Freihaltung des Grundstücks Flur-Nummer 433:

Das Grundstück Flur-Nummer 433 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Daher werden dort weder Einfriedungen errichtet noch Hecken gepflanzt. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei allen Pflanzungen der gesetzliche Grenzabstand einzuhalten ist.

Nutzung des Grundstücks durch Baufahrzeuge und für Materiallagerung:

Zum Schutz des Bodens und des Eigentums darf das Grundstück Flur-Nummer 433 weder mit Baufahrzeugen befahren noch zum Ablagern von Baumaterialien, Erdaushub oder dergleichen genutzt werden.

Baumgruppe an der westlichen Grundstücksgrenze:

Auf den Grundstücken Flur-Nummer 406, angrenzend zu Flur-Nummer 433 befindet sich eine biotopkartierte Baumgruppe (Biotop-Nummer 5636-0123, Feldgehölz nordwestlich Griesbach). Das Grundstück Flur-Nummer 406 liegt zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ist jedoch nicht Teil der geplanten Photovoltaik-Anlage und wird auch nicht eingefriedet. Somit wird kein Zaun zwischen den Grundstücken Flur-Nummer 406 und 433, also entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 433, errichtet und somit das Biotop von einer Einfriedung ausgenommen.

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen, als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 15.08.2021 zur Kenntnis. Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in den Unterlagen übernommen. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auslagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

2. Privatperson 2, Schreiben vom 18.08.2021, eingegangen am 20.08.2021



18. August 2021

Gemeinde Issigau
Herrn Dieter Gemeinhardt
Dorfplatz 2

95188 Issigau

sowie an den Leiter der Verwaltung
VG Lichtenberg, Herrn Uwe Jäger
Marktplatz 16

95192 Lichtenberg

Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark
Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

wir erheben hiermit fristgerecht Einwand gegen den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das
Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Als Anwohner von Griesbach Nr. 4 sind wir massiv von der geplanten Änderung
betroffen und widersprechen daher mit folgender Begründung:

Wir haben äußerste Bedenken gegen den Bau der Solaranlage unter anderem wegen
der unbestritten steigenden Häufigkeit extremer Starkregenereignisse von bisher
unbekanntem Ausmaß. Wir bezweifeln, dass Niederschlagswasser innerhalb der
Anlage ausreichend versickern kann. Ein Großteil des Wassers wird bei
unwetterartigem Starkregen ungehindert auf unsere Hofanlage zuströmen. Die
Modulflächen werden das Risiko für Überflutungsschäden deutlich verstärken.
Gleiches gilt für die zu erwartende Bodenverdichtung (siehe Umweltbericht Seite 28).

Unser Grundstück (Flur-Nr. 433) befindet sich ebenso wie das oberhalb gelegene Feld
(Flur-Nr. 430/2) in nach Süden geneigter Hanglage. Zusätzlich neigt sich der Hang
sowohl in östlicher wie auch in westlicher Richtung und bildet somit eine nach unten
auf unsere Hofanlage ausgerichtete Mulde.

Zur Verdeutlichung des Problems einer Überflutung wird anhand des Unwetters in Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 14.7.2021 Folgendes errechnet:

Die Katastrophe in Ahrweiler mit vielen Toten wurde ausgelöst durch Starkregen in einer Menge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden (Quelle: www.wetterkontor.de). Ausgehend von 157.827 Modulen mit einer Fläche von 2,51 Quadratmetern ergibt sich für Issigau zusammenhängend eine Modulgesamtfläche von 396.145 qm. Unter Zugrundelegung der in Ahrweiler registrierten Regenmenge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden würden mehr als 26 Millionen Liter Regenwasser ($396.145 \text{ qm} \times 66 \text{ l/qm}$) direkt auf den Modulen aufschlagen. Bei Starkregenereignissen ist die Versickerung im Boden bereits mit der auf ihn fallenden Wassermenge überfordert, zusätzliche Wassermengen von bedeckten Flächen können nicht aufgenommen werden und fließen mit hoher Geschwindigkeit hangabwärts. Hinzu kommt, dass die Wassermengen von der Modulhöhe auf den Boden fallen, dies wird dort sehr schnell zu Auswaschungen und Unterspülung der Grasnarbe führen. Man stelle sich ein Dach ohne Regenrinne vor, nichts anderes ist ein Solarpaneel, und wir reden hier über eine „Dachfläche“ von fast 40 Hektar.

In der Folge würde diese Wassermenge zusammen mit ausgespültem Erdreich und Schlamm entsprechend der Hanglage ungehindert abfließen und v. a. in Griesbach und Marxgrün entsprechende Schäden verursachen. Griesbach hatte bereits im Jahr 2002 unter einem katastrophalen Unwetter zu leiden.

Wir fordern deshalb, dass die sich nach Süden erstreckende Hanglage von den Modulen freigehalten werden. Bitte nehmen Sie unsere Sorge ernst. Wir beantragen hiermit die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens.

Eine kleinere Anlage würde das Risiko reduzieren. Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte unsere Gemeinde noch immer einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet.

Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Vorentwurfsplanung bezüglich des Solarparks Issigau/Reitzenstein nicht weiter auszuführen.

Von privater Seite werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Niederschlagswasser:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor entsprechend versickern kann. Ziel ist es, keine Verschlechterung durch die PV-Nutzung der Fläche hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers zu erwirken.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Durch die Errichtung von Modultischen kommt es zu einer geringen Verlagerung des Wassereintrages auf die Geländeoberfläche. Es kommt zu keiner Versiegelung der Fläche, da das Niederschlagswassers innerhalb, als auch talseits eines Tisches auf die Geländeoberfläche auftrifft und dem natürlichen Fließregime wieder folgen kann. Weiterhin erhalten die einzelnen Module Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen, sodass weiterhin ein flächiger Eintrag auf den Boden vermieden wird.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche bzw. höheren Biodiversität gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (geschlossene Grasdecke etc.) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Biodiversität und Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Somit verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Die Überbauung durch die PV-Module führt eher zu einer Verlagerung des Wassereintrages, da nicht die Fläche versiegelt wird wie bei einem Parkplatz, sondern nur das Wasser linienhafter auf die Fläche eingetragen wird. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass zwischen den Modulen Tropfspalten vorhanden sind, die den Eintrag wieder flächiger gestalten.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Bodenverdichtung:

Es ist eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen durchzuführen. Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden ist.

Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch Planung und Organisation des Bauablaufes ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken (Vermeidung von Bodenverdichtungen). Dazu gehören insbesondere die Planung von Baustraßen und die Verwendung von Baggermatratzen. Die Bauarbeiten werden weiterhin nur bei entsprechender Witterung ausgeführt, um beispielsweise eine Verschlammung der Bodenoberfläche bei Regen zu vermeiden.

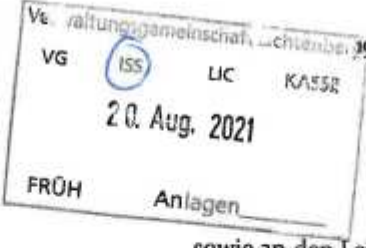
Nach Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 18.08.2021 zur Kenntnis. Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird. Die genannten Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergegeben und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

3. Privatperson 3, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen am 20.08.2021

	
Gemeinde Issigau Herrn Dieter Gemeinhardt Dorfplatz 2 95188 Issigau	sowie an den Leiter der Verwaltung, VG Lichtenberg, Herrn Jäger ✓ Marktplatz 16 95192 Lichtenberg
<p>Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Sehr geehrter Herr Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Jäger,</p> <p>wir erheben hiermit Einspruch gegen die Planung des Solarparks bezüglich der direkten Verbindung zwischen Griesbach und Issigau, der sogenannten "alten Issigauer Straße".</p> <p>In den Informationen für die Griesbacher Bürger wurde versichert, dass dieser Weg offen gehalten wird. Es würde ein arkadenähnlicher Weg bzw. eine Allee durch die Anlage geführt, eingezäunt und mit einer sichtschtützenden Bepflanzung rechts und links des Weges versehen. In der jetzigen Planung stellt es sich für uns so dar, dass dieser Weg innerhalb der Anlage komplett verschlossen und nicht mehr zugänglich ist. Der Fränkische Gebirgswanderweg ist dafür kein Ersatz.</p> <p>Wir fordern das Offenhalten des Weges für Wanderer und Radfahrer und beantragen eine entsprechende Änderung der jetzt vorgesehenen Planung.</p> <p>Wir bitten außerdem darum, diese extreme Baumaßnahme erneut zu überdenken, und erheben formal hiermit Einspruch gegen die ungeheuerere Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Von privater Seite werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die geäußerten Bedenken bezüglich der „alten Issigauer Straße“ sind unzutreffend: Der Weg wird nicht verschlossen und nach Fertigstellung der Anlage weiterhin zugänglich sein. Entlang der Wege ist zudem ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 19.08.2021 zur Kenntnis. Gemäß der vorgelegten Planung bleibt der Weg zwischen Issigau und Griesbach offen. Im Bebauungsplan werden entlang des Weges entsprechende Pflanzgebote festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

4. Privatperson 4, Schreiben vom 05.09.2021, eingegangen am 07.09.2021

5. September 2021

Herrn Bürgermeister Gemeinhart cc: Herrn Verwaltungsleiter
 Gemeinde Issigau Uwe Jäger
 Dorfplatz 2 Marktplatz 16
 95188 Issigau 95192 Lichtenberg



Ergänzung zu unserem Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhart,
 sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

im Nachgang zu unserem Einwand vom 18.8.2021 gegen die geplante PV-Anlage Issigau hinsichtlich der Überflutungsfahr insbesondere für Griesbach und Marxgrün schildern wir folgenden Sachverhalt:

Der Deutsche Wetterdienst meldet für den 27.8., 29.8 und 30.8.2021 Niederschlagsmengen für den Raum Hof von 11,7, 11 und 6,7 l in jeweils 24 Stunden (www.wetterkontor.de). Bereits diese normalen Niederschlagsmengen hatten zur Folge, dass im Bereich der geplanten PV-Anlage der Boden völlig durchnässt war. So zeigten sich z. B. im Bereich des Anwesens Griesbach 12 kleine "Fontänen", die sich über die Wiese ergossen.

Sogar EINE Woche nach o. g. Zeitraum (ohne weitere Niederschläge) entwässert sich der Hang noch immer deutlich **hörbar** und sichtbar, z. B. in Richtung Griesbach entlang des Feldweges zwischen Griesbach und Issigau.

Das Gelände hat sich wie ein Schwamm vollgesaugt, das Wasser kann nicht weiter im Boden versickern und läuft deshalb dem Gefälle entsprechend in die tiefer gelegenen Bereiche oberflächlich ab. Selbst nach drei "relativ harmlosen" Regentagen staut sich demzufolge das Wasser noch tagelang im Boden und fließt nur langsam und allmählich ab.

Wir fragen: wie soll dieser Boden erst einen Starkregen mit der zusätzlich verstärkenden Wirkung durch insgesamt ca. 40 ha große reine Modulflächen verkraften (siehe unser Einwand vom 18.8.)?

Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass wir nicht nur häufiger mit Starkregen-Ereignissen rechnen müssen, sondern auch mit Unwetterkatastrophen bisher unbekanntes Ausmaßes.

Selbst ohne die geplante PV-Anlage droht in diesem Bereich für Griesbach, Marxgrün und sogar Issigau eine erhebliche Überflutungsgefahr durch Niederschläge und Schlammlawinen.

Wir fordern deshalb: Lassen Sie ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten erstellen bzw. nehmen Sie wegen des geschilderten Sachverhaltes Abstand von der derzeit geplanten Anlage. Planen Sie eine kleinere Anlage außerhalb der zur Zeit vorgesehenen Fläche gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof Issigau.

Unzählige Gemeinden haben bereits bewiesen, dass auch deutlich kleinere Anlagen wirtschaftlich sind und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

5. September 2021

Herrn Bürgermeister Gemeinhart cc: Herrn Verwaltungsleiter ✓
 Gemeinde Issigau Uwe Jäger
 Dorfplatz 2 Ver. Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg Marktplatz 16
 95188 Issigau VG ISS LIC KASSE 07. Sep. 2021 95192 Lichtenberg
 FRÖH Anlagen_____

Ergänzung zu unserem Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhart,
 sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

im Nachgang zu unserem Einwand vom 18.8.2021 gegen die geplante PV-Anlage Issigau hinsichtlich der Überflutungsgefahr insbesondere für Griesbach und Marxgrün schildern wir folgenden Sachverhalt:

Der Deutsche Wetterdienst meldet für den 27.8., 29.8 und 30.8.2021 Niederschlagsmengen für den Raum Hof von 11,7, 11 und 6,7 l in jeweils 24 Stunden (www.wetterkontor.de). Bereits diese normalen Niederschlagsmengen hatten zur Folge, dass im Bereich der geplanten PV-Anlage der Boden völlig durchnässt war. So zeigten sich z. B. im Bereich des Anwesens Griesbach 12 kleine "Fontänen", die sich über die Wiese ergossen.

Sogar EINE Woche nach o. g. Zeitraum (ohne weitere Niederschläge) entwässert sich der Hang noch immer deutlich hörbar und sichtbar, z. B. in Richtung Griesbach entlang des Feldweges zwischen Griesbach und Issigau.

Das Gelände hat sich wie ein Schwamm vollgesaugt, das Wasser kann nicht weiter im Boden versickern und läuft deshalb dem Gefälle entsprechend in die tiefer gelegenen Bereiche oberflächlich ab. Selbst nach drei "relativ harmlosen" Regentagen staut sich demzufolge das Wasser noch tagelang im Boden und fließt nur langsam und allmählich ab.

Wir fragen: wie soll dieser Boden erst einen Starkregen mit der zusätzlich verstärkenden Wirkung durch insgesamt ca. 40 ha große reine Modulflächen verkraften (siehe unser Einwand vom 18.8.)?

Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass wir nicht nur häufiger mit Starkregen-Ereignissen rechnen müssen, sondern auch mit Unwetterkatastrophen bisher unbekanntes Ausmaßes.

Selbst ohne die geplante PV-Anlage droht in diesem Bereich für Griesbach, Marxgrün und sogar Issigau eine erhebliche Überflutungsgefahr durch Niederschläge und Schlammlawinen.

Wir fordern deshalb: Lassen Sie ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten erstellen bzw. nehmen Sie wegen des geschilderten Sachverhaltes Abstand von der derzeit geplanten Anlage. Planen Sie eine kleinere Anlage außerhalb der zur Zeit vorgesehenen Fläche gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof Issigau.

Unzählige Gemeinden haben bereits bewiesen, dass auch deutlich kleinere Anlagen wirtschaftlich sind und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Von privater Seite werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor entsprechend versickern kann. Ziel ist es, keine Verschlechterung durch die PV-Nutzung der Fläche hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers zu erwirken.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Durch die Errichtung von Modultischen kommt es zu einer geringen Verlagerung des Wassereintrages auf die Geländeoberfläche. Es kommt zu keiner Versiegelung der Fläche, da das Niederschlagswassers innerhalb, als auch talseits eines Tisches auf die Geländeoberfläche auftrifft und dem natürlichen Fließregime wieder folgen kann.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche bzw. höheren Biodiversität gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (geschlossene Grasdecke etc.) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Biodiversität und Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabfluss wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Die Überbauung durch die PV-Module führt eher zu einer Verlagerung des Wassereintrages, da nicht die Fläche versiegelt wird wie bei einem Parkplatz, sondern nur das Wasser linienhafter auf die Fläche eingetragen wird. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass zwischen den Modulen Tropfspalten vorhanden sind, die den Eintrag wieder flächiger gestalten.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 05.09.2021 zur Kenntnis. Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird

Abstimmungsergebnis:

5. Privatperson 5, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

7. September 2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg

VG ISS LIC KASSE

08. Sep. 2021

Herrn Bürgermeister FRSH Anlagen cc: Herrn Verwaltungsleiter
 Dieter Gemeinhardt Uwe Jäger
 Dorfplatz 2 Marktplatz 16

95188 Issigau 95192 Lichtenberg

Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,
 sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen o.g. Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau Reitzenstein" mit folgender Begründung:

Das Projekt "Solarpark Issigau/Reitzenstein" steht im deutlichen Widerspruch zu den Bemühungen des Landkreises, respektive des Landrates, Dr. Oliver Bär, den Tourismus im Frankenwald nachhaltig zu stärken und zu fördern. Über die Großprojekte Höllentalbrücken und Höllentalbahn hinaus gibt es in der Region zahlreiche touristische Alternativen und Veranstaltungen, um dieses Ziel zu realisieren.

Ein Solarpark in der Größe von 860.000 qm kann schwerlich als touristische Attraktion angesehen werden. 157.000 Solarmodule sind auch durch Heckenpflanzungen nicht zu verbergen. Bis die Anpflanzungen sichtschtützend wirken können, vergehen ca. 8 Jahre und selbst wenn die Anpflanzung tatsächlich in Gänze gelingt, wird der Sichtschutz durch Blattwerk jahreszeitlich bedingt lediglich 6 Monate an verschiedenen Stellen gegeben sein. Die übrige Zeit werden blattlose Sträucher und evtl. Baumäste die Sicht auf Zäune, Metallgestänge und Module nicht verdecken können.

Auch wenn der veröffentlichte Umweltbericht behauptet, die Anlage befindet sich auf einem Höhenzug und sei deshalb nicht einsehbar, so ist die Realität eine andere. Auch wenn gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof ein kleinerer Teil der Anlage auf einem Höhenzug liegt, so befindet sich der größte Teil der Anlage hangabwärts und somit in Tallage. Damit ist er entgegen den Angaben im Umweltbericht im Gemeindegebiet Issigau sichtbar. Gleiches gilt auch für zahlreiche Orte in der Region.

Völlig abwegig ist der vom Projektleiter der Fa. Münch gezogene Vergleich der Anlage mit dem Bild, wie ihn der Untreusee bietet. Während der Untreusee durchaus als touristische Attraktion gelten kann, wird ein Tourist in der Region eine 86 ha große Photovoltaikanlage wohl kaum als besonderes touristisches Highlight empfinden können.

Auch die Darstellung, dass die PV-Anlage Ähnlichkeit mit einem Fürst-Pückler-Park habe, ist in keinsten Weise nachvollziehbar. Solche Deutungen können diese riesige PV-Anlage nicht zu einer touristischen Attraktion hochstufen.

Mit der Anlage verliert "Issigau, das Tor zum Frankenwald" einen wesentlichen Teil seiner "wunderbaren" Landschaft. Die bisherige direkte Verbindung zwischen Griesbach und Issigau (sogenannter "Alter Issigauer Weg") wird trotz gegenteiliger Zusicherung der Projektverantwortlichen in den Infoveranstaltungen mit Griesbacher Bürgern zukünftig komplett verschlossen sein. Ein Weg, der von unzähligen Wanderern und Radfahrern genutzt wird und Erwachsenen wie Kindern herrliche Ausblicke in den Frankenwald bietet und damit entgegen der Feststellung im Umweltbericht sehr wohl zur Erholung und Freude der Menschen beiträgt. Der alternativ angebotene Fränkische Gebirgswanderweg zwischen dem Eingang zum Waldfriedhof und dem Wegekreuz am Herrnberg wird zukünftig von 2 m hohen Zäunen, 3,50 m hohen Modulen und Gestängen und vereinzelt Anpflanzungen verstellt sein und keinen Blick ins Freie zulassen. Auch wenn dieser Weg als "Arkaden-/Alleenweg" angepriesen wird, kann er dennoch nicht als Attraktion gelten, der Touristen anlockt. Darüber hinaus führt der weitere Fränkische Gebirgswanderweg für Wanderungen von und nach Griesbach eine längere Strecke über eine öffentliche Straße (ohne Bürgersteig), eine vermeidbare Gefahr für Mensch und Tier. Mit anderen Worten: Der "Alte Issigauer Weg" muss erhalten bleiben!

Touristisch gesehen, stellt der dauerhafte Wegfall einmaliger und besonders wertvoller Landschaft einen großen Verlust für Issigau, dem "Tor zum Frankenwald" dar. Auch für die Region bedeutet die weithin sichtbare Anlage eine aus touristischer Sicht nicht hinnehmbare Einbuße.

Als Alternative zur derzeitigen Situation soll ein Aussichtsturm gebaut werden. Heute kann man im Auto sitzend oder als Spaziergänger/Wanderer den Blick auf den kompletten Frankenwald genießen. Künftig ist es vielen nicht möglich, über die Treppe zu dem Aussichtsturm zu gelangen. Sowohl Familien mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Rollator/Rollstuhl haben keine Chance, Ihnen bleibt der Blick in den Metallwald.

Nachbargemeinden wie Naila und Lichtenberg haben sich entsprechend geäußert und in ihren Stellungnahmen die gigantische Anlage einstimmig abgelehnt.

Wir bitten Sie nochmals eindringlich, Ihre Pläne zu überdenken und sowohl Größe und Lage der PV-Anlage zu ändern, um an anderer Stelle eine kleinere Anlage zu realisieren.

7. September 2021



Herrn Bürgermeister
Dieter Gemeinhardt
Dorfplatz 2

95188 Issigau

cc: Herrn Verwaltungsleiter
Uwe Jäger ✓
Anlagen
Marktplatz 16

95192 Lichtenberg

Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen o.g. Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau Reitzenstein" mit folgender Begründung:

Das Projekt "Solarpark Issigau/Reitzenstein" steht im deutlichen Widerspruch zu den Bemühungen des Landkreises, respektive des Landrates, Dr. Oliver Bär, den Tourismus im Frankenwald nachhaltig zu stärken und zu fördern. Über die Großprojekte Höllentalbrücken und Höllentalbahn hinaus gibt es in der Region zahlreiche touristische Alternativen und Veranstaltungen, um dieses Ziel zu realisieren.

Ein Solarpark in der Größe von 860.000 qm kann schwerlich als touristische Attraktion angesehen werden. 157.000 Solarmodule sind auch durch Heckenpflanzungen nicht zu verbergen. Bis die Anpflanzungen sichtschtzend wirken können, vergehen ca. 8 Jahre und selbst wenn die Anpflanzung tatsächlich in Gänze gelingt, wird der Sichtschutz durch Blattwerk jahreszeitlich bedingt lediglich 6 Monate an verschiedenen Stellen gegeben sein. Die übrige Zeit werden blattlose Sträucher und evtl. Baumäste die Sicht auf Zäune, Metallgestänge und Module nicht verdecken können.

Auch wenn der veröffentlichte Umweltbericht behauptet, die Anlage befindet sich auf einem Höhenzug und sei deshalb nicht einsehbar, so ist die Realität eine andere. Auch wenn gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof ein kleinerer Teil der Anlage auf einem Höhenzug liegt, so befindet sich der größte Teil der Anlage hangabwärts und somit in Tallage. Damit ist er entgegen den Angaben im Umweltbericht im Gemeindegebiet Issigau sichtbar. Gleiches gilt auch für zahlreiche Orte in der Region.

Völlig abwegig ist der vom Projektleiter der Fa. Münch gezogene Vergleich der Anlage mit dem Bild, wie ihn der Untreusee bietet. Während der Untreusee durchaus als touristische Attraktion gelten kann, wird ein Tourist in der Region eine 86 ha große Photovoltaikanlage wohl kaum als besonderes touristisches Highlight empfinden können.

Auch die Darstellung, dass die PV-Anlage Ähnlichkeit mit einem Fürst-Pückler-Park habe, ist in keinsten Weise nachvollziehbar. Solche Deutungen können diese riesige PV-Anlage nicht zu einer touristischen Attraktion hochstufen.

Mit der Anlage verliert "Issigau, das Tor zum Frankenwald" einen wesentlichen Teil seiner "wunderbaren" Landschaft. Die bisherige direkte Verbindung zwischen Griesbach und Issigau (sogenannter "Alter Issigauer Weg") wird trotz gegenteiliger Zusicherung der Projektverantwortlichen in den Infoveranstaltungen mit Griesbacher Bürgern zukünftig komplett verschlossen sein. Ein Weg, der von unzähligen Wanderern und Radfahrern genutzt wird und Erwachsenen wie Kindern herrliche Ausblicke in den Frankenwald bietet und damit entgegen der Feststellung im Umweltbericht sehr wohl zur Erholung und Freude der Menschen beiträgt. Der alternativ angebotene Fränkische Gebirgswanderweg zwischen dem Eingang zum Waldfriedhof und dem Wegekreuz am Herrnberg wird zukünftig von 2 m hohen Zäunen, 3,50 m hohen Modulen und Gestängen und vereinzelt Anpflanzungen verstellt sein und keinen Blick ins Freie zulassen. Auch wenn dieser Weg als "Arkaden-/Alleenweg" angepriesen wird, kann er dennoch nicht als Attraktion gelten, der Touristen anlockt. Darüber hinaus führt der weitere Fränkische Gebirgswanderweg für Wanderungen von und nach Griesbach eine längere Strecke über eine öffentliche Straße (ohne Bürgersteig), eine vermeidbare Gefahr für Mensch und Tier. Mit anderen Worten: Der "Alte Issigauer Weg" muss erhalten bleiben!

Touristisch gesehen, stellt der dauerhafte Wegfall einmaliger und besonders wertvoller Landschaft einen großen Verlust für Issigau, dem "Tor zum Frankenwald" dar. Auch für die Region bedeutet die weithin sichtbare Anlage eine aus touristischer Sicht nicht hinnehmbare Einbuße.

Als Alternative zur derzeitigen Situation soll ein Aussichtsturm gebaut werden. Heute kann man im Auto sitzend oder als Spaziergänger/Wanderer den Blick auf den kompletten Frankenwald genießen. Künftig ist es vielen nicht möglich, über die Treppe zu dem Aussichtsturm zu gelangen. Sowohl Familien mit Kinderwägen oder ältere Menschen mit Rollator/Rollstuhl haben keine Chance, Ihnen bleibt der Blick in den Metallwald.

Nachbargemeinden wie Naila und Lichtenberg haben sich entsprechend geäußert und in ihren Stellungnahmen die gigantische Anlage einstimmig abgelehnt.

Wir bitten Sie nochmals eindringlich, Ihre Pläne zu überdenken und sowohl Größe und Lage der PV-Anlage zu ändern, um an anderer Stelle eine kleinere Anlage zu realisieren.

Von privater Seite Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante bebaute Fläche verkleinert wird und dadurch Blickbeziehungen zum Frankenwald erhalten bleiben. Der Weg zwischen Griesbach und Issigau bleibt erhalten und zugänglich. Auch der sogenannte Frankenwaldblick bleibt erhalten.

Eine Analyse der Blickbeziehung zwischen der Anlage und dem Ort Issigau ergab Folgendes: Die PVA ist von den nördlichen und höher gelegenen Wohngebieten in Issigau aus sichtbar. Eine Eingrünung wird die Sichtbarkeit verringern. Auf höher liegenden Flächen hinter den Hecken können die Solarmodule noch teilweise sichtbar sein.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

6. Privatperson 6, Schreiben vom 27.08.2021, eingegangen am 30.08.2021

Absender: _____ August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
VG: ISS LIC KASSE
30. Aug. 2021
FRIH Anlässe _____

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021.

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Meine Auffassung ist: das ist genug.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

27.8.2021
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und dadurch Blickbeziehungen zum Frankenwald erhalten bleiben.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.


Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom August 2021 Kenntnis
Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.***

Abstimmungsergebnis:

7. Privatperson 7, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen am 30.08.2021

Absender:	August 2021
<p>Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau</p>	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021</p>	
<p>Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu.</p>	
<p>Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."</p>	
<p>Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.</p>	
<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	

veranlassen Sie ein entsprechendes Gutachten.

Zur Verdeutlichung des Problems einer Überflutung wird anhand des Unwetters in Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 14.7.2021 Folgendes errechnet: Die Katastrophe in Ahrweiler mit vielen Toten wurde ausgelöst durch Starkregen in einer Menge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden (Quelle: www.wetterkontor.de).

Ausgehend von 157.000 Modulen mit einer Fläche von je zwei Quadratmetern ergibt sich für Issigau zusammenhängend eine Modulgesamtfläche von 314.000 qm. Unter Zugrundelegung der in Ahrweiler registrierten Regenmenge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden würden mehr als 20 Millionen Liter Regenwasser (314.000 qm x 66 l/qm) direkt auf den Modulen aufschlagen und können somit nicht im Boden versickern. In der Folge würde diese Wassermenge entsprechend der Hanglage ungehindert abfließen und v. a. in Griesbach und Marxgrün entsprechende Schäden verursachen. Griesbach hatte bereits im Jahr 2002 unter einem katastrophalen Unwetter zu leiden.

Eine kleinere Anlage würde das Risiko reduzieren. Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte unsere Gemeinde noch immer einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet.

Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Vorentwurfsplanung bezüglich des Solarparks Issigau/Reitzenstein nicht weiter auszuführen.

26.08.21

Datum, Unterschrift

Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

26.08.21,

Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

das Aufstellen von mehr als 157.000 Modulen führt zu einer schwarzen Industrie-Landschaftsfläche in einem Gebiet von besonderer Schönheit. Ich bin entsetzt über eine solche Planung, sie widerspricht der touristischen Nutzung ihres Gebietes am Naturpark Frankenwald, gemäß Regionalplan Ost eingestuft als von "hoher Bedeutung für das Landschaftsbild". Für mich ist das ein absoluter Gegensatz.

In Ihrem "Umweltbericht", Teil der Planungsunterlagen, wird auf Seite 34 das gleiche Gebiet als von "geringem ästhetischem Wert" bezeichnet, negiert wird hierbei, dass u. a. das Ministerium für Umweltschutz in seinem Leitfaden zum "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft" (Seiten 30 und 32) als "Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen" u. a. aufführt: "Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch landschaftsprägende Elemente auszeichnen, u. a. markante Einzelstrukturen, z. B.

Kuppen, Hänge, Geländekanten..." sowie "Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen".

Der Gesamtblick auf den Frankenwald ist einmalig. Sie verbauen ihn mit 3,50 m hohen Modulen, bauen einen Metallwald. Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

26.08.21,

Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau

Dorfplatz 2

95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

Ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht?

Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

26.08.21,
Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen

daher mit folgender Begründung:

Unser Frankenwald bietet einzigartige Wander- und Erholungsmöglichkeiten, die in dem Gebiet Issigaus künftig durch die von Ihnen geplante Anlage verhindert werden. Sie lassen einen massiven Eingriff in die Natur zu. Nein, das darf nicht sein. Wir plädieren für den Erhalt der Natur, der Heimat. Ministerien erarbeiten Erlasse und machen Vorgaben (z. B. im Leitfaden des Umweltministeriums zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), damit sich die Gemeinden nicht daran halten müssen, das ist uns absolut nicht nachvollziehbar. Bitte prüfen Sie und Ihr Gemeinderat nochmal Ihre Entscheidung, setzen Sie Ihren Plan nicht um.

26.08.21,
Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan " Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen,

dahinter grauschwarze Platinen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "...besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

26.08.21

Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit

integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Mit der jetzt geplanten Vorgehensweise bin ich absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Ich bin mit meiner Familie häufiger Besucher Ihrer Region und absolut nicht einverstanden mit der Verschandelung der wunderbaren Landschaft. Sie zäunen eine riesige Freifläche ein und nehmen damit einen extremen Einschnitt in die Natur vor. Als Naherholungsgebiet werden Sie nicht mehr gelten.

SIE sind das TOR zum FRANKENWALD - bringen Tore (6 m breit, abschließbar) an und verbauen den Blick in den Frankenwald, bzw. wollen uns in ein Aussichtstürmchen zwingen, damit wir ihn überhaupt noch sehen können.

Die Regierung von Oberfranken legt in ihrem Regionalplan Ost fest, dass für die Erhaltung des Landschaftscharakters solche Bereiche von "weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen" (Seite 21). Bitte tragen Sie diesen Vorgaben Rechnung und verbauen Sie nicht diese Riesenfläche mit Tausenden und Abertausenden von Modulen mit 3,50 m Höhe.

Wie in Ihrer Begründung mit Umweltbericht auf Seite 12 erwähnt, sollen "Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP, Grundsatz 7.1.1.).... besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaft von regionaltypischer Eigenart und Schönheit..." Ihre Maßnahmen, PV genau dorthin zu bauen widerspricht massiv gegen diese Grundsätze.

Ich fordere Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

26.08.21

Datum, Unterschrift

Absender:

August 2021

Gemeinde Issigau

Dorfplatz 2

95188 Issigau

Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:

Es besteht kein Zweifel, dass Photovoltaik-Anlagen für die Region wichtig sind, dass Sie sich auch auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Landkreis Hof berufen können. Allerdings besteht auch kein Zweifel, dass Photovoltaik vorrangig auf Dächern montiert werden sollten oder auf vorbelasteten Standorten als Freiflächenanlagen. Die von Ihnen derzeit vorgesehene Fläche entspricht eindeutig nicht diesen Vorgaben. Der Leitfaden des Umweltministeriums weist zum "Schutz des Landschaftsbildes" Bereiche aus, in denen eine Bebauung vermieden werden soll, dazu gehören u. a. markante Einzelstrukturen z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten.

Neben der Bedeutung regional erzeugten Stromes sollte der Tatsache auch Rechnung getragen werden, dass der Landkreis bereits seit 2019 9 % mehr Strom durch Alternative Energien erzeugt, als er verbraucht.

Vor dem genannten Hintergrund, bleibt nur zu sagen: genug ist genug. Reduzieren Sie die Anlagenplanung auf ein vernünftiges Maß, es geht ohnehin nur um Wirtschaftlichkeit, der Landkreis kann sich bereits selbst versorgen.

Bitte prüfen Sie die Entscheidung, führen Sie die Vorentwurfsplanung nicht weiter fort.

26.08.21

Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden sechs Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Der Umweltbericht wird an die neue Planung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zu Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Durch Bienenhotels sowie großräumige Blühflächen wird zudem die Biodiversität stark gesteigert, was sich wiederum auf umliegende Gebiete besonders positiv auswirkt.

Überangebot Strom

Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 26.08.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

8. Privatperson 8, Schreiben vom 30.08.2021, eingegangen am 31.08.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021 Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.</p> <p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.</p> <p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p> <p><u>30.8.21</u> Datum, Unterschrift</p> <p>Absender: _____ August 2021</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Der Umweltbericht wird an die neue Planung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiet räumlich gesteuert, PV-Anlage werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 30.08.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

9. Privatperson 9, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 01.09.2021

31.8.2021

VGen Lichtenberg / Issigau
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

Ve. Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
 VG ISS LIC KASSE
 01. Sep. 2021
 FRÖH Anlagen

Betr.: Einspruch gegen den Bescheid zum vorhaben-
 bezogenen Bebauungsplan mit integriertem
 Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark
 Issigau-Reitzenstein“

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erhebe hiermit fristgerecht Einspruch gegen
 o.g. Plan für das Sondergebiet „Solarpark
 Issigau-Reitzenstein“ vom 16.7.2021.

Auch wenn die Fläche nicht im eigentlichen Natur-
 park Frankwald liegt, bin ich mit der geplanten
 Vorgehensweise nicht einverstanden.

Der Frankwald bietet einzigartige Waid- und
 Erholungsmöglichkeiten, die in dem Gebiet Issigau
 künftig durch die von Ihnen geplante Anlage be-
 einträchtigt werden. Sie lassen einen massiven Eingriff
 in die Natur zu.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Der Umweltbericht wird an die neue Planung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Bestehende Wanderwege sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben unverändert. Die Aussichts- und Erholungsmöglichkeit des sogenannten Frankenwaldblick bleibt mit der Verkleinerung der Anlage vollständig erhalten.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 31.08.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

10. Privatperson 10, Schreiben vom 03.09.2021, eingegangen am 06.09.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	Verwaltungsgemeinschaft Lichtenzweig VG ISS LIC KASSE 06. Sep. 2021 FRIEDRICH Anzeigen
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan " Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen, dahinter grauschwarze Plattformen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "...besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.</p>	
<p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.</p>	
<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>3.9.21</u> Datum, Unterschrift</p>	
<p>Absender:</p>	<p>August 2021</p>

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept, die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 03.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

11. Privatperson 11, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

7.9.2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95989 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
VG ISS LIC KASSE
08. Sep. 2021
FRÜH Anlagen

Betr.: Widerspruch gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt

Ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau - Reitzenstein“ von 16.7.21.

Als unmittelbarem Anwohner bin ich in massivem Maße von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:

Ich habe äußerste Bedenken wegen der steigenden Häufigkeit von Starkregenereignissen und sehe mein Wohnumfeld gefährdet. Ich bezweifle, daß Niederschlagswasser innerhalb der Anlage versickert, sondern oberflächlich abläuft und sich in der Hofanlage sammelt.

Bitte tragen Sie Sorge für ein entsprechendes Gutachten.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Vorentwurfsplanung bezüglich des Solarparks Issigau - Reitzenstein nicht weiter auszuführen.

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann bzw. keine Verschlechterung der Versickerungsmenge durch den Bau der Anlage stattfindet.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird.

Abstimmungsergebnis:

12. Privatperson 12, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungs-gemeinschaft Lichtenberg
VG ISS LIC KASSB
09. Sep. 2021
FROH Anlegen

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan " Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen, dahinter grauschwarze Platinen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "....besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

9.9.2021
Datum, Unterschrift

Absender: August 2021

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

13. Privatperson 13, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021



Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan " Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen, dahinter grauschwarze Platinen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "....besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

9.9.2021
Datum, Unterschrift

Absender: September 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

cc: Leiter Verwaltung VG Lichtenberg
Marktplatz 16

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept, die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Schallschutzprobleme aus der Anlage ergeben sich aufgrund der Entfernung der Wechselrichter und Transformatorenstationen zu den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht. Außerdem werden diese technischen Einrichtungen gem. gültiger Normen errichtet und müssen dementsprechende Obergrenzen von Lautstärkeentwicklung einhalten.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

14. Privatperson 14, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 13.09.2021

95188 Issigau		95192 Lichtenberg
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Mit der jetzt geplanten Vorgehensweise bin ich absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Ich bin mit meiner Familie häufiger Besucher Ihrer Region und absolut nicht einverstanden mit der Verschandelung der wunderbaren Landschaft. Sie zäunen eine riesige Freifläche ein und nehmen damit einen extremen Einschnitt in die Natur vor. Als Naherholungsgebiet werden Sie nicht mehr gelten.</p> <p>SIE sind das TOR zum FRANKENWALD - bringen Tore (6 m breit, abschließbar) an und verbauen den Blick in den Frankenwald, bzw. wollen uns in ein Aussichtstürmchen zwingen, damit wir ihn überhaupt noch sehen können.</p> <p>Die Regierung von Oberfranken legt in ihrem Regionalplan Ost fest, dass für die Erhaltung des Landschaftscharakters solche Bereiche von "weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen" (Seite 21). Bitte tragen Sie diesen Vorgaben Rechnung und verbauen Sie nicht diese Riesenfläche mit Tausenden und Abertausenden von Modulen mit 3,50 m Höhe.</p> <p>Wie in Ihrer Begründung mit Umweltbericht auf Seite 12 erwähnt, sollen "Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP, Grundsatz 7.1.1.).... besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaft von regionaltypischer Eigenart und Schönheit..." Ihre Maßnahmen, PV genau dorthin zu bauen widerspricht diesen Grundsätzen.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die geplante Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>		
<p><u>10.9.21</u> Datum, Unterschrift</p> <p>Absender: _____</p> <p style="text-align: right;">September 2021</p>		

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

15. Privatperson 15, Schreiben vom 30.08.2021, eingegangen am 31.08.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	Verwaltungsgemeinschaft Litzendorf VO ISS LIC KASSE 31. Aug. 2021 FRUH Anlagen
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>Ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen, dahinter grauschwarze Platinen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "...besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.</p>	
<p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.</p>	
<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>30.8.21</u> Datum, Unterschrift</p>	
Absender:	August 2021

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zu Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Eine derartige Erhitzung der Module, dass aufgrund Wärmeentwicklung Schäden an unmittelbarer oder mittelbarer Umgebung entstehen, ist nicht gegeben. Eine Erhitzung der Module ist vorhanden, jedoch im normalen betrieblich bedingten Rahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 30.08.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

16. Privatperson 16, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 01.09.2021

31.8.2021

VGen Lichtenberg/Issigau
 Marktplate 16
 95192 Lichtenberg

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg			
VG	ISS	LIC	KASSE
01. Sep. 2021			
FRÖH	Anlagen		

Betr.: Einwand gegen den Beschluss zur Änderung des
 Flächennutzungs- und Bebauungsplans „Solarpark
 Issigau - Reitzenstein“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebiets
 geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung
 einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen
 Landschaft zu.

Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan
 Oberrhein Ost als Gebiet von hoher Bedeutung für
 das Landschaftsbild eingestuft ist, stellt somit eine
 wichtige Basis für den Tourismus dar. Da es
 für die Erhaltung des Landschaftscharakters be-
 deutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin
 sichtbaren Infrastrukturvorrichtungen freigehalten
 werden.

Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Entlang der Wege ist zudem ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 31.08.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

17. Privatperson 17, Schreiben vom 03.09.2021, eingegangen am 06.09.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	
Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021	
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:	
<p>Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.</p>	
Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.	
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.	
<u>3.9.2021</u> Datum, Unterschrift	
Absender:	August 2021

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 03.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

18. Privatperson 18, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

7, 9, 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
55188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
 VG ISS LIC KASSE
 08. Sep. 2021
 FRÜH Anlagen _____

Betr.: Solarpark Issigau - Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Gornhardt

Da ich als unmittelbare Anwohnerin in massivem Maße von der geplanten Änderung betroffen bin widerspreche ich hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Solarpark Issigau - Reitzenstein vom 16.7.2021.

Ich habe äußerste Bedenken wegen der steigenden Häufigkeit von Starkregenereignissen und sehe meinen Hof gefährdet. Ich bezweifle, daß Niederschlagswasser innerhalb der Anlage versickert, sondern oberflächlich abläuft und sich damit in meiner Hofanlage sammelt.

Bitte tragen Sie Sorge für ein entsprechendes Gutachten. Prüfen Sie die Entscheidung noch einmal und führen Sie die Voruntersuchung bezüglich des Solarparks nicht weiter aus.

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann bzw. keine Verschlechterung der Versickerungsmenge durch den Bau der Anlage stattfindet.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird.

Abstimmungsergebnis: ...

19. Privatperson 19, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

8. 9. 2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
 VG ISS LIC KASSE
 09. Sep. 2021

Gemeinde Issigau
 Dorfplatz 2
 95788 Issigau

Betr.: Solarpark Issigau-Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt

Ich erhebe hiermit fristgerecht Einspruch gegen den Plan für das Sondergebiet Solarpark Issigau-Reitzenstein. Photovoltaikanlagen sollten vorrangig auf Dächern montiert werden oder auf vorbelasteten Standorten als Freiflächenanlagen.

Neben der Bedeutung regional erzeugten Stromes sollte die Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Landkreis 9% mehr Strom (2019) durch alternative Erzeugung erzeugt, als er verbraucht.

Bitte prüfen Sie die Entscheidung und führen Sie die Vorwurfsplanung nicht weiter fort.

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen bedingt, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. So viele „vorbelastete Standorte“ stehen nämlich nicht zur Verfügung, als dass mit ihnen alleine die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden könnten.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Überangebot Strom

Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

20. Privatperson 20, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

9, 9, 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95488 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
VG ISS LIC KASSE
10. Sep. 2021
FRÜH Anlagen

Betr.: Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt

Ich erhebe fristgerecht Einwand gegen den vorhabenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau-Reitzenstein“ vom 16.7.2021.

Ich habe größte Bedenken wegen der steigenden Häufigkeit extremer Starkregenereignisse von bisher unbekanntem Ausmaß. Ich bezweifle, daß Niederschlagswasser innerhalb der Anlage versichern kann. Ein Großteil des Wassers wird bei Starkregen ungehindert auf meinen Hof zuströmen. Griesbach hatte bereits im Jahr 2002 unter einer katastrophalen Unwetter zu leiden.

Ich fordere Sie hiermit auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Vorentwurfsplanung bezüglich des Solarparks Issigau-Reitzenstein nicht weiter auszuführen.

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann bzw. keine Verschlechterung der Versickerungsmenge durch den Bau der Anlage stattfindet.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird.

Abstimmungsergebnis: ...

21. Privatperson 21, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 12.09.2021

an Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95788 Issigau	
<p>Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger, wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:</p> <p>Es besteht kein Zweifel, dass Photovoltaik-Anlagen für die Region wichtig sind, dass Sie sich auch auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Landkreis Hof berufen können. Allerdings besteht auch kein Zweifel, dass Photovoltaik vorrangig auf Dächern montiert werden sollten oder auf vorbelasteten Standorten als Freiflächenanlagen. Die von Ihnen derzeit vorgesehene Fläche entspricht eindeutig nicht diesen Vorgaben. Der Leitfaden des Umweltministeriums weist zum "Schutz des Landschaftsbildes" Bereiche aus, in denen eine Bebauung vermieden werden soll, dazu gehören u. a. markante Einzelstrukturen z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten.</p> <p>Neben der Bedeutung regional erzeugten Stromes sollte der Tatsache auch Rechnung getragen werden, dass der Landkreis bereits seit 2019 9 % mehr Strom durch Alternative Energien erzeugt, als er verbraucht.</p> <p>Vor dem genannten Hintergrund, bleibt nur zu sagen: genug ist genug. Reduzieren Sie die Anlagenplanung auf ein vernünftiges Maß, es geht ohnehin nur um Wirtschaftlichkeit, der Landkreis kann sich bereits selbst versorgen.</p> <p>Bitte prüfen Sie die Entscheidung, führen Sie die Vorentwurfsplanung nicht weiter fort.</p>	
<p>10.9.21</p> <hr/> <p>Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen bedingt, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. So viele „vorbelastete Standorte“ stehen nämlich nicht zur Verfügung, als dass mit ihnen alleine die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden könnten.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Überangebot Strom

Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.


Abstimmungsergebnis:

22. Privatperson 22, Schreiben vom 25.08.2021, eingegangen am 30.08.2021

Marxgrün, 25. 08.2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg- Issigau

Dorfplatz 2
95188 Issigau



Bauleitplanung Solarpark Issigau Reitzenstein

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir weisen darauf hin, dass folgende landwirtschaftlich genutzte Flächen an uns ordnungsgemäß verpachtet sind und für den Solarpark nicht zur Verfügung stehen:

Pächter Herbert Bayreuther/ Eigentümer Jürgen Erdmann

Grundstück Flurnummer 332

Pächterin Gerlinde Bayreuther/ Eigentümer Michael Luda

Grundstück Flurnummer 407
Grundstück Flurnummer 423

Grundstück Flurnummer 305
Grundstück Flurnummer 422

Grundstück 305 und Grundstück 422 sind in der Planung als Ausgleichsfläche vorgesehen.

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:


Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Andererseits muss darauf verwiesen werden, dass Pachtverträge Verträge sind, die auch gekündigt werden können, was künftig eine PV-Anlage möglich machen kann. Weiterhin sind Pachtverträge nicht Teil dieser Bauleitplanung und sind separat zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümer zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 25.08.2021 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

23. Privatperson 23, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 03.09.2021

Absender:	August 2021
	
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Mit der jetzt geplanten Vorgehensweise bin ich absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Ich bin mit meiner Familie häufiger Besucher Ihrer Region und absolut nicht einverstanden mit der Verschandelung der wunderbaren Landschaft. Sie zäunen eine riesige Freifläche ein und nehmen damit einen extremen Einschnitt in die Natur vor. Als Naherholungsgebiet werden Sie nicht mehr gelten.</p> <p>SIE sind das TOR zum FRANKENWALD - bringen Tore (6 m breit, abschließbar) an und verbauen den Blick in den Frankenwald, bzw. wollen uns in ein Aussichtstürmchen zwingen, damit wir ihn überhaupt noch sehen können.</p> <p>Die Regierung von Oberfranken legt in ihrem Regionalplan Ost fest, dass für die Erhaltung des Landschaftscharakters solche Bereiche von "weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen" (Seite 21). Bitte tragen Sie diesen Vorgaben Rechnung und verbauen Sie nicht diese Riesinfläche mit Tausenden und Abertausenden von Modulen mit 3,50 m Höhe.</p> <p>Wie in Ihrer Begründung mit Umweltbericht auf Seite 12 erwähnt, sollen "Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP, Grundsatz 7.1.1.).... besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaft von regionaltypischer Eigenart und Schönheit..." Ihre Maßnahmen, PV genau dorthin zu bauen widerspricht diesen Grundsätzen.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die geplante Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>19.21</u> Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, wobei nur die Modulflächen eingezäunt werden. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „Einschnitt in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweis-papier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_PhotoVoltaik_Juni_2021_w.pdf
GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 01.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

24. Privatperson 24, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 03.09.2021

01. September 2021

Herrn Bürgermeister
Dieter Gemeinhardt
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Herrn Verwaltungsleiter
Uwe Jäger
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet
"Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

ich wende mich heute an Sie mit großer Sorge um meine Familie und deren Bauernhof. Ich bin beruflich hauptamtlich bei dem Roten Kreuz beschäftigt und derzeit seit Wochen im Einsatz im Katastrophengebiet Ahrweiler. Sie dürfen mir glauben, ich übertreibe nicht, wenn ich sage: wenn man vorher noch Zweifel hatte, weiß man seit diesem Unglück, das die Region so extrem getroffen hat, welche Naturgewalten lebensbestimmend werden können.

Es lässt mich gedanklich nicht los, dass Sie in Griesbach planen, ein 86 ha großes Gelände einer völlig anderen Nutzung zuzuführen, dabei zwangsläufig durch die Baumaßnahmen diese unglaublich große Fläche extrem zu verdichten, mit der möglichen Folge, dass bei Starkregen der Hof meiner Familie schlicht weg überschwemmt werden könnte. Aus den Daten der Region ist mir bewusst, dass es sicher 25 Millionen Liter Wasser sein können, die über die Flächen mit den Solarmodulen auf den Hof meiner Familie hereinbrechen könnten und in der Fortsetzung natürlich den kleinen Weiler Griesbach treffen.

Meiner Meinung nach sollten Sie dies gutachterlich prüfen lassen. Tragen Sie bitte bei Ihrer Planung diesem Gefahrenpotential Rechnung. Dass Starkregenereignisse bedauerlicherweise Riesenschäden nach sich ziehen können, ist Fakt. Die Solarmodule werden eine gigantische Fläche überdecken und bieten den Wassermassen bei Starkregen eine geradezu ideale Grundlage darüber zu schießen. Auch wenn solche Ereignisse Gott sei Dank selten sind, ein einziger Starkregen, den Sie natürlich nicht zu verantworten haben, kann eine verheerende Katastrophe für uns und unsere Familie auslösen.

Formal erhebe ich in diesem Sinne Einspruch gegen Ihre geplante Anlage und bitte Sie, für sorgfältige Prüfung und Abwägung Sorge zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann bzw. keine Verschlechterung der Versickerungsmenge durch den Bau der Anlage stattfindet.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 01.09.2021 zur Kenntnis.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird.

Abstimmungsergebnis:

25. Privatperson 25, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>Ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p>	
<p>Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>das Aufstellen von mehr als 157.000 Modulen führt zu einer schwarzen Industrie-Landschaftsfläche in einem Gebiet von besonderer Schönheit. Ich bin entsetzt über eine solche Planung, sie widerspricht der touristischen Nutzung ihres Gebietes am Naturpark Frankenwald, gemäß Regionalplan Ost eingestuft als von "hoher Bedeutung für das Landschaftsbild". Für mich ist das ein absoluter Gegensatz.</p>	
<p>In Ihrem "Umweltbericht", Teil der Planungsunterlagen, wird auf Seite 34 das gleiche Gebiet als von "geringem ästhetischem Wert" bezeichnet, negiert wird hierbei, dass u. a. das Ministerium für Umweltschutz in seinem Leitfaden zum "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft" (Seiten 30 und 32) als "Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen" u. a. aufführt: "Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch landschaftsprägende Elemente auszeichnen, u. a. markante Einzelstrukturen, z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten..." sowie "Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen".</p>	
<p>Der Gesamtblick auf den Frankenwald ist einmalig. Sie verbauen ihn mit 3,50 m hohen Modulen, bauen einen Metallwald. Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>7.9.2021</u> Datum, Unterschrift</p>	
<p>Absender:</p>	<p>August 2021</p>

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

26. Privatperson 26, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	cc: Verwaltungsleitung Lichtenberg Marktplatz 16 95192 Lichtenberg	
--	--	--

Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Jäger,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

das Aufstellen von mehr als 157.000 Modulen führt zu einer schwarzen Industrie-Landschaftsfläche in einem Gebiet von besonderer Schönheit. Ich bin entsetzt über eine solche Planung, sie widerspricht der touristischen Nutzung ihres Gebietes am Naturpark Frankenwald, gemäß Regionalplan Ost eingestuft als von "hoher Bedeutung für das Landschaftsbild". Für mich ist das ein absoluter Gegensatz.

In Ihrem "Umweltbericht", Teil der Planungsunterlagen, wird auf Seite 34 das gleiche Gebiet als von "geringem ästhetischem Wert" bezeichnet, negiert wird hierbei, dass u. a. das Ministerium für Umweltschutz in seinem Leitfaden zum "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft" (Seiten 30 und 32) als "Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen" u. a. aufführt: "Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch landschaftsprägende Elemente auszeichnen, u. a. markante Einzelstrukturen, z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten..." sowie "Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen".

Der Gesamtblick auf den Frankenwald ist einmalig. Sie verbauen ihn mit 3,50 m hohen Modulen, bauen einen Metallwald. Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

9.9.2021
Datum, Unterschrift

Absender: September 2021

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

27. Privatperson 27, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 13.09.2021

Absender:	September 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	
Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021	
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:	
Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu. Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."	
Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.	
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.	
<u>10.9.21</u> Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

28. Privatperson 28, Schreiben vom 04.09.2021, eingegangen am 07.09.2021

Absender:		August 2021
<p>Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau</p>		
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>		
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>		
<p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p>		
<p>Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>		
<p>das Aufstellen von mehr als 157.000 Modulen führt zu einer schwarzen Industrielandschaftsfläche in einem Gebiet von besonderer Schönheit. Ich bin entsetzt über eine solche Planung, sie widerspricht der touristischen Nutzung ihres Gebietes am Naturpark Frankenwald, gemäß Regionalplan Ost eingestuft als von "hoher Bedeutung für das Landschaftsbild". Für mich ist das ein absoluter Gegensatz.</p>		
<p>In Ihrem "Umweltbericht", Teil der Planungsunterlagen, wird auf Seite 34 das gleiche Gebiet als von "geringem ästhetischem Wert" bezeichnet, negiert wird hierbei, dass u. a. das Ministerium für Umweltschutz in seinem Leitfadem zum "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft" (Seiten 30 und 32) als "Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen" u. a. aufführt: "Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch landschaftsprägende Elemente auszeichnen, u. a. markante Einzelstrukturen, z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten..." sowie "Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen".</p>		
<p>Der Gesamtblick auf den Frankenwald ist einmalig. Sie verbauen ihn mit 3,50 m hohen Modulen, bauen einen Metallwald. Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>		
<p><u>04 09 2021</u> Datum, Unterschrift</p>		

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Andererseits erfordern die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 04.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

29. Privatperson 29, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

7. September 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Vg. Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
VG ISS LIC KASSE
08. Sep. 2021
FRÖH Anlagen _____

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans
"Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

wir widersprechen hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Wir sind zwar keine Bürger mit Erstwohnsitz in Issigau, aber sind Eigentümer und Feriennutzer des Hauses Griesbach 8.

Wir sind mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden und widersprechen daher mit folgenden Begründungen:

- Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu.

Seit 2003 verbringen wir jedes Jahr unseren Sommerurlaub in Griesbach. Als das Haus 2017 zum Verkauf angeboten wurde, haben wir uns entschlossen es zu kaufen, zu renovieren und für unsere Kinder und Enkel zu erhalten.

Seit dem Kauf im Sommer 2018 sind wir noch viel häufiger hier und genießen die ruhige, landschaftlich sehr schöne Umgebung.

Der Weg auf den Hügel Richtung Reitzenstein ist unser beliebtester Spazierweg. Der Rundumblick auf den Frankenwald ist einfach wunderschön.

Die als „Ersatz“ geplanten Türme oder Aussichtspunkte sind dafür nicht annähernd ein angemessener Ausgleich. Außerdem sind sie für Familien mit Kinderwagen und ältere Leute nicht geeignet. Das Schöne ist ja auch das Verweilen in dieser beeindruckenden Landschaft. Verweilen, die Aussicht genießen, das passiert beim Gehen oder beim Sitzen auf einer Bank, nicht beim Ausblick von einem begrenzten Turmplateau.

- Unser Haus verliert durch den Bau der Anlage an Qualität, da die Photovoltaikplatten von unserer Terrasse, vom Garten und vom Balkon aus deutlich zu sehen sind. Durch die Süd-Ausrichtung zeigen sie direkt auf unser Anwesen und sind an einem breiten Horizontstreifen deutlich, an manchen Stellen sogar komplett in voller Höhe zu sehen.

Wir befürchten auch einen Wertverlust der Immobilie.

3. Wir erwarten auch unschöne Blendeffekte durch die Module oder ihre Einfassungen und Halterungen und fordern den Ausschluss von Reflexionen durch ein vorheriges Gutachten.
4. Durch die Südausrichtung entsteht bei Starkregen ein erhöhter Wasserfluss in Richtung Griesbach. Das Wasser, was normalerweise auf mehreren Quadratmeter Boden auftrifft, landet auf dem PV-Modul, fließt daran ab, und trifft in einem schmalen Bereich am Boden auf. Durch diese Konzentration kann der Boden das Wasser schlecht aufnehmen, das Wasser läuft hangabwärts.
Davon sind wir zwar nicht unmittelbar betroffen, da unser Haus am gegenüberliegenden Hang steht, der Dorfkern könnte aber sehr gründlich verwüstet werden. Wir haben die Überflutungen und Schäden in Griesbach, die Anfänge der 2000er Jahre durch Starkregen entstanden sind, noch deutlich vor Augen.
5. Wir lehnen die Anlage auch deswegen in der geplanten Größe ab, da wir das finanzielle Risiko, das die Gemeinde Issigau mit dem Bau und Betrieb der Anlage eingeht, nicht sinnvoll finden. Eine Beschränkung der Anlage auf eine Größe, die nach dem EEG gefördert wird und einen auf 20 Jahre garantierten Stromabnahmepreis hat, ist finanziell sinnvoller und der Größe der Gemeinde Issigau angemessen.

Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Wir fordern Sie außerdem auf, die Planung so abzuändern, dass die PV-Anlage garantiert von keinem Haus in Griesbach aus zu sehen ist und der Frankenwaldblick komplett von den bisherigen Wanderwegen aus erhalten bleibt.

Wir sind enttäuscht, dass wir von öffentlicher Seite nie informiert wurden. Alle Einladungen zu Informationsveranstaltungen haben wir nur über die befreundeten Bewohner von Griesbach erfahren, obwohl wir bei den ersten beiden Informationsveranstaltungen waren und dort persönlich darum gebeten haben, weiter informiert zu werden.

7.9.2021
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwände gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)

- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden

- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens

- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Eine Analyse der Blickbeziehung zwischen der Anlage und dem Ort Issigau ergab Folgendes:

Die PVA ist von den nördlichen und höher gelegenen Wohngebieten in Issigau aus sichtbar. Eine Eingrünung wird die Sichtbarkeit verringern. Auf höher liegenden Flächen hinter den Hecken können die Solarmodule noch teilweise sichtbar sein.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

30. Privatperson 30, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg				7.9.2021
VG	ISS	LIC	KASSE	
08. Sep. 2021				
FRÜH	Anlagen			

Gemeinde Issigau

Herrn Bürgermeister Gemeinhardt
Dorfplatz 2

95188 Issigau

cc: Leiter Verwaltung Lichtenberg

Uwe Jäger
Marktplatz 16

95192 Issigau

Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

ich erhebe hiermit fristgerecht Einwand gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021
Als Bewohner des Ortsteils Marxgrün sehe ich mich massiv von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:

Ich habe äußerste Bedenken gegen den Bau der Solaranlage unter anderem wegen der unbestritten steigenden Häufigkeit extremer Starkregenereignisse von bisher unbekanntem Ausmaß. Ich bezweifle, dass Niederschlagswasser innerhalb der Anlage ausreichend versickern kann. Ein Großteil des Wassers wird bei unwetterartigem Starkregen ungehindert auf unsere Hofanlage zuströmen. Die Modulflächen werden das Risiko für Überflutungsschäden deutlich verstärken. Gleiches gilt für die zu erwartende Bodenverdichtung (siehe Umweltbericht Seite 28).

Die Hofanlage der Familie Loewel, in der ich wohne befindet sich an der Selbitz, Ortseingang Marxgrün von Griesbach kommend. Das Wasser des Griesbach und des Wolfersbach fließen bei uns in die Selbitz. Die Regenmengen, die am Freitag, 9.7. (22,6 l) und am Dienstag, 13.7. (85,1 l) jeweils in 24 Stunden pro qm gemessen wurden, lassen erkennen, wieso ich extreme Bedenken bezüglich des geplanten Baus des Solarparks habe.

Bereits diese Regenmengen sorgten dafür, dass unser Hof überschwemmt wurde, nur mit Hilfe der Feuerwehr (13.7.) gelang es, die Wassermassen in Griff zu bekommen.

Der Klimawandel bedingt, dass man häufiger mit Starkregen rechnen muss. Es macht mir definitiv Angst, daran zu denken, dass künftig durch die Modulflächen bedingt, die Regenmassen wesentlich schlechter versickern können.

Wenn man sich vor Augen hält, welche katastrophale Entwicklung sich in NRW und in Rheinlandpfalz zugetragen hat, kann man sich nur vor der Zukunft fürchten.

Ich bitte Sie, ein seriöses Gutachten von einer unabhängigen Stelle erarbeiten zu lassen. BITTE nehmen Sie meine Sorgen und die von uns Marxgrüner Bürgern Ernst. Überdenken Sie bitte die geplante Lage dieser irrsinnig großen Anlage.

Ausgehend von 157.000 Modulen mit einer Fläche von je zwei Quadratmetern ergibt sich für Issigau zusammenhängend eine Modulgesamtfläche von 314.000 qm. Unter Zugrundelegung der in Ahrweiler registrierten Regenmenge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden würden mehr als 20 Millionen Liter Regenwasser (314.000 qm x 66 l/qm) direkt auf den Modulen aufschlagen und können somit nicht im Boden versickern. In der Folge würde diese Wassermenge entsprechend der Hanglage ungehindert abfließen und v. a. in Griesbach und Marxgrün entsprechende Schäden verursachen.

Eine kleinere Anlage würde das Risiko reduzieren. Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte Ihre Gemeinde doch immer noch einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet.

07.09.2021

Datum, Unterschrift

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

<p>Gemeinde Issigau Herrn Bürgermeister Gemeinhardt Dorfplatz 2 95188 Issigau</p>	<p>cc: Leiter Verwaltung Lichtenberg Uwe Jäger ✓ Marktplatz 16 95192 Issigau</p>
<p>Einwand gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,</p> <p>ich erhebe hiermit fristgerecht Einwand gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021 Als Bewohner des Ortsteils Marxgrün sehe ich mich massiv von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Ich habe äußerste Bedenken gegen den Bau der Solaranlage unter anderem wegen der unbestritten steigenden Häufigkeit extremer Starkregenereignisse von bisher unbekanntem Ausmaß. Ich bezweifle, dass Niederschlagswasser innerhalb der Anlage ausreichend versickern kann. Ein Großteil des Wassers wird bei unwetterartigem Starkregen ungehindert auf unsere Hofanlage zuströmen. Die Modulflächen werden das Risiko für Überflutungsschäden deutlich verstärken. Gleiches gilt für die zu erwartende Bodenverdichtung (siehe Umweltbericht Seite 28).</p> <p>Die Hofanlage der Familie Loewel, in der ich wohne befindet sich an der Selbitz, Ortseingang Marxgrün von Griesbach kommend. Das Wasser des Griesbach und des Wolfersbach fließen bei uns in die Selbitz. Die Regenmengen, die am Freitag, 9.7. (22,6 l) und am Dienstag, 13.7. (85,1 l) jeweils in 24 Stunden pro qm gemessen wurden, lassen erkennen, wieso ich extreme Bedenken bezüglich des geplanten Baus des Solarparks habe.</p>	

Bereits diese Regenmengen sorgten dafür, dass unser Hof überschwemmt wurde, nur mit Hilfe der Feuerwehr (13.7.) gelang es, die Wassermassen in Griff zu bekommen.

Der Klimawandel bedingt, dass man häufiger mit Starkregen rechnen muss. Es macht mir definitiv Angst, daran zu denken, dass künftig durch die Modulflächen bedingt, die Regenmassen wesentlich schlechter versickern können.

Wenn man sich vor Augen hält, welche katastrophale Entwicklung sich in NRW und in Rheinlandpfalz zugetragen hat, kann man sich nur vor der Zukunft fürchten.

Ich bitte Sie, ein seriöses Gutachten von einer unabhängigen Stelle erarbeiten zu lassen. BITTE nehmen Sie meine Sorgen und die von uns Marxgrüner Bürgern Ernst. Überdenken Sie bitte die geplante Lage dieser irrsinnig großen Anlage.

Ausgehend von 157.000 Modulen mit einer Fläche von je zwei Quadratmetern ergibt sich für Issigau zusammenhängend eine Modulgesamtfläche von 314.000 qm. Unter Zugrundelegung der in Ahrweiler registrierten Regenmenge von 66 l/qm innerhalb von 24 Stunden würden mehr als 20 Millionen Liter Regenwasser (314.000 qm x 66 l/qm) direkt auf den Modulen aufschlagen und können somit nicht im Boden versickern. In der Folge würde diese Wassermenge entsprechend der Hanglage ungehindert abfließen und v. a. in Griesbach und Marxgrün entsprechende Schäden verursachen.

Eine kleinere Anlage würde das Risiko reduzieren. Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte Ihre Gemeinde doch immer noch einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet.

07.09.2021

Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor auf der Fläche versickern kann.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (ganzjährig geschlossene Grasdecke statt Acker) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.


Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten erstellt worden, welches belegt, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Anlagengeländes durch die Realisierung der Anlage nicht verschlechtern wird.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

31. Privatperson 31, Schreiben vom 06.07.2021, eingegangen am 08.09.2021

Absender:	August 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021	
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:	
Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu. Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."	
Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.	
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.	
<u>6.7.2021</u> Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der in der Einwendung erwähnte Regionalplan Oberfranken-Ost stammt aus dem Jahr 1987, und wurde schrittweise bis zum Jahr 2004 geändert. Zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben. Vor dem Hintergrund der nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme und -ziele bedürfte der Regionalplan einer Aktualisierung in Bezug auf die Ausweisung von Flächen für regenerative Energie, um die politischen Zielvorgaben zu erfüllen.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiet räumlich gesteuert, PV-Anlage werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.07.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

32. Privatperson 32, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

Absender:	September 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021 Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.</p> <p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.</p> <p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>6.09.2021</u> Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Zuge der aktuellen Planungen der Anlage wurde bereits Rücksicht auf die umgebende Landschaft genommen. Die Landschaft und deren (Fern-)Wirkung soll beibehalten werden. Deswegen wurde die Anlage ein Begrünungskonzept geplant, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt wird, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiet räumlich gesteuert, PV-Anlage werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

33. Privatperson 33, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 08.09.2021



An die
Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Datum
07.09.2021

Einwendungen gegen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021. Als Gemeindebürgerin bin ich in massivem Maße von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:

-Die enorme Größe der geplanten Anlage von 862.497 qm lässt eine starke Lichtreflexion erwarten und entsprechend eine konstante optische Störung für die Einwohner von Eichenstein und anderen Siedlungen. Die Aufnahmen und Ausführungen in Ihrem Bebauungsplan dazu sind nicht realitätsnah. Um eine Überprüfung wird gebeten.

-Meine Wohn- und Lebensqualität wird massiv geschädigt, sowohl durch die zu erwartenden Baumaßnahmen, den damit verbundenen Baulärm, durch Verkehrsbeeinträchtigungen als auch durch die Auswirkungen der extrem großen, eingezäunten Umgebungsfläche mit mehr als 157.827 Platinen. Viele Bürger haben diese massive Anlage 25 bis 30 Jahre vor Augen statt gewohnter landwirtschaftlicher Flächen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einfügen.
Der ungeheuer große Eingriff in eine bislang intakte Landschaft schädigt diese nachhaltig und die kilometerlange Einzäunung verschandelt die Landschaft massiv. Der Wanderweg, der über den Höhenzug bei Griesbach führt, wird eingezäunt und büßt seine Attraktivität dadurch enorm ein. Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama („Frankenwaldblick“). Umgekehrt ist die geplante Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar. PV-Anlagen sollten nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

-Sie umzäunen eine Fläche von 862.497 qm mit 9,6 km Zäunen, Dies hat gravierende Auswirkung auf unsere Wohn- und Lebensqualität in einer bisher offenen Landschaft. Darüber hinaus befürchten wir, dass der Wildwechsel sich massiv verändern und an manchen Stellen verstärken wird. Daraus resultierende Schäden entstehen den Landwirten, die die umliegenden Ackerflächen bewirtschaften, zusätzlich. Die Durchlässigkeit der Umzäunung ist nur für kleine Wildtiere gegeben, bisher genutzte Wildwechselrouten werden massiv eingeschränkt. Rot-, Schalen- und Schwarzwild muss sich andere Wege suchen und wird daher vermehrt umliegende Nutzflächen und Gemeindegebiete frequentieren und dort u. U. immense Schäden anrichten. Straßen werden häufiger als vorher von Wildtieren genutzt und dadurch sind mehr Wildunfälle zu erwarten. Wie soll dies verhindert werden?

- Der alte Verbindungsweg zwischen Griesbach, Reitzenstein und Issigau, der beim Gasthaus Wachter beginnt, wird durch die Anlage unpassierbar. Er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den Orten dar. Für diesen Flurweg sind möglicherweise auch Wegerechte eingetragen. Welche Alternative können Sie sich hier vorstellen?

- Verstärkte Überschwemmungs- und Schlammlawinengefahr für Griesbach und Ortsteile von Issigau durch in jüngster Zeit vermehrt auftretende Starkregenfälle, wenn das Regenwasser über die Solarpaneele auf den durch die Bauarbeiten verdichteten Boden fällt und nicht eindringen kann. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

- Verhinderung der Produktion von Lebensmitteln/Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den momentan genutzten und ertragreichen Äckern für mehrere Jahrzehnte. Abhängigkeit der Lebensmittelproduzenten von ausländischen Zulieferungen ist verstärkt zu erwarten. Die Preise für Lebensmittel werden dadurch langfristig steigen.

Fazit:

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar an einem anderen Standort abseits vom „Frankenwaldblick“ realisiert werden würde, hätte unsere Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Meine Auffassung ist: Das ist genug.

Bitte überprüfen Sie Ihre Entscheidung daher noch einmal und ändern Sie die Vorentwurfsplanung bezüglich des „Solarparks Issigau Reitzenstein“ in diesem Sinne.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, d.h. der „Frankenwaldblick“ erhalten bleibt. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen die gesetzten Klimaschutzziele nicht erreicht werden können.

Bei der bisherigen Planung waren Wildwechselkorridore bereits vorgesehen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wildwechselkorridore vorgesehen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Auch die Verbindungswege vom Waldfriedhof bzw. von Griesbach nach Norden bleiben bei der verkleinerten Planung erhalten.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert.

Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten. Dies belegt auch das durch den Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Entwässerung der Anlage.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Zu Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert, Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

34. Privatperson 34, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

Absender	August 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Solarpark Issigau/Reitzenstein</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Ich bin mit meiner Familie häufiger Besucher Ihrer Region und absolut nicht einverstanden mit der Verschandelung der wunderbaren Landschaft. Sie zäunen eine riesige Freifläche ein und nehmen damit einen extremen Einschnitt in die Natur vor. Als Naherholungsgebiet werden Sie nicht mehr gelten.</p> <p>SIE sind das TOR zum FRANKENWALD - bringen Tore an und verbauen den Blick in den Frankenwald, bzw. wollen uns in ein Aussichtstürmchen zwingen, damit wir ihn überhaupt noch sehen können. Die Regierung von Oberfranken legt in ihrem Regionalplan Ost fest, dass für die Erhaltung des Landschaftscharakters solche Bereiche von "weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen" (Seite 21). Bitte tragen Sie diesen Vorgaben Rechnung und verbauen Sie nicht diese Riesenfläche mit Tausenden und Abertausenden von Modulen mit 3,50 m Höhe.</p> <p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>6.09.2021</u> Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiete räumlich gesteuert, PV-Anlage werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „Einschnitt in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden.

Der in der Einwendung erwähnte Regionalplan Oberfranken-Ost stammt aus dem Jahr 1987, und wurde schrittweise bis zum Jahr 2004 geändert. Zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben. Vor dem Hintergrund der nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme und -ziele bedürfte der Regionalplan einer Aktualisierung in Bezug auf die Ausweisung von Flächen für regenerative Energie, um die politischen Zielvorgaben zu erfüllen.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen.

Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Kuppen, Hänge und Geländekanten ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

35. Privatperson 35, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

Absender: _____ August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,


ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

06.09.2021
Datum, Unterschrift



Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiete räumlich gesteuert, PV-Anlagen werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

36. Privatperson 36, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

07.09.2021

Gemeinde Issigau
Herrn Bürgermeister Gemeinhardt
Dorfplatz 2
95188 Issigau

cc: Leiter Verwaltung Lichtenberg
Uwe Jäger
Marktplatz 16
95192 Issigau

Einwand - Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,
Sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

ich erhebe hiermit fristgerecht Einwand gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ vom 16.7.2021.

Ich bin Landwirt in Marxgrün und meine Flurstücke grenzen unmittelbar an den Solarpark an (Flurstück Nr. 19, Gemarkung Marxgrün; Flurstück Nr 421, Gemarkung Issigau).

Aus folgenden Gründen erhebe ich Einwand gegen den Solarpark:

- Hohes Risiko von **Überschwemmungsgefahr** bei Starkregen, da das Niederschlagswasser innerhalb der Anlage nicht ausreichend versickern kann. Am 13.07.21 wurde durch eine Niederschlagsmenge von ca. 80 l innerhalb 24 Stunden eine extreme Hochwassersituation hervorgerufen. Unvorstellbar was passiert, wenn Starkregen auf diese Modulflächen trifft und konzentriert auf dem Boden abgeleitet wird.
- Die **Lage und Größe** des Solarparks führt für uns Marxgrüner zu einer extremen Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität, ein unzumutbarer Zustand. Eine Verlagerung der Anlage in Richtung Reitzenstein und eine entsprechende Verkleinerung, wäre eine Alternative.
Die Verbauung des Frankenwaldblickes Richtung Westen ist ebenfalls inakzeptabel. Unsere Heimat, eine der schönsten Regionen, die ich kenne, hat es verdient mehr beachtet und respektiert zu werden. Eine Verlagerung der Anlage nach Osten Richtung Reitzenstein würde die Ergänzung zu den Berger Windrädern darstellen und sich dadurch besser in die Landschaft einfügen.

1/2

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass aus meiner Sicht die Energiegewinnung mittels Solarpaneelen im Zuge der Energiewende ein fester Bestandteil der Zukunft ist. Allerdings sollte diese Technik so gestaltet und platziert werden, dass möglichst wenig negative Umwelteinflüsse (z. B. Hochwasser und die damit verbundenen Schäden) verursacht werden und damit für alle Bürger, ebenso Touristen, die unseren schönen Frankenwald besuchen, die Lebensqualität erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Eine erneute Prüfung der Blickbeziehung für Marxgrün hat folgendes ergeben: Wohngebiete der Frankenwaldstr., der Gartenstraße und Am Gailer an der Bahnstrecke haben einen Blick auf die Hangflächen der PVA, welcher durch eine Eingrünung deutlich abgemildert wird.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

37. Privatperson 37, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

6. September 2021

Gemeinde Issigau	Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg	sowie an den Leiter der Verwaltung,
Herrn Dieter Gemeinhardt	ISS LIC KASSE	VG Lichtenberg, Herrn Jäger
Dorfplatz 2	09. Sep. 2021	Marktplatz 16
95188 Issigau	FRÖH Anlagen	95192 Lichtenberg

Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Jäger,

wir erheben fristgerecht Einwand gegen die Planung, das neue Sondergebiet für den Solarpark entlang der alten Issigauer Straße u. a. auf den Kuppen und Hängen zu installieren.

Wir sind in großer Sorge hinsichtlich der Gefährdung unseres Ortes im Falle von starken Regenereignissen. Nicht zuletzt durch die Tatsache, dass alleine am Wochenende 27.8. bis 30.8. in 24 Stunden Niederschlagsmengen für den Raum Hof zwischen 6,7 und 11,7 l pro qm registriert wurden, wir selbst zeitweise 20 l gemessen hatten, ist uns klar, was es heißt, wenn zum Beispiel in Ahrweiler zeitweise 170 l Regen fielen. Zwar bedeutete es auf 24 Stunden betrachtet, dass 66 l zusammen kamen, aber es zeigt doch deutlich, was Starkregen in diesen Mengen bedeutet.

Die Tatsache, dass fast 40 qm reine Platinenfläche in dem derzeit geplanten Solarpark montiert werden sollen, dass darunter dann kaum Regenwasser in den Boden direkt unter den Platinen ablaufen, sondern, dass der Regen über die Platinen schießen wird, macht einem beim Nachdenken Angst, wenn man daneben die Bilder aus Ahrweiler im Fernsehen sieht.

Die Flächen Richtung Marxgrün sind zum Teil extrem nass. In der Nähe des Wohnhauses Nr. 12 schießt das Wasser zum Teil aus den zahlreichen Mäuselöchern. Diese Wiese ist allerdings noch etwas entfernt von der Anlage, hat aber schon heute ohne die Anlage keine Aufnahmekapazität für Wasser. Was um Himmels Willen heißt es dann, wenn oberhalb die Platinen stehen und die Wassermassen Richtung Marxgrün schießen werden?

Uns fiel auf, dass sogar noch am letzten Wochenende, also eine Woche nach o. g. Zeitraum (ohne weitere Niederschläge) der Hang Richtung Griesbach sich nicht richtig entwässert, man hört und sieht es noch immer deutlich in Richtung Griesbach entlang des Feldweges zwischen Griesbach und Issigau.

Wir sorgen uns sehr um die unten liegenden Gehöfte in Griesbach. Seit wir im Jahr 2002 erlebt haben, welches Ausmaß ein Starkregen haben kann. Natürlich kommen jetzt noch die Vorhersagen dazu, dass wir uns als Bevölkerung im Rahmen des Klimawandels auf häufigere Katastrophen einstellen müssen. Diese Situation hat natürlich nichts mit der Installation einer PV-Anlage zu tun, man kann sie jedoch nicht einfach außer Acht lassen, da sie als verstärkendes Element künftig hinzukommen werden.

Daher fordern wir: lassen Sie ein Fach-Gutachten erstellen. Berücksichtigen Sie unser aller Sorgen.

Bitte überdenken Sie nochmals die geplante Lage des Solarparks. Planen Sie eine kleinere Anlage außerhalb der zur Zeit vorgesehenen Fläche gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof Issigau.

Viele Gemeinden haben bereits bewiesen, dass auch deutlich kleinere Anlagen wirtschaftlich sind und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Wir erheben formal hiermit Einspruch gegen die extreme Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

6. September 2021

Gemeinde Issigau

Herrn Dieter Gemeinhardt, Gemeinschaft Lichtenberg
Dorfplatz 2

95188 Issigau

sowie an den Leiter der Verwaltung,
VG Lichtenberg, Herrn Jäger ✓
Marktplatz 16

95192 Lichtenberg

Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Jäger,

wir erheben fristgerecht Einwand gegen die Planung, das neue Sondergebiet für den Solarpark entlang der alten Issigauer Straße u. a. auf den Kuppen und Hängen zu installieren.

Wir sind in großer Sorge hinsichtlich der Gefährdung unseres Ortes im Falle von starken Regenereignissen. Nicht zuletzt durch die Tatsache, dass alleine am Wochenende 27.8. bis 30.8. in 24 Stunden Niederschlagsmengen für den Raum Hof zwischen 6,7 und 11,7 l pro qm registriert wurden, wir selbst zeitweise 20 l gemessen hatten, ist uns klar, was es heißt, wenn zum Beispiel in Ahrweiler zeitweise 170 l Regen fielen. Zwar bedeutete es auf 24 Stunden betrachtet, dass 66 l zusammen kamen, aber es zeigt doch deutlich, was Starkregen in diesen Mengen bedeutet.

Die Tatsache, dass fast 40 qm reine Platinenfläche in dem derzeit geplanten Solarpark montiert werden sollen, dass darunter dann kaum Regenwasser in den Boden direkt unter den Platinen ablaufen, sondern, dass der Regen über die Platinen schießen wird, macht einem beim Nachdenken Angst, wenn man daneben die Bilder aus Ahrweiler im Fernsehen sieht.

Die Flächen Richtung Marxgrün sind zum Teil extrem nass. In der Nähe des Wohnhauses Nr. 12 schießt das Wasser zum Teil aus den zahlreichen Mäuselöchern. Diese Wiese ist allerdings noch etwas entfernt von der Anlage, hat aber schon heute ohne die Anlage keine Aufnahmekapazität für Wasser. Was um Himmels Willen heißt es dann, wenn oberhalb die Platinen stehen und die Wassermassen Richtung Marxgrün schießen werden?

Uns fiel auf, dass sogar noch am letzten Wochenende, also eine Woche nach o. g. Zeitraum (ohne weitere Niederschläge) der Hang Richtung Griesbach sich nicht richtig entwässert, man hört und sieht es noch immer deutlich in Richtung Griesbach entlang des Feldweges zwischen Griesbach und Issigau.

Wir sorgen uns sehr um die unten liegenden Gehöfte in Griesbach. Seit wir im Jahr 2002 erlebt haben, welches Ausmaß ein Starkregen haben kann. Natürlich kommen jetzt noch die Vorhersagen dazu, dass wir uns als Bevölkerung im Rahmen des Klimawandels auf häufigere Katastrophen einstellen müssen. Diese Situation hat natürlich nichts mit der Installation einer PV-Anlage zu tun, man kann sie jedoch nicht einfach außer Acht lassen, da sie als verstärkendes Element künftig hinzukommen werden.

Daher fordern wir: lassen Sie ein Fach-Gutachten erstellen. Berücksichtigen Sie unser aller Sorgen.

Bitte überdenken Sie nochmals die geplante Lage des Solarparks. Planen Sie eine kleinere Anlage außerhalb der zur Zeit vorgesehenen Fläche gegenüber dem Eingang zum Wald- und Naturfriedhof Issigau.

Viele Gemeinden haben bereits bewiesen, dass auch deutlich kleinere Anlagen wirtschaftlich sind und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Wir erheben formal hiermit Einspruch gegen die extreme Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können.

Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt. Entlang der Anlage sowie entlang der Wege innerhalb der Anlage sind Begrünungskonzepte geplant, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Verfahrens finalisiert und auch umgesetzt werden, um die Anlage ganzheitlich und naturnah in die Landschaft einzugliedern.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

38. Privatperson 38, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

6. September 2021

Gemeinde Issigau	Vg. Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg	sowie an den Leiter der Verwaltung,
Herrn Dieter Gemeinhardt	ISS LIC KASSE	VG Lichtenberg, Herrn Jäger
Dorfplatz 2	09. Sep. 2021	Marktplatz 16
95188 Issigau	FRÖH Anlagen	95192 Lichtenberg

Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Jäger,

wir erheben fristgerecht Einwand gegen die Planung, in dem neuen Sondergebiet für den Solarpark die direkte Verbindung zwischen Griesbach und Issigau, der sogenannten "alten Issigauer Straße" mit Toren zu verschließen.

In den Informationen für die Griesbacher Bürger wurde versichert, dass dieser Weg offen gehalten wird. Es würde ein arkadenähnlicher Weg bzw. eine Allee durch die Anlage geführt, eingezäunt und mit einer sichtschtzenden Bepflanzung rechts und links des Weges versehen.

In der jetzigen Planung stellt es sich für uns so dar, dass dieser Weg innerhalb der Anlage komplett verschlossen und nicht mehr zugänglich ist. Der Fränkische Gebirgswanderweg ist dafür kein Ersatz.

Wir fordern das Offenhalten des Weges für Wanderer und Radfahrer und beantragen eine entsprechende Änderung der jetzt vorgesehenen Planung.

Wir bitten außerdem darum, diese extreme Baumaßnahme erneut zu überdenken. und erheben formal hiermit Einspruch gegen die extreme Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

6. September 2021

Gemeinde Issigau
Herrn Dieter Gemeinhardt
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
ISS LIC KASSE
09. Sep. 2021
FRÜH Anlagen

sowie an den Leiter der Verwaltung,
VG Lichtenberg, Herrn Jäger
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Einwand gegen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Jäger,

wir erheben fristgerecht Einwand gegen die Planung, in dem neuen Sondergebiet für den Solarpark die direkte Verbindung zwischen Griesbach und Issigau, der sogenannten "alten Issigauer Straße" mit Toren zu verschließen.

In den Informationen für die Griesbacher Bürger wurde versichert, dass dieser Weg offen gehalten wird. Es würde ein arkadenähnlicher Weg bzw. eine Allee durch die Anlage geführt, eingezäunt und mit einer sichtschtützenden Bepflanzung rechts und links des Weges versehen.

In der jetzigen Planung stellt es sich für uns so dar, dass dieser Weg innerhalb der Anlage komplett verschlossen und nicht mehr zugänglich ist. Der Fränkische Gebirgswanderweg ist dafür kein Ersatz.

Wir fordern das Offenhalten des Weges für Wanderer und Radfahrer und beantragen eine entsprechende Änderung der jetzt vorgesehenen Planung.

Wir bitten außerdem darum, diese extreme Baumaßnahme erneut zu überdenken. und erheben formal hiermit Einspruch gegen die extreme Größe der Anlage in dem geplanten Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird.

Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wege vorgesehen, von Griesbach nach Norden nach Issigau und vom Waldfriedhof nach Norden nach Issigau. Eine Änderung von Wanderwegen erfolgt nicht.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 06.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

39. Privatperson 39, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

09 . September 2021

Verwaltungsgemeinschaft Lohr/Lohrweiler
VG ISS LIC KASSE
10. Sep. 2021
FRÜH: Anliegen: _____

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021.

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

seit Jahren durchwandere ich mit meiner Familie gerne Ihre Umgebung. Uns ist unerklärlich, wie Sie es planen können, diese außergewöhnlich schöne Landschaft derart zu verschandeln, ja zu zerstören. Wandern zwischen Maschendrahtzäunen, entlang von 10 km Umzäunung - nein Danke. Wir sind entsetzt.

Im Regionalplan Ost ist Ihr Gebiet "mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" bezeichnet. Ihre Planung geht damit absolut nicht konform.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

09.09.21
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird.

Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wege vorgesehen, von Griesbach nach Norden nach Issigau und vom Waldfriedhof nach Norden nach Issigau. Eine Änderung von Wanderwegen erfolgt nicht.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiet räumlich gesteuert, PV-Anlage werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

40. Privatperson 40, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:	08. September 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	
Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021	
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:	
Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu. Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."	
Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.	
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.	
<u>08.09.21 m.</u> Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiete räumlich gesteuert, PV-Anlagen werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

41. Privatperson 41, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:	September 2021
	
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021	
Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:	
Es besteht kein Zweifel, dass Photovoltaik-Anlagen für die Region wichtig sind, dass Sie sich auch auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Landkreis Hof berufen können. Allerdings besteht auch kein Zweifel, dass Photovoltaik vorrangig auf Dächern montiert werden sollten oder auf vorbelasteten Standorten als Freiflächenanlagen. Die von Ihnen derzeit vorgesehene Fläche entspricht eindeutig nicht diesen Vorgaben. Der Leitfaden des Umweltministeriums weist zum "Schutz des Landschaftsbildes" Bereiche aus, in denen eine Bebauung vermieden werden soll, dazu gehören u. a. markante Einzelstrukturen z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten.	
Neben der Bedeutung regional erzeugten Stromes sollte der Tatsache auch Rechnung getragen werden, dass der Landkreis bereits seit 2019 9 % mehr Strom durch Alternative Energien erzeugt, als er verbraucht.	
Vor dem genannten Hintergrund, bleibt nur zu sagen: genug ist genug. Reduzieren Sie die Anlagenplanung auf ein vernünftiges Maß, es geht ohnehin nur um Wirtschaftlichkeit, der Landkreis kann sich bereits selbst versorgen.	
Bitte prüfen Sie die Entscheidung, führen Sie die Vorentwurfsplanung nicht weiter fort.	
<u>09.09.21</u>	
Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 5.2 wird die Windenergie durch Vorranggebiete räumlich gesteuert, PV-Anlagen werden jedoch nicht behandelt oder räumlich konkretisiert.

Da jedoch im Regionalplan die Zielformulierung enthalten ist „auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden“, entspricht das Vorhaben der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt (wie in dem erwähnten Leitfaden gefordert), und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Überangebot Strom:

Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

42. Privatperson 42, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

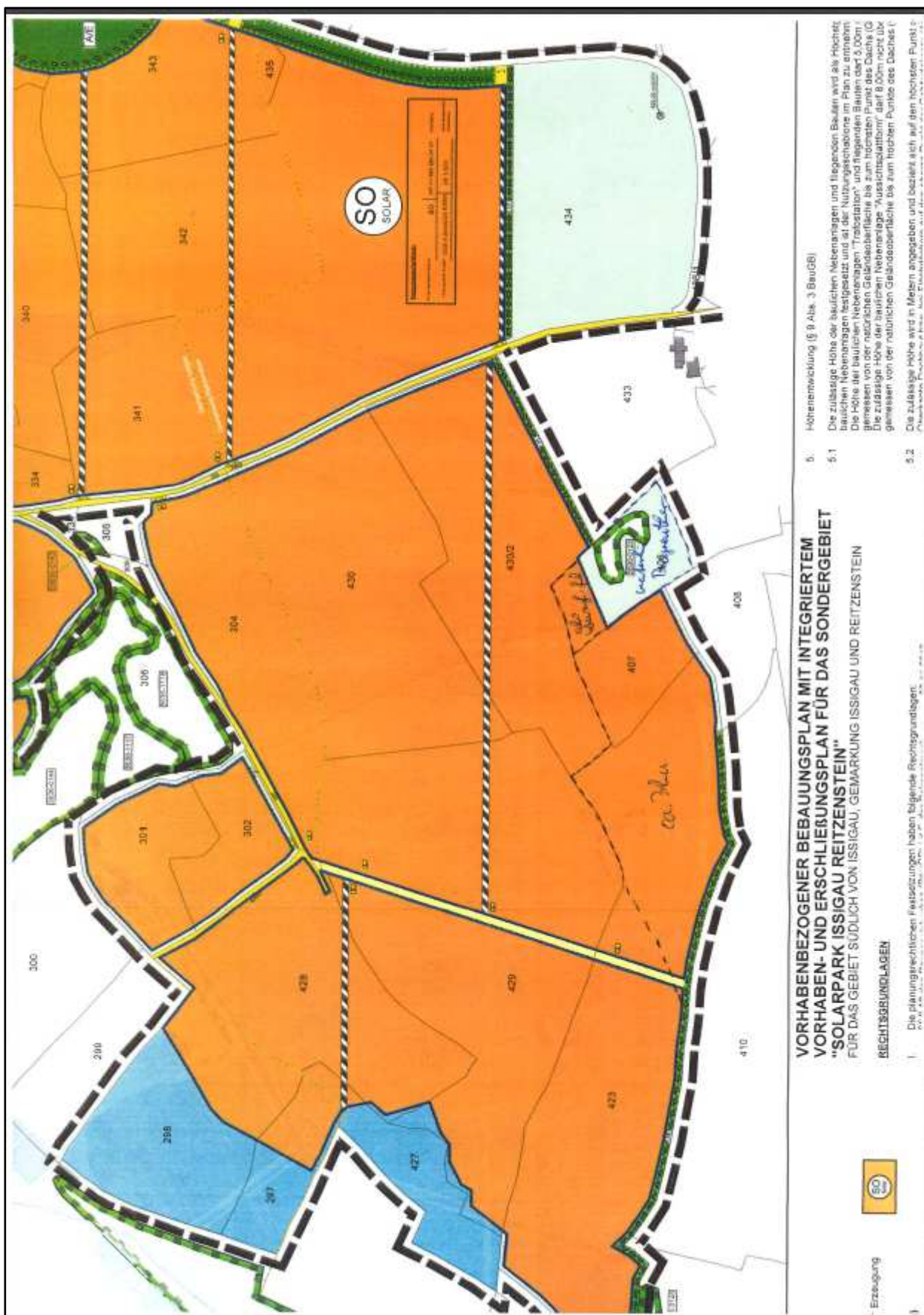
Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

von:

- Zuerstnahme d. Fläche 407 (ganz) und 406 & 423 (teilw) als PV Flächen
- PV-Teil 406 als Ausgleichsfläche
- Ausgleichsflächenanteil 406 bleiben bei H. Benzventhe



Issigau, 10.09.2021



Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Verkleinerung diejenigen Flächen berücksichtigt, die vom Einwender angegeben wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

43. Privatperson 43, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender: 08. September 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenfels
VG ISS LIC HASSE
10. Sep. 2021
EING. Anlagen

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021.

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

seit Jahren durchwandere ich mit meiner Familie gerne Ihre Umgebung. Uns ist unerklärlich, wie Sie es planen können, diese außergewöhnlich schöne Landschaft derart zu verschandeln, ja zu zerstören. Wandern zwischen Maschendrahtzäunen, entlang von 10 km Umzäunung - nein Danke. Wir sind entsetzt.

Im Regionalplan Ost ist Ihr Gebiet "mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" bezeichnet. Ihre Planung geht damit absolut nicht konform.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

8.9.21
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird, und dadurch der sogenannte Frankenwaldblick erhalten bleibt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung.

Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

44. Privatperson 44, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

	
Absender:	
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	cc: Verwaltungsleiter VG Lichtenberg Marktplatz 16 95192 Lichtenberg
<p>Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger, wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:</p> <p>Es besteht kein Zweifel, dass Photovoltaik-Anlagen für die Region wichtig sind, dass Sie sich auch auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Landkreis Hof berufen können. Allerdings besteht auch kein Zweifel, dass Photovoltaik vorrangig auf Dächern montiert werden sollten oder auf vorbelasteten Standorten als Freiflächenanlagen. Die von Ihnen derzeit vorgesehene Fläche entspricht eindeutig nicht diesen Vorgaben. Der Leitfaden des Umweltministeriums weist zum "Schutz des Landschaftsbildes" Bereiche aus, in denen eine Bebauung vermieden werden soll, dazu gehören u. a. markante Einzelstrukturen z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten.</p> <p>Neben der Bedeutung regional erzeugten Stromes sollte der Tatsache auch Rechnung getragen werden, dass der Landkreis bereits seit 2019 9 % mehr Strom durch Alternative Energien erzeugt, als er verbraucht.</p> <p>Vor dem genannten Hintergrund, bleibt nur zu sagen: genug ist genug. Reduzieren Sie die Anlagenplanung auf ein vernünftiges Maß, es geht ohnehin nur um Wirtschaftlichkeit, der Landkreis kann sich bereits selbst versorgen.</p> <p>Bitte prüfen Sie die Entscheidung, führen Sie die Vorentwurfsplanung nicht weiter fort.</p>	
<p><u>08.09.2021</u></p> <p>Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist hierzu alleine nicht ausreichend, da zu langsam. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, - über vorbelastete Standorte hinaus - Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, oder nur vorbelastete Standorte verwendet - verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Das Vorhaben entspricht daher der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Überangebot Strom:

Die Klimaveränderungen sind seit Jahren immer stärker zu spüren und nehmen in Geschwindigkeit und Auswirkung immer mehr zu. Aus diesem Grund müssen Lösungen gewählt werden, die einen schnellstmöglichen Effekt erzielen und als wirksame Gegenmaßnahme fungieren.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

45. Privatperson 45, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender	August 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Solarpark Issigau/Reitzenstein	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,	
ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021 Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung: das Aufstellen von mehr als 157.000 Modulen führt zu einer schwarzen Industrie-Landschaftsfläche in einem Gebiet von besonderer Schönheit. Ich bin entsetzt über eine solche Planung, sie widerspricht der touristischen Nutzung ihres Gebietes am Naturpark Frankenwald. Für mich ist das ein absoluter Gegensatz.	
Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug und ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.	
<u>09.09.21</u> Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

46. Privatperson 46, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

August 2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenfeld
WS ISS LIC HASSE
10. Sep. 2021
FRÜH Anlagen

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

09.09.21
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch von Ferne zu einer verringerten Sichtbarkeit führt.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

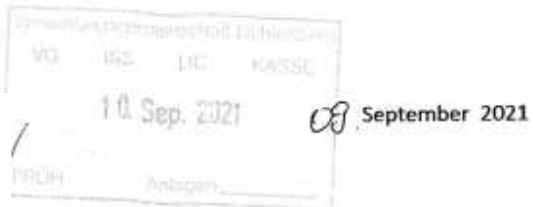
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

47. Privatperson 47, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

	
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	cc: Verwaltungsleiter VG Lichtenberg Marktplatz 16 95192 Lichtenberg
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan " Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; ich bin mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Sie lassen eine Umzäunung einer bisher freien landwirtschaftlichen Fläche von fast 10 km zu, soll man sie durch-/umwandern? Zwischen grünen, trostlosen Maschendrahtzäunen, dahinter grauschwarze Platinen oder Eisengestänge - ein Frevel an der Natur und das für fast 30 Jahre. Und diese extreme Größe wird einen erschlagen - wer will das sehen? Module erhitzen sich, wie wirkt es sich auf die Umgebung aus? Der Wind wird die Geräusche der Ventilatoren in den Wechselrichtern in die Umgebung tragen. Lassen Sie das untersuchen bitte. Ihr Umweltbericht widerspricht in einigen Punkten S. 31: "....besitzt das Gebiet... große Bedeutung für das Landschaftsbild.", Seite 33 weist es dann schon als "strukturarme Ackerfläche" aus und auf Seite 34 ist es schon "von geringem ästhetischen Wert"... Die Feststellungen im Umweltbericht gipfeln dann darin, dass behauptet wird, es erfolge eine "lokale Aufwertung des Fränkischen Gebirgsweges" durch die geplante Errichtung einer Station für Umweltbildung. Mehr als 157.000 Module mit einer Höhe von 3,50 m sind zu "überblicken", um evtl. den Frankenwald von einem Punkt aus noch sehen zu können. Es schmerzt.</p> <p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde Issigau einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geliefert. Meine Auffassung ist: das ist genug.</p> <p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p>09.09.2021 Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wege vorgesehen, von Griesbach nach Norden nach Issigau und vom Waldfriedhof nach Norden nach Issigau. Eine Durchwanderung der bestehenden ackerbaulich genutzten Flächen ist derzeit nur auf den bestehenden Wegen möglich, nicht auf den Flächen mit angebauten Feldfrüchten. Diese Wege bleiben erhalten.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.


Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

48. Privatperson 48, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:

September 2021



Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschieden Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.

Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

9.9.2021
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wege vorgesehen, von Griesbach nach Norden nach Issigau und vom Waldfriedhof nach Norden nach Issigau. Eine Durchwanderung der bestehenden ackerbaulich genutzten Flächen ist derzeit nur auf den bestehenden Wegen möglich, nicht auf den Flächen mit angebauten Feldfrüchten. Diese Wege bleiben erhalten.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert, Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

49. Privatperson 49, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:	September 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p>	
<p>Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>Unser Frankenwald bietet einzigartige Wander- und Erholungsmöglichkeiten, die in dem Gebiet Issigaus künftig durch die von Ihnen geplante Anlage verhindert werden. Sie lassen einen massiven Eingriff in die Natur zu. Nein, das darf nicht sein. Wir plädieren für den Erhalt der Natur, der Heimat. Ministerien erarbeiten Erlasse und machen Vorgaben (z. B. im Leitfaden des Umweltministeriums zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), damit sich die Gemeinden nicht daran halten müssen, das ist uns absolut nicht nachvollziehbar. Bitte prüfen Sie und Ihr Gemeinderat nochmal Ihre Entscheidung, setzen Sie Ihren Plan nicht um.</p>	
<u>09.21</u>	
Datum, Unterschrift	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „Eingriff in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_PhotovoltaiK_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.


Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

50. Privatperson 50, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:  09. September 2021



Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021

Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu. Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."

Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

9.9.2021
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Das Vorhaben entspricht daher der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, sodass dann die gesetzten Klimaschutzziele nicht erreicht werden können.

Beschlussvorschlag:



Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

51. Privatperson 51, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Gemeinde Issigau
Hr. Bürgermeister Gemeinhardt
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Unterkingensporn, 09.09.2021
cc: Leiter Verwaltung Lichtenberg
Uwe Jäger
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Einwendung gegen den Beschluß zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Issigau/Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,
sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwand gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ vom 16.07.2021.

Als Anwohner des Ortsteils Unterkingensporn/Marxgrün sehe ich mich massiv von der geplanten Änderung betroffen und erhebe daher Widerspruch mit folgender Begründung:

Ich habe äußerste Bedenken gegen den geplanten Bau einer solch riesigen Solaranlage unter anderem wegen der nicht mehr gewährleisteten ausreichenden Versickerung von Niederschlagswasser auf einer Fläche von 75 ha. Es ist wohl unbestritten, daß extreme Starkregenereignisse in den letzten Jahren zunehmen mit z.T. bisher unbekanntem Ausmaß. Durch den Bau der Solaranlage wird bei unweatherartigem Starkregen ein Großteil des Niederschlagswassers dann zusätzlich über den Griesbach direkt auf unsere Hofanlage zuströmen. Die gesamten Modulflächen werden das Risiko für Überflutungsschäden deutlich verstärken. Gleiches gilt auch für die zu erwartende Bodenverdichtung (siehe Umweltbericht Seite 28).

Als Eigentümer der Hofanlage der Familie Schneider an der Selbitz, in der wir bereits viele Jahrzehnte wohnen, habe ich mit hohem Aufwand in den letzten Jahren den Hochwasserschutz für die Gebäude verbessert. Trotzdem kam und kommt es bei Regenmengen, wie im Januar 2011 oder letztmalig am Dienstag 13.07.2021 mit 85,1 l/m² zu großflächigen Überflutungen. Hierbei waren auch Gebäude betroffen und wurden, wie im Jahr 2011, auch beschädigt. Das Wasser des Griesbaches fließt direkt auf unserm Grundstück in die Selbitz. Aus diesem Grunde habe ich extreme Bedenken daß eine Erhöhung der zufließenden Wassermenge die Situation bei Hochwasser noch verschlimmert. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es sich beim Anwesen Unterkingensporn um ein denkmalgeschütztes Ensemble mit hohem Stellenwert in Oberfranken handelt, das vollständig restauriert wurde.

Der Klimawandel, mit seinen immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen, bereitet mir zunehmend Sorge, da keine weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen im Anwesen mehr getroffen werden können. Insofern ist eine zusätzliche Einleitung im Naheinzugsgebiet, die auf Grund einer „Bodenversiegelung“ durch eine Solaranlage erfolgen, für mich nicht hinnehmbar.



Ausgehend von 157 000 Modulen mit einer Fläche von je 2 m² ergibt sich eine „überbaute“ Fläche von 314 000 m². Unter Zugrundelegung einer Niederschlagsmenge von „nur“ 66 l/m² in 24 h (wie in Ahrweiler) sind dies also mehr als 20 Millionen Liter Regenwasser die direkt auf die Module aufschlagen und nicht mehr flächig im Boden versickern können. Entsprechend der Hanglage würde dieses Wasser dann ungehindert nach Unterklingensporn und Marxgrün abfließen. Schäden sind damit vorprogrammiert.

Ein weiterer Grund warum ich Widerspruch gegen den Bau einer solchen Anlage erhebe ist der Umstand, daß hier ein Stück des „Naturparks Frankenwald“, der im Regionalplan Ost als „von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ eingestuft wird, zerstört wird. Bemühungen den Tourismus in unserer Region zu fördern werden hier konterkariert. Welcher Erholungssuchende oder Wanderer will schon an km langen Zäunen entlanglaufen und sich einen Metallwald aus Solarmodulen ansehen?

In diesem Zusammenhang ist auch der in den Planungsunterlagen enthaltene „Umweltbericht“ mehr als fragwürdig und widerspricht sich in verschiedenen Passagen. Auch aus diesem Grund fordere ich Sie auf den bestehenden Bebauungsplan nicht zu ändern und die Fläche weiterhin als Landwirtschaftsfläche bestehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Die Oberflächenversiegelung einer PV-Anlage beträgt im Allgemeinen ca. 2-5 %.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)

- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden

- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens

- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert.

Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können. Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden.

Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise keine Option.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

52. Privatperson 52, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Gemeinde Issigau Dorfplatz 2	
95188 Issigau	
cc: Leiter Verwaltung, VG Lichtenberg Marktplatz 16	
95192 Lichtenberg	
Naila, 08.09.2021	
Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,	
wir widersprechen hiermit fristgerecht dem oben genannten Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021; wir sind mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:	
Wir sehen die geplante PV-Anlage überdimensioniert und als ein Frevel am Frankenstein, seiner Natur mit Flora und Fauna.	
Weiterhin haben wir sehr große Bedenken bzgl. der Auswirkungen bei dauerhaftem Starkregen. Am 13. Juli 2021 haben es die Gemeinden Reitzenstein und Issigau ja schon stark zu spüren bekommen, teilweise mit beachtlichen Schäden. Das normalerweise kleine Issigbächlein ist weit über seine Ufer getreten. Auch an unserem Grundstück in Hölle führt der Issigbach vorbei und hat an besagtem Tag beträchtlichen Schaden an unserem Grundstück und den Nebengrundstücken verursacht.	
Da mit Zunahme von Starkregen, urbanen Sturzfluten und Überflutungen in Zukunft immer mehr zu rechnen ist, stellt sich uns die Frage, warum der Bau einer Entwässerungseinrichtung nicht notwendig ist bzw. wird im BBP-Entwurf bereits auf „dauerhaft verbleibende Risiken durch Starkregen“ hingewiesen.	
Unserer Ansicht nach muss hier zwingend ein fachliches Gutachten erstellt werden.	
Wir bitten Sie, dass geplante Vorhaben nochmals zu überdenken – es gibt bereits viele andere kleinere Anlagen an Autobahnen oder abseits von bebauten Gebieten bzw. ausgewiesenen Wandergebieten, die sich sicherlich auch rechnen.	
Mit freundlichen Grüßen	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Die Oberflächenversiegelung einer PV-Anlage beträgt im Allgemeinen ca. 2-5 %.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
 - Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
 - Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
 - Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert.
- Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten.

Weiter findet durch die landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung und die damit resultierenden minimalinvasiven Eingriffe eine Aufwertung des Bodens in Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit statt. Somit minimiert sich das Risiko durch größere Wassermengen, die nicht abgeleitet werden können. Durch den dauerhaften Pflanzenbewuchs verringert sich ebenfalls die Gefahr von Schmutzfracht, da die Bodendecke geschlossen ist.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen Frevel an der Natur dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise (die mit zunehmenden Starkregen und Sturzfluten und Überflutungen einhergeht) auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

53. Privatperson 53, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender:	August 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
<p>Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p> <p>wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:</p> <p>Unser Frankenwald bietet einzigartige Wander- und Erholungsmöglichkeiten, die in dem Gebiet Issigaus künftig durch die von Ihnen geplante Anlage verhindert werden. Sie lassen einen massiven Eingriff in die Natur zu. Nein, das darf nicht sein. Wir plädieren für den Erhalt der Natur, der Heimat. Ministerien erarbeiten Erlasse und machen Vorgaben (z. B. im Leitfaden des Umweltministeriums zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), damit sich die Gemeinden nicht daran halten müssen, das ist uns absolut nicht nachvollziehbar. Bitte prüfen Sie und Ihr Gemeinderat nochmal Ihre Entscheidung, setzen Sie Ihren Plan nicht um.</p> <p><u>07.09.2021</u> Datum, Unterschrift</p>	

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „massiven Eingriff in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können.

Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise und die Nicht-Verwirklichung jeglicher PV-Anlagen-Planungen keine Option.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 07.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

54. Privatperson 54, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Absender: 08. September 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft Lutterberg
VG ISSIGAU LIC KASSE
10. Sep. 2021
Früh

Einspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

wir erheben hiermit fristgerecht Einspruch gegen den o. g. Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021

Auch wenn die überplante Fläche nicht im eigentlichen Naturpark Frankenwald liegt, sind wir mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widersprechen daher mit folgender Begründung:

Unser Frankenwald bietet einzigartige Wander- und Erholungsmöglichkeiten, die in dem Gebiet Issigaus künftig durch die von Ihnen geplante Anlage verhindert werden. Sie lassen einen massiven Eingriff in die Natur zu. Nein, das darf nicht sein. Wir plädieren für den Erhalt der Natur, der Heimat. Ministerien erarbeiten Erlasse und machen Vorgaben (z. B. im Leitfaden des Umweltministeriums zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), damit sich die Gemeinden nicht daran halten müssen, das ist uns absolut nicht nachvollziehbar. Bitte prüfen Sie und Ihr Gemeinderat nochmal Ihre Entscheidung, setzen Sie Ihren Plan nicht um.

08.09.21
Datum, Unterschrift

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „massiven Eingriff in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Der in der Einwendung erwähnte Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ des bayer. StMLU stammt aus dem Jahr 2003 (2.Auflage): zur damaligen Zeit war zwar die Wichtigkeit des Klimaschutzes bereits bekannt, jedoch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus regenerativer Energiequellen noch nicht gesehen, und war noch nicht durch entsprechende nationale politische Ziele von Klimaschutzprogrammen vorgegeben, und ist daher in diesem Leitfaden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können. Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise und die Nicht-Verwirklichung jeglicher PV-Anlagen-Planungen keine Option.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

55. Privatperson 55, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021

<p>Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau</p>	<p>Verwaltungsgemeinschaft Landkristall VG <u>ISS</u> LIC KASSEL 13. Sep, 2021 RUH Anlagen: _____</p>
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem oben genannten Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.7.2021 Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>Sie verschandeln einen traumhaften Blick in den Frankenwald - ein einzigartiges Panorama. Umgekehrt ist diese Fläche von umliegenden Gemeinden weithin sichtbar, auch damit widerspreche ich entschiedenen Aussagen in Ihrem Umweltbericht Seite 72. PV-Anlagen sollten nicht auf landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen gebaut werden. Ihre Planung widerspricht doch den Vorgaben des Umweltamtes. Wozu werden solche Vorgaben gemacht? Ich erhebe Widerspruch und sage NEIN zu immenser Größe in dieser außergewöhnlich schönen Lage.</p>	
<p>Wenn in Issigau eine PV-Anlage mit max. 37 Hektar realisiert werden würde, hätte die Gemeinde einen sehr großen Beitrag zur Energiewende geleistet. Natürlich in anderer Lage.</p>	
<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>09.09.21</u> Datum, Unterschrift</p>	
<p>Absender:</p>	<p>August 2021</p>

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung. Eine Einzäunung der Anlage ist erforderlich, da eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter den Modulen (Schafe, Geflügel) geplant ist.

Der Fokus bei den Planungen liegt zudem auf einem Gesamtkonzept die landwirtschaftliche Nutzung keineswegs ausschließen soll, sondern vielmehr eine Aufwertung fokussiert. Durch das vorliegende Doppelnutzungskonzept und weitere (Boden-)aufwertende Maßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ökologische Symbiose sichergestellt.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt

Abstimmungsergebnis:

56. Privatperson 56, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021

Absender: August 2021

Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2
95188 Issigau

Verwaltungsgemeinschaft (VG) mit Lichtenberg
VG ISS LIC HASSE
13. Sep. 2021
FRÜH Anfragen

Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpark Issigau/Reitzenstein"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,

ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein vom 16.7.2021
Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:

Die Wohn- und Erholungsqualität dieses schönen Gebietes geht für immer verloren. Sie lassen die Zerstörung einer ungewöhnlich schönen und einzigartigen Landschaft zu.
Das derzeit vorgesehene Gebiet, das im Regionalplan Oberfranken Ost als Gebiet "von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" eingestuft ist, stellt somit eine "wichtige Basis für den Tourismus" dar. Da es außerdem für die "Erhaltung des Landschaftscharakters bedeutungsvoll ist, sollen diese Bereiche von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden."

Ihr Vorhaben widerspricht diesen Vorgaben.

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

09.09.21
Datum, Unterschrift

Absender: August 2021

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Das Vorhaben entspricht daher der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können. Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise und die Nicht-Verwirklichung jeglicher PV-Anlagen-Planungen keine Option.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: ...

57. Privatperson 57, Schreiben vom 09.09.2021, eingegangen am 13.09.2021

<p>Gemeinde Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau</p>	
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans "Solarpart Issigau/Reitzenstein"</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt,</p>	
<p>Ich widerspreche hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021.</p>	
<p>Auch wenn ich nicht unmittelbarer Anwohner dieser Anlage bin, bin ich mit der jetzt geplanten Vorgehensweise absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p>	
<p>seit Jahren durchwandere ich mit meiner Familie gerne Ihre Umgebung. Uns ist unerklärlich, wie Sie es planen können, diese außergewöhnlich schöne Landschaft derart zu verschandeln, ja zu zerstören. Wandern zwischen Maschendrahtzäunen, entlang von 10 km Umzäunung - nein Danke. Wir sind entsetzt.</p>	
<p>Im Regionalplan Ost ist Ihr Gebiet "mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild" bezeichnet. Ihre Planung geht damit absolut nicht konform.</p>	
<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>	
<p><u>04.09.21</u> Datum, Unterschrift</p>	
<p>Absender:</p>	<p>August 2021</p>

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Das Vorhaben entspricht daher der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können. Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise und die Nicht-Verwirklichung jeglicher PV-Anlagen-Planungen keine Option.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wird im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 09.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

58. Privatperson 58, Schreiben vom 26.09.2021, eingegangen am 28.09.2021

Absender:		September 2021
Gemeinde Issigau Dorfplatz 2		cc: Leiter Verwaltung VG Lichtenberg Marktplatz 16
95188 Issigau		95192 Lichtenberg
<p>Widerspruch gegen den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau/Reitzenstein"</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gemeinhardt, sehr geehrter Herr Verwaltungsleiter Jäger,</p> <p>ich widerspreche hiermit fristgerecht dem Plan für das Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein" vom 16.7.2021</p> <p>Mit der jetzt geplanten Vorgehensweise bin ich absolut nicht einverstanden, widerspreche daher mit folgender Begründung:</p> <p>Ich bin mit meiner Familie häufiger Besucher Ihrer Region und absolut nicht einverstanden mit der Verschandelung der wunderbaren Landschaft. Sie zäunen eine riesige Freifläche ein und nehmen damit einen extremen Einschnitt in die Natur vor. Als Naherholungsgebiet werden Sie nicht mehr gelten.</p> <p>SIE sind das TOR zum FRANKENWALD - bringen Tore (6 m breit, abschließbar) an und verbauen den Blick in den Frankenwald, bzw. wollen uns in ein Aussichtstürmchen zwingen, damit wir ihn überhaupt noch sehen können.</p> <p>Die Regierung von Oberfranken legt in ihrem Regionalplan Ost fest, dass für die Erhaltung des Landschaftscharakters solche Bereiche von "weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen" (Seite 21). Bitte tragen Sie diesen Vorgaben Rechnung und verbauen Sie nicht diese Riesenfläche mit Tausenden und Abertausenden von Modulen mit 3,50 m Höhe.</p> <p>Wie in Ihrer Begründung mit Umweltbericht auf Seite 12 erwähnt, sollen "Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP, Grundsatz 7.1.1.).... besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaft von regionaltypischer Eigenart und Schönheit..." Ihre Maßnahmen, PV genau dorthin zu bauen widerspricht diesen Grundsätzen.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu prüfen und die geplante Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p>		
<p><u>26.09.2021</u> Datum, Unterschrift</p>		

Von privater Seite werden Einwendungen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt.

Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt, und auch in der Fernsicht zu einer verringerten Sichtbarkeit führt. Zudem führt die Eingrünung zu einer verringerten Sichtbarkeit der Einzäunung.

Bei der bisherigen Planung waren Wildwechselkorridore bereits vorgesehen. Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage sind Wildwechselkorridore vorgesehen, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Auch die Verbindungswege vom Waldfriedhof bzw. von Griesbach nach Norden bleiben bei der verkleinerten Planung erhalten. Es wird nicht die gesamte Anlage eingezäunt, sondern mehrere Teilflächen, die durch Wege bzw. Wildwechselkorridore getrennt sind.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (z.B. UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keinen „massiven Einschnitt in die Natur“ dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Hierauf hatte B. Raab vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans heißt es unter Punkt 5:

5.1 Erneuerbare Energien

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Das Vorhaben entspricht daher der Zielformulierung von Kap. 5.1. des Regionalplans.

Die aktuellen nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Wenn man alle Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ausschließt, und nur PV-Anlagen auf ebenen Flächen zulässt, verbleiben zu wenige potenzielle Standorte für PV-Anlagen, mit denen dann nicht die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden können. Daher ist das Belassen des Ist-Zustandes vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise und die Nicht-Verwirklichung jeglicher PV-Anlagen-Planungen keine Option.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Frei-flächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweis-papier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 26.09.2021 zur Kenntnis.

Das Vorhaben wird in verkleinerter Form fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

59. Die Autobahn GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 10.08.2021, eingegangen am 16.08.2021

Ex. 16.8.2021

Die Autobahn GmbH des Bundes · Wittelsbacherring 15 · 95444 Bayreuth

IBW Ingenieurbüro GmbH
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordbayern
Außenstelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth
T +49 921/75 69-0
PoststelleDienststelleBayreuth@nby.autobahn.de
www.autobahn.de
T +49 921 7569-352
Werner.Lahner@nby.autobahn.de
Geschäftsbereich BC
Technische Verwaltung

10.08.2021

**Bundesautobahn A9, Berlin - Nürnberg - München
Abschnitt: AS Berg/Bad Steben – AS Naila/Selbitz
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Issigau-Reitzenstein"
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB
AZ: BC32-4622/A9 km251,200**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet für den im Betreff genannten Bebauungsplan liegt mindestens 3,80 km westlich der Anschlußstelle BAB A9 entfernt.

Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Ausweisung des Solarparks.

Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 entstehen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Werner Lahner

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BIC HYVEDEMM488

1

Seitens der Autobahn GmbH wird darauf hingewiesen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht geblendet werden dürfen.

Würdigung des Sachverhalts:

Eine Blendwirkung zur Autobahn hin kann allein schon aufgrund der Entfernung von fast vier Kilometern ausgeschlossen werden.

Weiterhin belegt das bereits vorliegende Blendgutachten, dass mit keinen relevanten störenden Blendwirkungen zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 10.08.2021 zur Kenntnis. Durch das vorliegende Blendgutachten wird bestätigt, dass die Photovoltaikanlage Sonnenwerk Issigau voraussichtlich keine relevanten Beeinträchtigungen im Straßenverkehr sowie auf schützenswerte Räume (Gebäude) durch Blendwirkungen/Lichtemissionen ausüben wird.

Abstimmungsergebnis:

60. Bayerischer Bauernverband Hof, Münchberg, Schreiben vom 27.08.2021, eingegangen per Mail am 27.08.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Thomas Lippert <Thomas.Lippert@BayerischerBauernVerband.de>
Gesendet: Freitag, 27. August 2021 09:33
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau

Sehr geehrter Herr Weber,

aus der Sicht eines Landwirts handelt es sich beim Projektgebiet um ein Filetstück für den Ackerbau im Frankenwald. Was Größe und Bodenqualität anbelangt liegen hier laut der Standortkartierung günstige Erzeugungsbedingungen vor.

Jeder Landwirt würde sich über ein derartiges Grundstück glücklich schätzen.

Grundsätzlich steht es aber jedem Grundstücksbesitzer frei über sein Grundstück zu verfügen und zu nutzen.

Im Projektgebiet sind allerdings auch Grundstücke eingeschlossen, die per Pachtvertrag an zwei Landwirte zur Nutzung überlassen sind. Beide Landwirte haben ihre Betriebe auf die vorhandene und angepachtete Fläche angepasst. Der Flächenverlust kann in selber Entfernung und Qualität nicht ohne weiteres ausgeglichen werden. Der Pacht- und Kaufmarkt wird durch den täglichen Flächenverlust (Bebauung, Infrastruktur, etc.) immer enger und lässt kaum Spielräume.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus sehen wir das Projekt kritisch, beziehungsweise noch verbesserungswürdig.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Lippert
Geschäftsführer

Bayerischer Bauernverband Hof
Helmbrechtser Str. 22
95213 Münchberg
Tel. 09251/43892-11 Fax. 09251/43892-19
mailto: Thomas.Lippert@bayerischerbauernverband.de
<https://www.BayerischerBauernVerband.de>

Hinweis! Wir ziehen um : Ab dem 04.08.2021 sitzt die Geschäftsstelle im Grünen Zentrum in Münchberg. Dort bin ich für Sie unter der Tel.: 09251/ 43892 -11 erreichbar.

Der Bauernverband beurteilt die Situation im Hinblick auf verpachtete Flächen kritisch.

Würdigung des Sachverhalts:

Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen:

Laut Aussage des Bauernverbandes werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung mit Schafbeweidung ist dies jedoch nicht zutreffend. Die Flächen werden einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln können. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und –speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO₂-Speicherung.

Die gesamte Anlage wurde in der Grundplanung für eine nachhaltige Doppelnutzung ausgelegt, so dass eine Schafbeweidung schon als fester Teil vorgesehen ist. Dies wird weiter durch Samenmischungen unterstützt, welche aus über 50 heimischen Wildblumen und Kräutern bestehen, die langfristig die Biodiversität erhöhen.

Durch diese Kombination aus Pflanzen und Tieren wird sowohl eine Bodenregeneration in Form von Humusaufbau und CO₂-Bindung geschaffen, sowie ein Lebensraum für die Ansiedlung von Insekten und Feldvögeln hergestellt.

Hiervon profitieren langfristig auch alle umliegenden Flächen, da sich die Bestäubungsleistung sowie die natürliche Schädlingsbekämpfung und dadurch auch der Ertrag erhöht. Weitere Vorteile, wie die erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit sowie der Rückhalt des Bodens durch die minimalinvasiven Eingriffe der Schafshufen ergeben sich automatisch.

Die Qualität der Tiere auf klimabeständigen PV Flächen mit Samenmischungen ist zudem sehr hoch. Dies zeigt sich sowohl in der Qualität als Nahrungsmittel als auch in der Fortpflanzungshäufigkeit, welche gesteigert wird. Hierdurch lassen sich regionale, sehr hochwertige Lebensmittel erzeugen, welche der heimischen Landwirtschaft als sichere Erwerbsquelle sowie der regionalen Bevölkerung als Nahrungsmittel zugutekommen werden.


Pachtverhältnisse sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und im Zuge eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens nicht zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Hof vom 27.08.2021 zur Kenntnis. Fragen des Pachtverhältnisses können im Zuge von Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

61. Kreisbrandrat Helmbrechts, Schreiben vom 06.08.2021, eingegangen per Mail am 06.08.2021



Kreisbrandrat Reiner Hoffmann

KBR Reiner Hoffmann, Ringstraße 117, 95233 Helmbrechts

IBW Ingenieurbüro
Weber GmbH & Co.KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Reiner Hoffmann
Kreisbrandrat
Landkreis Hof
Ringstraße 117
95233 Helmbrechts
Tel. priv.: 09252 / 6522
Tel. dienstl.: 09252 / 70149
Fax: 09252 / 7013349
Mobil: 0171 / 1138299
Email: hoffmann117@gmx.de

Helmbrechts, 06.08.2021

Projekt:
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau

hier:
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Für den vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“ wird zum abwehrenden Brandschutz nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme betrifft nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen zum Sondergebiet sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind zu beachten.

Das Sondergebiet muss eine Feuerwehrezufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.

Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrezufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.

Retten - Löschen - Bergen - Schützen



Kreisbrandrat Reiner Hoffmann

Retten - Löschen - Bergen - Schützen

Zur Löschwasserversorgung müssen je nach Bebauung für den Grundschutz mind. 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Hierbei können Entnahmestellen im Umkreis von 300 m herangezogen werden, wenn sie jederzeit (auch im Winter!) anfahrbar sind.

Die Löschwassermenge ist vom Planer nachzuweisen!

Die Photovoltaikanlage muss im Schadenfall stromfrei geschaltet werden können. Bei nicht Sicherstellung dieser Forderung muss mit einem „kontrollierten abbrennen“ gerechnet werden, da für die eingesetzten Hilfskräfte die Gefahr zu groß ist.

Für die gesamte Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und der Feuerwehr in 5-facher, farbiger Ausfertigung (3 x laminiert, 2 x Papier und 1 x PDF-Format auf Datenträger) kostenlos zu übergeben. (Größe DIN A3 incl. Objekt-information).

Außerdem muss vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung der Feuerwehr stattfinden. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin mit dem Kreisbrandrat zu vereinbaren.

Um einen Ansprechpartner im Schadenfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens muss bei der Integrierten Leitstelle Hochfranken hinterlegt sein.

Das Zufahrtstor muss für die Feuerwehr jederzeit zugänglich (zu öffnen) sein, z.B. Feuerwehrschießung N1.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hoffmann
Kreisbrandrat

Vom Kreisbrandrat werden die Forderungen des abwehrenden Brandschutzes genannt.

Würdigung des Sachverhalts:

Zuständig für die öffentliche Wasserversorgung ist die Gemeinde Issigau. Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Im Brandfall besteht die Möglichkeit des Löschwasseranschlusses in der Ortslage Griesbach in unmittelbarer Nähe.

Bei einem Brand in der Anlage selbst kann ohnehin nicht mit Wasser gelöscht werden, da sich dort stromführende Teile befinden. Zwar kann die Anlage insoweit abgeschaltet werden, dass kein Strom mehr ins Netz eingespeist wird, die Stromproduktion in den Modulen selbst kann jedoch nicht verhindert werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern.

Zwischenzeitlich erfolgte zwischen Vorhabenträger und dem Kreisbrandrat ein abstimmdes Gespräch. Die genannte Auflage bzgl. Vorhaltung von Löschwasser ist hinfällig, da die Feuerwehr im Brandfalle über genügend Löschfahrzeuge verfügt, um ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Waldflächen zu verhindern. Weiterhin sind nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat die bereits vorhandenen Wege, die die Anlage umgeben bzw. durchziehen ausreichend hinsichtlich Abmessung und Tragfähigkeit.

Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden.

Es sollte noch ergänzt werden, dass an den Toren eine Tafel mit den Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Anlagen anzubringen ist und diese der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen sind. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der integrierten Leitstelle zu hinterlegen. Die Tore werden so ausgeführt, dass die Feuerwehr die Möglichkeit besitzt, diese zu öffnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von Kreisbrandrat Reiner Hoffmann, Helmbrechts, vom 6. August 2021 zur Kenntnis. Den Forderungen des abwehrenden Brandschutzes hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser, sind aufgrund der Verfügbarkeit von Tanklöschfahrzeugen hinfällig. Die Hinweise zur Benennung eines Ansprechpartners und des zuständigen Energieversorgungsunternehmens werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

62. Bay. Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen per Email am 19.08.2021

			
<small>BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München</small>			
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Andre Weber Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach			
IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	02.08.2021	P-2021-4252-1_52	19.08.2021
Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Gde. Issigau, Lkr. Hof: Vorhabenbezogener Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau Reitzenstein"			
<u>Zuständige Gebietsreferenten:</u>			
Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Kathrin Gentner			
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:			
<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u>			
Die Flur zwischen Griesbach, Heinrichsdorf und Issigau (Lkr. Hof) soll zum größten Teil mit einer Solaranlage überbaut werden. Die Anlage befindet sich im direkten Umfeld des nach Art.1 Abs.2 BayDSchG eingetragenen Einzeldenkmals Griesbach 6 (D-4-75-137-5).			
<small>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B · Koordination Bauleitplanung</small>	<small>Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr Fax: 089/2114-407 beteiligung@blfd.bayern.de</small>	<small>BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE - Dienststelle München: Hofgraben 4 80539 München Postfach 10 02 03 80076 München - Tel.: 089 2114-0 Fax: 089 2114-300 - www.blfd.bayern.de - Bayerische Landesbank München IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15 BIC BYLADEMM</small>	

1. Struktur:

Diese Flächen wurden schon lange intensiv landwirtschaftlich genutzt, auf der Uraufnahme aus dem Jahr 1852 sind bereits die von Süden nach Norden (Richtung Issigau bezeichnet) führenden Altwege eingetragen. Der Erhalt dieser Wegeverbindung, heute hauptsächlich ein Wanderweg, ist auch in der oben genannten Planung vorgesehen, was grundsätzlich seitens des BLfD begrüßt wird.

2. Fernwirkung:

Die sich insbesondere bei starker Sonneneinstrahlung stark spiegelnde Anlage stellt eine große optische Beeinträchtigung der bislang weitgehend unverbaut erhaltenen Kulturlandschaft des Höhenzugs zwischen Griesbach und Issigau dar. Ferner ist mit einer wahrnehmbaren Beeinträchtigung der Gesamterscheinung des nahe gelegenen Einzeldenkmals Griesbach 6, (D-4-75-137-5) zu rechnen, weswegen sich das BLfD **gegen den Bau** des großflächigen Solarparks **ausspricht**.

3. Bodendenkmäler:

Bezüglich der Bodendenkmäler wird auf das gesonderte Schreiben der Abteilung Bodendenkmalpflege verwiesen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.



Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Das bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, spricht sich gegen das Vorhaben aus.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Anwesen Griesbach 6 befindet sich rund 200 Meter südlich der geplanten Anlage. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, eine Hecke im Süden der Anlage entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nummer 408 fortzuführen und so eine Abschirmung und somit optische Verbindung zum bestehenden Baudenkmal zu schaffen.

Da bereits mit dem Vorhabenträger eine Verkleinerung der Anlagenfläche vereinbart wurde, ist eine optische Verbindung zwischen dem genannten Denkmal und der Anlage noch schwerer wahrzunehmen. Einerseits wurde die Anlage nochmals in Richtung Norden verrutscht bzw. die Baugrenze verschoben und andererseits die neue Grenze der Anlage in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Eine Blendwirkung zur Kulturlandschaft kann ausgeschlossen werden. Dies belegt das bereits vorliegende Blendgutachten.

Der Hinweis zum Auffinden von Bodendenkmälern soll in den Unterlagen zur Bauleitplanung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 19.08.2021 zur Kenntnis. Durch die Verkleinerung der Anlage sowie dem noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Eingrünungskonzept ist eine optische Verbindung zum genannten Denkmal nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis:

63. Ferienregion Selbitztal-Döbraberg, Naila, Schreiben vom 20.08.2021, eingegangen per Mail am 20.08.2021

**Schauenstein
Selbitz
Naila
Lichtenberg
Issigau
Röditz/Joditz
Schwarzenbach a.Wald**



Ferienregion
**Selbitztal-
Döbraberg**
Wo sich Alles trifft

Ferienregion Selbitztal-Döbraberg · Bahnhofplatz 1 · 95119 Naila

**Ingenieurbüro
Weber GmbH & Co. KG
Schillerstr. 33
95346 Stadtsteinach**

Bahnhofplatz 1 Tel. 09282/68 29
95119 Naila Fax 09282/68 68
ferienregion@selbitztal.de
www.selbitztal.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE12 7805 0000 0220 0860 03
BIC: BYLADEM1HOF

20.08.2021

Frühzeitige Behördenbeteiligung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau – Reitzenstein“ – Ihre E-Mail vom 02.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Ferienregion Selbitztal-Döbraberg wird zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgende Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich ist sich die Ferienregion Selbitztal-Döbraberg bewusst, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Baustein der Energiewende sind, deren Notwendigkeit nicht angezweifelt wird.

Dennoch lehnen wir den vorgesehenen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ab, weil es andere Standorte gibt, wo diese Anlagen sinnvollerweise errichtet werden können, ohne einen Zielkonflikt mit den von uns vertretenen touristischen Interessen hervorzurufen.

Die Ferienregion Selbitztal-Döbraberg versucht seit über zwei Jahrzehnten das touristische Image des Gebietes ihrer Mitgliedsgemeinden aufzuwerten. Dabei werden vor allem Schwerpunkte im Bereich des Wanderns, Radfahrens, Naturgenuss und Ruhe für Erholungssuchende gesetzt. Wir werben mit Natur in einer weitläufigen Landschaft mit vielfach unberührten Höhenzügen und Tälern, einem hervorragend ausgebauten Wanderwegenetz, das vielfältige Möglichkeiten vom überregionalen Wanderweg bis zum Rundwanderweg vor der Haustür bietet.

<p>Schauenstein Selbitz Naila Lichtenberg Issigau Köditz/Joditz Schwarzenbach a.Wald</p>	 <p>Ferienregion Selbitztal- Döbraberg Wo sich Alles trifft!</p>
<p>Ferienregion Selbitztal-Döbraberg · Bahnhofsplatz 1 · 95119 Naila</p>	<p>Bahnhofsplatz 1 Tel. 0 92 82/68 29 95119 Naila Fax 0 92 82/68 68</p> <p>ferienregion@selbitztal.de www.selbitztal.de</p> <p>Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken IBAN: DE12 7805 0000 0220 0860 03 BIC: BYLADEM1HOF</p>
<p>Durch die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit ca. 70 ha. Modulfläche, die von verschiedenen Höhenzügen im Gebiet der Ferienregion Selbitztal-Döbraberg sichtbar ist, werden Landschaftsbild und Naturerlebnis stark beeinträchtigt. Unabhängig davon ist der Fernwanderweg „Fränkischer Gebirgsweg“, der als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ klassifiziert und überregional von Bedeutung ist, konkret betroffen, da er die geplante Freiflächenphotovoltaikfläche durchschneidet. Es ist nicht vorstellbar, dass dieser auf einer Länge von mehreren hundert Metern entlang einer beidseitig des Weges eingezäunten Photovoltaikanlage verlaufen soll. Sollte die Planung für das Projekt weiter vorangetrieben werden, wird eine klare Aussage erwartet, wie sichergestellt werden soll, dass die o.g. Klassifizierung des Weges nicht gefährdet wird. Die Wegführung durch die Anlage und der nach Errichtung der Anlage nicht mehr vorhandene, uneingeschränkte Frankenwaldblick können zu einer negativen Wahrnehmung der Ferienregion durch die Gäste führen. Dies kann nicht durch die geplante Aussichtsplattform mit Sicht auf die Gesamtanlage kompensiert werden.</p>	
<p>Grundsätzlich ist die Ferienregion der Auffassung, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen ausschließlich auf Flächen entlang von Autobahnen, Schienenwegen und Konversionsflächen konzentriert werden sollten, was auch der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP (G) 6.2.3) entspricht. Der Gesetzgeber hat kürzlich durch eine Änderung in § 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG mit einer Vergrößerung des zulässigen Streifens entlang der Verkehrswege auf 200 m zusätzliche, vergütungsfähige Flächenoptionen von ca. 129 % an bereits vorhandenen Standorten bzw. neuen Standorten geschaffen. Damit können Konfliktsituationen mit touristischen Zielen vermieden werden. Es entstehen außerhalb der vorbelasteten Flächen keine Insellösungen, die immer wieder zu Bezugsfällen führen werden. Mit welcher Begründung soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage an anderen Standorten außerhalb der vorbelasteten Flächen abgelehnt werden, wenn die jetzt geplante Anlage zugelassen wird?</p>	

Schauenstein Selbitz Naila Lichtenberg Issigau Köditz/Joditz Schwarzenbach a.Wald	 Ferienregion Selbitztal- Döbraberg Wo sich Alles trifft
Ferienregion Selbitztal-Döbraberg · Bahnhofsplatz 1 · 95119 Naila	Bahnhofsplatz 1 Tel. 0 92 82 / 68 29 95119 Naila Fax 0 92 82 / 68 68 ferienregion@selbitztal.de www.selbitztal.de
	Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken IBAN: DE12 7805 0000 0220 0860 03 BIC: BYLADEM1HOF
<p>Insofern wird die Gemeinde Issigau als Mitglied der Ferienregion Selbitztal-Döbraberg gebeten, die Entscheidung für eine Bauleitplanung am beabsichtigten Standort unter den angeführten Gesichtspunkten zu überdenken.</p>	
<p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Beyer Vorsitzender Ferienregion Selbitztal-Döbraberg	

Seitens des Verbandes „Ferienregion Selbitztal-Döbraberg“ werden Bedenken zum geplanten Vorhaben geäußert.

Würdigung des Sachverhalts:

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung. Grundsätzlich ist der Vorhabenträger jedoch bereit, die Größe der Anlage zu reduzieren, was in den zu erstellenden Entwurfs-Unterlagen bereits berücksichtigt wird.

Wanderweg:

Die geäußerten Bedenken bezüglich der „alten Issigauer Straße“ sind unzutreffend: Der Weg wird nicht verschlossen und nach Fertigstellung der Anlage weiterhin zugänglich sein. Entlang des Weges sollten noch Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Standort:

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden. Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 7. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 EEG können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 200 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Weiterhin hat der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Klimaschutznovelle im Baugesetzbuch im Jahr 2011 ermöglicht, die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme- Kopplung als Planungsziel zu formulieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). In diesem Sinne ist die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes insbesondere durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB begründet.

Zusammenführend lässt sich sagen, dass die gesteckten Klimaziele der Regierung und der zeitgerechte Ausbau der erneuerbaren Energien nur mit vorbelasteten Flächen nicht erreicht werden können und daher auch Anlagen auf Ackerflächen o.ä. in benachteiligten Gebieten nötig sein werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um sogenannte benachteiligte Gebiete. Es handelt sich nicht um hochwertige Böden, die Ertragsfähigkeit ist schlecht, im Vergleich des Landkreises Hof bestenfalls durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich. Die Flächen werden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen und unterliegen einer zeitlich begrenzten Zwischennutzung, in der sich der Boden wieder regenerieren kann, da keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Die Flächen liegen weder im Landschaftsschutzgebiet noch im Naturpark Frankenwald.

Das Gelände liegt an einem nach Südwesten exponierten Hang. Das Bachtal zur Selbitz hin wird ebenso von einer Bebauung ausgespart wie der Höhenrücken in Richtung Issigau. Weiterhin erfährt die Anlage nach Aussage des Vorhabenträgers eine Verkleinerung der Anlagenfläche, vor allem hier in Richtung Griesbach und fügt sich somit besser in die umgebende Landschaft ein.

Eine Blendwirkung zur Kulturlandschaft kann ausgeschlossen werden. Dies belegt das bereits vorliegende Blendgutachten.

Standort/Projektentwicklung vorrangig auf vorbelasteten Standorten:

Priorität liegt in der Entwicklung von erneuerbaren Energien (LEP 6.2.1 Z). Sekundär ist die Verwendung eines vorbelasteten Standorts als wünschenswerte Empfehlung. Der hierfür zuständige Regionalplan legt keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete fest. Doch dem vorrangigen Ziel des Ausbaus von erneuerbaren

Energien wird Folge geleistet.

LEP 6.2.1 Z Begründung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Sichtbarkeit der Anlage:

Eine erneute Prüfung der Blickbeziehung für Marxgrün hat Folgendes ergeben: Wohngebiete der Frankenwaldstr., der Gartenstraße und Am Gailer an der Bahnstrecke haben einen Blick auf die Hangflächen der PVA, welcher durch eine Eingrünung deutlich abgemildert wird. Zudem ist die PVA auf dem Spiegelwaldweg sichtbar. Es sind Module auf der Hangseite sichtbar.

In Naila ist die PVA auf dem Weg zu den Loipen am Spiegelwald bis zum Eintritt in den Wald sichtbar. Allerdings ist hier in gleicher Blickrichtung die Sicht auf das Industriegebiet Naila sowie auf das Klärwerk gegeben. Die Verkleinerung der Anlage bewirkt allerdings eine geringere Sichtbeziehung, da nicht mehr der gesamte Hang in Richtung Naila verbaut wird. Bei der Ortsverbindungsstraße zwischen Culmitz und Poppengrün handelt es sich um eine Verkehrsstraße und keinen touristisch genutzten Wanderweg. Daher ist eine Sichtbarkeitsanalyse für die Straße nicht notwendig. In Teilen des Wohngebiets unterhalb des Döbraberges ist die PVA mit Modulen auf den Hangflächen sichtbar.

Bestehende Wanderwege und auch vor allem hier der sogenannte Frankenwaldblick werden aufgrund der Verkleinerung der Anlage aber eben auch durch den neuen Abstand zum „Waldfriedhof“ erhalten und kaum beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Verbandes Ferienregion Selbitztal- Döbraberg vom 20.08.2021 zur Kenntnis.


Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gemäß der vorgelegten Planung bleibt der Weg zwischen Issigau und Griesbach offen. Im Bebauungsplan sind entlang des Weges entsprechende Pflanzgebote festzusetzen. Der Standort der geplanten Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Abstimmungsergebnis:

64. Stadt Naila, Schreiben vom 20.08.2021, eingegangen per Mail am 20.08.2021

STADT NAILA



STADT NAILA · POSTFACH 1227 · 95113 NAILA

Per E-Mail

IBW
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstr. 33
95346 Stadtsteinach

BEI ANTWORT SITZ ANGEBEN

<input type="checkbox"/> IHRE ZEICHEN	<input type="checkbox"/> IHRE NACHRICHT VOM	<input type="checkbox"/> UNSERE ZEICHEN	<input type="checkbox"/> (0 92 82)	<input type="checkbox"/> SACHBEARBEITER	<input type="checkbox"/> NAILA, DEN
E-Mail	02.08.2021	32-Cz	41 ODER 88-0	Herr Czekalla	20.08.2021
				E-MAIL: klaus.czekalla@naila.de	

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau und Reitzenstein, Gemeinde Issigau, Landkreis Hof; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlage: 1 Beschlussauszug

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ferienausschuss der Stadt Naila hat sich in seiner Sitzung am 12.08.2021 mit der Bauleitplanung befasst und festgestellt, dass durch die Planung von der Stadt Naila wahrzunehmende öffentliche Belange betroffen sind. Wie aus dem beiliegenden Beschlussauszug hervorgeht, lehnt die Stadt Naila das Vorhaben in der vorliegenden Form aus den dort genannten Gründen ab.

Die Gründe betreffen kurz zusammengefasst:

- 1) Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch eine Modulfläche von rund 70 Hektar trotz der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet;
- 2) Die Frage der Ableitung des Niederschlagswassers insbesondere bei Starkregenereignissen; hier fordert die Stadt Naila den Nachweis durch ein Gutachten, da das Plangebiet größtenteils über den Wolfersbach in Richtung des Ortsteils Marxgrün der Stadt Naila entwässert wird;
- 3) Die Ergänzung der Sichtbarkeitsanalyse um die Sichtbeziehungen aus westlicher Richtung, insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Naila (Spiegelwald, südlicher Bereich des Ortsteils Marxgrün).
Nach der Beschlussfassung wurde uns eine weitere noch nicht untersuchte Sichtbeziehung in südwestlicher Richtung gemeldet, und zwar von der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Orten Culmitz (Stadt Naila) und Poppengrün (Stadt Schwarzenbach a.Wald), die auch in die Sichtbarkeitsanalyse einbezogen werden muss.
- 4) Die Erstellung eines Gutachtens zur Blendwirkung unter Berücksichtigung der unter 3) bereits untersuchten und noch zu untersuchenden Sichtbeziehungen im Nah- und Fernbereich, insbesondere auch von öffentlichen Straßen aus.

DIENSTGEBÄUDE	KONTEN DER STADTKASSE	
MARKTPLATZ 12 • 95119 NAILA	SPARKASSE HOCHFRANKEN	IBAN: DE62 7805 0000 0430 0097 87
TELE: 0 92 82/68-0	COMMERZBANK HOF	IBAN: DE44 7804 0081 0281 2048 00
FAX: 0 92 82/68 37	VR BANK BAYREUTH-HOF	IBAN: DE20 7806 0896 0002 6100 00
INTERNET: www.naila.de	RAIFFEISENBANK HOCHFRANKEN WEST	IBAN: DE03 7706 9870 0000 1120 11
E-MAIL: mail@naila.de		BIC: BYLADEM1HOF
		BIC: COBADEFFXXX
		BIC: GENODEF1H01
		BIC: GENODEF1SZF

-2-

- 5) Die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf einen in der Stadt Naila ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb infolge des geplanten Wegfalls von Pachtflächen.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



Jörg-Steffen Höger
2. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift**Stadt Naila**

Sitzung

Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses

Sitzungszeit

Montag, 12.08.2021

Sitzungsort

Sitzungssaal des Rathauses und via go-to-meeting

- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Projekt „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau und Reitzenstein, Gemeinde Issigau – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – Stellungnahme der Stadt Naila**

Vorlage 1/FeA/ö/12.08.2021, Anlage 1/FeA/ö/12.08.2021

Beschluss:

Die Stadt Naila lehnt das Vorhaben aus folgenden Gründen in der vorliegenden Form ab:

- Das Vorhaben mit einer mit Photovoltaik-Modulen überstellten Fläche von rd. 70 Hektar ist überdimensioniert und fügt sich nicht in die Landschaft ein, zumal es in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt, was bedeutet, dass dem fachlichen Belang „Natur und Landschaft“ bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zukommen soll. Eine erhebliche Verkleinerung der Anlage würde die entstehenden Beeinträchtigungen, wie sie im Umweltbericht beschrieben sind, wesentlich mindern.
- Im Bebauungsplan ist unter „Hinweise“ Ziff. 1.1 aufgeführt, dass dauerhaft verbleibende Risiken durch Starkregenereignisse vorliegen. Die Unterlagen sind insoweit unvollständig, da lediglich behauptet wird, dass der Bau von Entwässerungseinrichtungen nicht notwendig sei. Die Stadt Naila fordert daher, dass dies zwingend durch ein fachliches Gutachten nachgewiesen werden muss. Das gesamte Plangebiet wird größtenteils über den Wolfersbach entwässert, der östlich des Nailaer Ortsteils Marxgrün in die Selbitz mündet. Es ist auf jeden Fall zu verhindern, dass bei Starkregenereignissen hohe Mengen an Niederschlagswasser der Selbitz zugeführt werden, da der Ortsteil Marxgrün ohnehin hochwassergefährdet ist (vgl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet). Vor dem Hintergrund, dass für die Zukunft eine Zunahme der Stärke und Häufigkeit von Starkregenereignissen prognostiziert wird, ist diesem Problem eine besondere Bedeutung beizumessen. Daher sind zwingend alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen (mindestens die in den Planunterlagen "bei Bedarf" vorgeschlagenen Versickerungsmulden sowie Kiespackungen unter den Tropfkanten), damit das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet möglichst vollständig vor Ort versickern kann und nicht oberflächlich abfließt.
- Die Stadt Naila fordert, dass die Sichtbarkeitsanalyse um die Sichtbeziehungen aus westlicher Richtung ergänzt werden muss. Diese Sichtbeziehungen wurden nicht untersucht. Die Anlage ist jedoch auch von Westen aus von verschiedenen touristisch bedeutsamen Punkten aus sichtbar, z.B. von der Gerlaser Höhe, von dem Bereich um die Frankenwarte bei Hirschberglein (679 m üNN), vom Weidenstein bei Thierbach sowie vom Spiegelwald bei Naila (603 m üNN). Entgegen der Aussage auf S. 14 des Umweltberichts ist die Anlage auch aus Teilen des Ortsteils Marxgrün aus sichtbar (Bereich an der Frankwaldstraße, Am Gailer sowie von den Wanderwegen zwischen dem Ort Marxgrün und dem Spiegelwald).

- 2 -

4. In den Planunterlagen ist ausgeführt, dass die Blendwirkung „im Bedarfsfalle“ durch ein Gutachten dargestellt werden soll. Die Stadt Naila fordert wegen der Größe der Anlage, dass das Gutachten zur Blendwirkung im Nah- und Fernbereich zwingend erstellt werden muss.
5. Ziel muss es aus ökologischen und ökonomischen Gründen sein, die in unserer Region vorhandene kleingliedrige, bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten, die bestehenden Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu stärken und ihren Erhalt zu sichern. Ein im Bereich der Stadt Naila ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb hat im Planbereich eine Fläche von mehreren Hektar angepachtet. Der ersatzlose Wegfall dieser Fläche hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diesen Betrieb. Die Stadt Naila fordert daher, dass durch den Wegfall von Ackerflächen aufgrund der PV-Anlage die Existenzgrundlage der bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden darf.

einstimmig beschlossen

für: 10 gegen: 0 anwesend: 10

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Beschlussbuch des Ferienausschusses wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit waren zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben.

Naila, den 18.08.2021
Stadt Naila


Waldeck
Amtfrau



Seitens der Stadt Naila werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt..

Niederschlagswasser:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor entsprechend versickern kann. Ziel ist es, keine Verschlechterung durch die PV-Nutzung der Fläche hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers zu erwirken.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Durch die Errichtung von Modultischen kommt es zu einer geringen Verlagerung des Wassereintrages auf die Geländeoberfläche. Es kommt zu keiner Versiegelung der Fläche, da das Niederschlagswassers innerhalb, als auch talseits eines Tisches auf die Geländeoberfläche auftrifft und dem natürlichen Fließregime wieder folgen kann.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche bzw. höheren Biodiversität gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (geschlossene Grasdecke etc.) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Biodiversität und Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabfluss wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert. Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Die Überbauung durch die PV-Module führt eher zu einer Verlagerung des Wassereintrages, da nicht die Fläche versiegelt wird wie bei einem Parkplatz, sondern nur das Wasser linienhafter auf die Fläche eingetragen wird. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass zwischen den Modulen Tropfspalten vorhanden sind, die den Eintrag wieder flächiger gestalten.

Sichtbarkeit der Anlage:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die von der Stadt Naila genannten Punkte werden noch untersucht. Die zwischenzeitlich vorliegende und überarbeitete Sichtachsenanalyse bestätigt, dass die Anlage von weiter entfernten, markanten, Punkten kaum einsehbar ist.

Blendgutachten:

Für das Vorhaben wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten hat ergeben, dass die Photovoltaikanlage Sonnenwerk Issigau voraussichtlich keine relevanten Beeinträchtigungen im Straßenverkehr sowie auf schützenswerte Räume (Gebäude) durch Blendwirkungen/Lichtemissionen ausüben wird.

Pachtverhältnisse:

Pachtverhältnisse sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und im Zuge eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens nicht zu regeln.

Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen:

Es werden keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung mit Schafbeweidung ist eine Stilllegung der Flächen nicht zutreffend. Die Flächen werden einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln können. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und –speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO₂-Speicherung.

Die gesamte Anlage wurde in der Grundplanung für eine nachhaltige Doppelnutzung ausgelegt, so dass eine Schafbeweidung schon als fester Teil vorgesehen ist. Dies wird weiter durch Samenmischungen unterstützt, welche aus über 50 heimischen Wildblumen und Kräutern bestehen, die langfristig die Biodiversität erhöhen.

Durch diese Kombination aus Pflanzen und Tieren wird sowohl eine Bodenregeneration in Form von Humusaufbau und CO₂-Bindung geschaffen, sowie ein Lebensraum für die Ansiedlung von Insekten und Feldvögeln hergestellt.

Hiervon profitieren langfristig auch alle umliegenden Flächen, da sich die Bestäubungsleistung sowie die natürliche Schädlingsbekämpfung und dadurch auch der Ertrag erhöht. Weitere Vorteile, wie die erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit sowie der Rückhalt des Bodens durch die minimalinvasiven Eingriffe der Schafshufen ergeben sich automatisch.

Die Qualität der Tiere auf klimabeständigen PV Flächen mit Samenmischungen ist zudem sehr hoch. Dies zeigt sich sowohl in der Qualität als Nahrungsmittel als auch in der Fortpflanzungshäufigkeit, welche gesteigert wird. Hierdurch lassen sich regionale, sehr hochwertige Lebensmittel erzeugen, welche der heimischen Landwirtschaft als sichere Erwerbsquelle sowie der regionalen Bevölkerung als Nahrungsmittel zugutekommen werden.

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Grundsätzlich ist der Vorhabenträger jedoch bereit, die Größe der Anlage zu reduzieren, was in den zu erstellenden Entwurfs-Unterlagen bereits berücksichtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stadt Naila vom 20.08.2021 zur Kenntnis.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Für das Vorhaben ist ein Versickerungsgutachten zu erstellen. Die genannten Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergegeben und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Angaben zur Einsehbarkeit der Anlage im Umweltbericht sind gemäß den Angaben der Stadt Naila zu ergänzen.

Für das Vorhaben ist ein Blendgutachten vorzulegen.

Fragen des Pachtverhältnisses können im Zuge von Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

65. Thüga SmartService GmbH, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen per Mail am 26.08.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Graf, Martin <martin.graf@smartservice.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. August 2021 16:31
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Solarpark Issigau Reitzenstein | Stellungnahme Thüga SmartService GmbH
Anlagen: Trassenauskunft-Kabelschutzanweisung.pdf;
Antrag_für_Auskunft_Telekommunikationsleitungen_2021-06-22.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüga SmartService GmbH ist in der Gemeinde Issigau als Breitbandnetzbetreiber vertreten. Im Planungsgebiet zum o.g. Bauvorhaben liegen zwei Glasfaserhauptleitungen unseres Unternehmens sowie dazugehörige Kabelschachtanlagen zur Versorgung von Privat-, Gewerbe- und Industriekunden in der Gemeinde Issigau sowie in den angrenzenden Kommunen.

Wir verweisen auf die Verpflichtung der planenden bzw. ausführenden Unternehmen zur Einholung von Schachtscheinen bzw. Trassenauskünften vor Beginn der Bauarbeiten bzw. in der Planungsphase.

Unsere Trassenauskunft erreichen Sie unter folgendem Link:

<https://mein.smartservice.de/trassenauskunft>

Bitte beachten Sie eine Bearbeitungszeit von 5 Werktagen für Trassenanfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Graf



Martin Graf
Projektleitung Breitband | Netzbetrieb
Thüga SmartService GmbH
Zum Kugelfang 2
95119 Naila

Tel.: +49 9282 9999 263
Fax.: +49 9282 9999 220
martin.graf@smartservice.de
www.smartservice.de

Seitens der Thüga SmartService GmbH wird auf bestehende Glasfaserleitungen hingewiesen.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Würdigung des Sachverhalts:

Bestehende Leitungen sowie die Hinweise der Thüga sollten in die Planunterlagen eingearbeitet und bei der Bauausführung berücksichtigt werden.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Thüga SmartService GmbH vom 26.08.2021 zur Kenntnis. Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in den Unterlagen übernommen.

Abstimmungsergebnis: ...

66. Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen per Mail am 01.09.2021

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bayreuth-Münchberg**



AELF-BM • Adolf-Wächter-Straße 10 • 12 • 95447 Bayreuth

IBW-Ingenieurbüro Weber GmbH&Co.KG
Herrn Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-46-1 / De

Name
Anne Deuter
Telefon / Mail
09251 / 878 – 1246; anne.deuter@aelf-
bm.bayern.de

Münchberg, 01.09.2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Weber,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:

Durch die Planungen werden insgesamt 86,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, davon ca. 72 ha für das Sondergebiet Photovoltaik. Dabei handelt es sich lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung (LSK) größtenteils um Ackerflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen, die aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer Lage gut zu bewirtschaften sind.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Aufgrund knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen sind die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen steigend. Auch aus diesem Grund ist es absolut notwendig, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2019) sollen laut

Seite 1 von 3

Adolf-Wächter-Straße 10 - 12 95447 Bayreuth Telefon 0921 591-0 Telefax 0921 591-111	Hofer Straße 45 95213 Münchberg Telefon 09251 878-0 Telefax 09251 878-1200	poststelle@aelf-bm.bayern.de www.aelf-bm.bayern.de
--	---	---

Zi. 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf *vorbelasteten Standorten* realisiert werden. Bisher ungestörte Landschaftsteile sollen erhalten bleiben, weshalb u. a. weithin sichtbare Bauwerke nicht auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen (LEP Zi. 7.1.3).

Grundsätzlich (LEP Zi. 5.4.1) sollen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; dem Erhalt hochwertiger Böden kommt auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Dies ist auch für Ausgleichsflächen zum Schutz von Natur und Landschaft zu beachten. Für die bäuerlich geprägte Agrarstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.

Im Regionalplan Oberfranken-Ost wird gefordert, dass Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen vorwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur im unbedingt notwendigen Umfang für den anzustrebenden Ausbau der Siedlungen und der Infrastruktur in Anspruch genommen werden sollen. Für alle Mittelbereiche gilt hier: Die Land- und Forstwirtschaft soll zur Sicherung von Arbeitsplätzen, als wesentlicher Produktionszweig und zur Pflege der Kulturlandschaft erhalten und gestärkt werden.

Es ist deshalb notwendig, den Flächenverbrauch, auch wenn er für umweltfreundliche regenerative Energieerzeugung genutzt werden soll, so gering wie möglich zu halten. Weiterhin ist unbedingt darauf zu achten, dass Landschaftsteile als Gesamtheit erhalten bleiben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen und deren Bewirtschaftung muss im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben. Das gilt insbesondere für bestehende Wirtschaftswege.

Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Die Abstände und die Höhe von Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.

Die regelmäßige Pflege der Grünflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussehen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung während der Bauzeit und auch nach Fertigstellung muss gewährleistet sein. Unterbrochene

(dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten bzw. erkennbar sind.

Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich durch die geplanten Maßnahmen unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ergeben. Nach den Agrarberichten (gemäß § 5 Landwirtschaftsgesetz) sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck sind eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Anne Deuter
Landwirtschaftsoberrätin

Seitens des Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Flächenverlust:

Bei Realisierung der Anlage kommt es vordergründig zu einer vorübergehenden Verringerung der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Allerdings werden die Flächen nur einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden und außerdem die Flächen durch eine Schafbeweidung auch während des Betriebes der Anlage landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln konnten. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und -speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO₂-Speicherung. Weiterhin wurde bereits eine Verringerung der Anlagengröße mit dem Vorhabenträger abgestimmt und in den Entwurfsunterlagen festgesetzt.

Die Festsetzung des Kompensationsfaktors für die Ausgleichsflächen gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Berechnung des naturschutzfachlichen Ausgleichs:

Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt stellt jede Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung werden diese Punkte jedoch fast vollumfänglich kompensiert.

Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich ist, was in der Regel der Fall ist, gilt die Eingriffsregelung der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]). Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. November 2009. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu in Bayern folgende Leitlinien herangezogen:

Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt somit:

Kompensationsbedarf = Basisfläche (eingezäunte Fläche) x Kompensationsfaktor (in der „Normallandschaft“ 0,2).

Nicht zur Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens fünf Meter breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ wird generell die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 bis 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt, liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50% verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden.

Die vorliegende Ausgleichsflächenfaktor von 0,2 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hof sowie mit der oberen Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken, Bayreuth abgestimmt.

Bei einer Eingrünung der Anlage ab fünf Meter Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall wird die Eingrünung der Anlage von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche angerechnet.

Daraus ergeben sich nun auch die nötigen vorzuhaltenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der öffentlichen Auslegung andere externe Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Die Bewirtschaftung dieser Flächen obliegt dem Betreiber der Anlage.

Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen wie Lesesteinhaufen und Kleingewässer in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Maßnahmen innerhalb der Anlage, wie die Anlage von Kleingewässern oder Lesesteinhaufen, wären zwar grundsätzlich durchführbar, würden aber dazu führen, dass die überbaubaren Flächen innerhalb der Anlage kleiner werden würden, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage stellt.

Selbst wenn die Frage der Wirtschaftlichkeit ausgeklammert wird, würde eine Vernetzung dieser potenziellen Biotope (innerhalb der Anlage) bedeuten, dass der Vorhabensträger externe Flächen in Anspruch nehmen müsste (entweder durch Ankauf oder Anpachtung), um eine Vernetzung mit der umgebenden Landschaft herzustellen, etwa durch die Anlage von Heckenstreifen, Blühstreifen, Altgrasfluren oder Feuchtflächen. Solche Maßnahmen scheitern aber, weil die Flächen nicht verfügbar sind und durch die Anlage solcher Strukturen auch die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen beeinträchtigt würde. Daher wurde im vorliegenden Fall der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte, reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 akzeptiert, weil ein geeignetes Grundstück für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung steht.

Bewirtschaftung angrenzender Flächen:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen sind.

Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz landwirtschaftlicher Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Abgeschobener Boden:

In die Begründung zum Bebauungsplan wurde aufgenommen, dass abgeschobener Boden (etwa im Bereich von Transformatorenstationen) getrennt nach Humus und Unterboden zu lagern und wiederzuverwenden ist. Allerdings werden hier nur geringe Mengen anfallen.

Weiterhin wurde aufgenommen, dass Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen durch angepasste Technik und geeignete Wahl des Arbeitszeitpunktes zu vermeiden sind.

Die gesamte Anlage wurde in der Grundplanung für eine nachhaltige Doppelnutzung ausgelegt, so dass eine Schafbeweidung schon als fester Teil vorgesehen ist. Dies wird weiter durch Samenmischungen unterstützt, welche aus über 50 heimischen Wildblumen und Kräutern bestehen und somit langfristig die Biodiversität erhöhen.

Durch diese Kombination aus Pflanzen und Tieren wird sowohl eine Bodenregeneration in Form von Humusaufbau und CO₂-Bindung erreicht, sowie ein Lebensraum für die Ansiedlung von Insekten und Feldvögel geschaffen. Hiervon profitieren langfristig auch alle umliegenden Flächen, da sich die Bestäubungsleistung sowie die natürliche Schädlingsbekämpfung und dadurch auch der Ertrag erhöht. Weitere Vorteile, wie die erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit sowie der Rückhalt des Bodens durch die minimalinvasiven Eingriffe der Schafshufen ergeben sich automatisch.

Die Qualität der Tiere auf klimabeständigen PV Flächen mit Samenmischungen ist zudem sehr hoch. Dies zeigt sich sowohl in der Qualität als Nahrungsmittel als auch in der Fortpflanzungshäufigkeit, welche gesteigert wird. Hierdurch lassen sich regionale, sehr hochwertige Lebensmittel erzeugen, welche der heimischen Landwirtschaft als sichere Erwerbsquelle sowie der regionalen Bevölkerung als Nahrungsmittel zugutekommen werden.

Standort:

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden. Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 7. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 EEG können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 200 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Weiterhin hat der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Klimaschutznovelle im Baugesetzbuch im Jahr 2011 ermöglicht, die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme- Kopplung als Planungsziel zu formulieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). In diesem Sinne ist die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes insbesondere durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB begründet.

Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen:

Landwirtschaftliche Wege bleiben erhalten, die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird nicht beeinträchtigt. Wanderwege bleiben ebenso erhalten und werden nicht versperrt oder eingezäunt.

Niederschlagswasser:

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser auch nach wie vor entsprechend versickern kann. Ziel ist es, keine Verschlechterung durch die PV-Nutzung der Fläche hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers zu erwirken.

Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf. Durch die Errichtung von Modultischen kommt es zu einer geringen Verlagerung des Wassereintrages auf die Geländeoberfläche. Es kommt zu keiner Versiegelung der Fläche, da das Niederschlagswassers innerhalb, als auch talseits eines Tisches auf die Geländeoberfläche auftrifft und dem natürlichen Fließregime wieder folgen kann.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche bzw. höheren Biodiversität gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Im Allgemeinen lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime durch das geplante Projekt erkennen. Durch die veränderte Nutzung mit deutlich höherer Vegetationsdichte ist sogar eine Aufwertung zu erwarten.

Bezüglich der gesteigerten Wasserrückhaltefunktion aufgrund einer höheren Vegetationsdichte (geschlossene Grasdecke etc.) auf der Fläche lässt sich dieser Effekt nur schwer in Zahlen fassen. Grundsätzlich ist der Oberflächenabfluss der kritische Abfluss, bzw. der Abfluss, auf den der Fokus gelegt wird. Durch die veränderte Nutzung der Fläche mit einer Steigerung der Biodiversität und Vegetation kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
- Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden

- Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens

- Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert.

Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Die Überbauung durch die PV-Module führt eher zu einer Verlagerung des Wassereintrages, da nicht die Fläche versiegelt wird wie bei einem Parkplatz, sondern nur das Wasser linienhafter auf die Fläche eingetragen wird. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass zwischen den Modulen Tropfspalten vorhanden sind, die den Eintrag wieder flächiger gestalten.

Pflanzabstände:

In den Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass bei allen Pflanzungen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind.

Pflege der Grünflächen:

Die Pflege der Grünflächen ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt.

Erhaltung bestehender Drainagen:

In die Begründung zum Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass bestehende Drainagen in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

Berechnung der Ausgleichsflächen:

Die Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs im Sinne des Naturschutzrechts wurde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Zur Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 01.09.2021 zur Kenntnis. Der Standort der geplanten Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt weiterhin gewährleistet.

Für das Vorhaben ist ein Entwässerungsgutachten zu erstellen. Die genannten Hinweise werden dem Vorhabenträger weitergegeben und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. In die Planunterlagen wird aufgenommen, dass bei allen Pflanzungen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind und dass bestehende Drainagen in ihrer Funktion zu erhalten sind.


Die Ermittlung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächen wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.


Abstimmungsergebnis: ...

67. Artenreich Oberfranken e.V., Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 08.09.2021

An die
Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

95188 Issigau





**ARTENREICH
OBERFRANKEN e.V.**

Artenreich Oberfranken e.V.
Eichenstein 10
95188 Issigau

info@artenreich-oberfranken.de

06.09.2021

Einwendungen gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Die Gemeinde Issigau plant mit dem „Solarpark Issigau-Reitzenstein“ eine der größten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in ganz Bayern. Der Solarpark soll mit einem Flächenverbrauch von 86,2 ha Fläche eine Spitzenleistung von 90.000 kWp erzeugen.

Als Verein Artenreich Oberfranken e.V. möchten wir folgende Einwendungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dokumentieren und bitten um begründete Berücksichtigung bei der weiteren Bauleitplanung und Landesplanung.

1. Gesamtfläche der Anlage

Das Bündnis für Klimaschutz, dem sowohl namhafte Naturschutzverbände als auch Parteien angehören, forderten erst am 2.9.2021 auf der Zugspitze einen Anteil von 1 % der bayrischen Fläche für Freiflächenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtfläche der Anlage in Issigau umfasst 4,6 % der Gemeindefläche und geht damit weit über diese Forderung hinaus. Einer Reduktion der Fläche zugunsten ökologischer Ausgleichsflächen und Begrenzung auf die rein intensiv genutzten Ackerflächen sowie deren konsequente Umnutzung als Agro-PV sollte zur Bedingung gemacht werden.

2. Ausgleichsflächen

Bei der Berechnung der Ausgleichsflächen wird als Kompensationsbedarf der Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen. Die Kompensationsfläche berechnet sich demnach auf 139.400 qm. Der Faktor 0,2 wird in der Regel angewendet, wenn es sich um keine „sensible Landschaft“ handelt, also von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion auszugehen ist. Von der Planung betroffen ist der überregional bedeutsame Fernwanderweg „Fränkischer Gebirgsweg“, der durch den nordöstlichen Teil der PV-Anlage verläuft. Auch der Waldfriedhof Issigau grenzt direkt an die Anlage an. Obwohl die Straße von Griesbach nach Reitzenstein nicht direkt als Radweg ausgewiesen ist, wird sie aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der herausragenden Weitsicht auf die umliegenden Höhenzüge häufig von Radfahrern genutzt. Zudem befindet sich die Anlage

Artenreich Oberfranken e.V.

1

selbst auf einem exponierten Höhenzug. Zusammenfassend ist durchaus von einer „sensiblen Landschaft“ auszugehen und demzufolge der Kompensationsfaktor zu erhöhen.

Für die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen wird als Faktor der Mindestwert von 0,2 herangezogen. Die für solche Vorhaben vorgesehene Spanne des Faktors reicht von 0,2 bis 0,5. Eine Begründung für die Berechnung nur mit dem Mindestwert fehlt. Angesichts der Größe des Vorhabens und des starken Eingriffs in das Landschaftsbild (Lage auf exponiertem Geländerrücken) sind die Ausgleichsflächen mit einem Faktor nahe dem Maximalwert zu berechnen.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum nicht ein größerer Anteil der Ausgleichsflächen intern im Planungsgebiet vorgesehen wird, z.B. im Umgebungsbereich der Biotope oder um einen größeren Abstand zu den Wanderwegen herzustellen.

Es wird nicht erläutert, auf welche Art und Weise die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen auf den internen und externen Ausgleichsflächen rechtlich abgesichert ist. Im Bebauungsplan ist vorgegeben, dass die Ausgleichsmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen sind. Es sollte eine Aussage dazu getroffen werden, wie das bei Nichtbefolgung rechtlich durchgesetzt wird. Es sollte nicht auf die Inbetriebnahme (die sich nach Fertigstellung der Anlage verzögern kann), sondern auf die Fertigstellung der Anlage abgestellt werden. Es ist auch zu begründen, warum externe Ausgleichsmaßnahmen nicht schon vor dem Beginn der Baumaßnahmen für die PV-Anlage durchzuführen sind. Es ist anzugeben, ob und wie die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen dauerhaft rechtlich abgesichert werden.

3. Besucherplattform

Die Besucherplattform befindet sich laut Plan im Bereich der Ausgleichsfläche. Eine Zuwegung bzw. Nutzung des Areals für Infotafeln etc. widerspricht der Nutzung als Ausgleichsfläche und ist entsprechend herauszurechnen.

4. Beeinträchtigung einer historischen Kulturlandschaft

Als aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds grundsätzlich nicht geeignete Standorte benennt der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU unter Punkt 3.2.3. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung sind.

Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht lediglich in der Hanglage eines dieser Kriterien erfüllt, jedoch keine Relevanz hinsichtlich der Kulturhistorie. (S. 37)

In der Bewertung vergessen wird der alte Feldweg von Griesbach nach Issigau. Es handelt sich hierbei um eine **kulturhistorische Altstraße Nr. 8**.

Kartengrundlage: Topographischer Atlas vom Königreich Baiern, Blatt 7 (Nordhalben), ca. 1830-1840 (Bayerische Staatsbibliothek München, Mapp XI,57 du-7)

Gemäß BauGB §1 Abs. 6 Ziffer 5, sind bei der Bauleitplanung unter anderem die Belange der Baukultur, hier in Form einer „erhaltenswerten Straßen von geschichtlicher Bedeutung“ zu berücksichtigen.

Am Rain des Feldweges finden sich zudem eine artenreiche Vegetation, die es zu erhalten gilt. (dazu gesonderte Abhandlung). Ein Abstand der Module von mindestens 5 m auf beiden

Seiten der alten Wege ist hier zu fordern. Damit der alte Weg in seiner ursprünglichen Schönheit erhalten bleibt, muss auf eine Aufschotterung in diesem Bereich verzichtet werden.

5. Alternativstandorte

Gemäß BauGB ist die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu informieren. Auch das UVPG fordert die Untersuchung verschiedener **Alternativen**.

Die Begründung des Bebauungsplans enthält zu alternativen Lösungen keine substantiellen Ausführungen (siehe Seite 35 ff.). Die Begründung zählt vorrangige Standorte für solche Anlagen auf. Die vorgesehene Fläche gehört nicht zu den vorrangigen Standorten.

Im Umweltbericht werden verschiedene Alternativstandorte im Gemeindegebiet genannt. Diese werden mit wenigen knappen Sätzen abgelehnt. Beispielsweise wird hinsichtlich der Alternative a) die Behauptung aufgestellt, dass dieser Standort von Issigau aus flächenhaft einsehbar sei. Dies trifft wegen einer Geländeerhebung nicht zu. Die Alternative e) wäre gut geeignet, da eine deutlich geringere Nah- und Fernwirkung gegeben wäre. Die genaue Lage des Trinkwasserschutzgebiets wird nicht erläutert. Es wird nicht ausgeführt, warum das Trinkwasserschutzgebiet nicht, ähnlich der Biotope und Grünflächen im derzeit vorgesehenen Gebiet, von der Nutzung als Sonderflächen ausgenommen werden kann, oder ob eine Aufstellung von PV-Anlagenmodulen im Trinkwasserschutzgebiet statthaft wäre.

Es wird auch bei mehreren alternativen Standorten auf Biotope verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anzahl der Biotope dort höher ist als beim geplanten Standort, und warum nicht auch bei alternativen Standorten diese Biotope in gleicher Vorgehensweise ausgespart werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum überörtliche Alternativen, insbesondere im Bereich von Autobahn, Gewerbegebiet an der Autobahn und Steinbrüchen im Gemeindegebiet Berg nicht geeignet sein sollen. Diese Flächen entsprechen wegen der Vorbelastung viel eher den Standortkriterien von PV-Freiflächenanlagen (siehe die Kriterien auf Seite 36 der Begründung).

Die Ausführungen zu diesen Standorten sind sehr allgemein und daher im Detail nicht überprüfbar. Wenn diese Standorte wirklich ungeeignet wären, hätte die Gemeinde Berg nicht eine Begrenzung der Nutzung des Gemeindegebiets für solche Anlagen beschlossen.

Die geplante Anlage erzeugt ein Mehrfaches des Strombedarfs der Gemeinde Issigau und würde zu den größten Freiflächen-PV-Anlagen in Bayern gehören. Die meisten Freiflächenanlagen sind deutlich kleiner und trotzdem wirtschaftlich. Als alternative Lösung kommt daher auch eine deutlich geringere Anlagengröße in tieferer Lage zum Geländerrücken in Betracht. Hierzu enthalten die Begründung des Entwurfs und der Umweltbericht keinerlei Angaben. Für die gewählte außerordentlich große Dimension der Anlage wird keinerlei Begründung gegeben.

Insgesamt ist die Untersuchung sich wesentlich unterscheidender Lösungen und Alternativen unzureichend und im Ergebnis nicht nachvollziehbar.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

In der Begründung (Seite 36) wird ausgeführt, dass die Planung dem Grundsatz der Freihaltung schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerrücken nachkommen würde. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Planung betrifft sowohl einen markanten Geländerücken mit weiter Aussicht („Frankenwaldblick“), als auch ein bisher unbelastetes, nur landwirtschaftlich geprägtes Tal mit Wiesen, wenigen Häusern, Freiflächen, Gehölzen und Waldflächen. Nach dem Grundsatz der Freihaltung schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerücken ist die vorgesehene Planung an diesem Standort ausgeschlossen.

Nahwirkung:

Für die Untersuchung der Nahwirkung wurden ausschließlich Standorte ausgewählt, die tiefer liegen als der Standort der Planung. Die Sichtbarkeit der Anlage ist hier naturgemäß gering. Eine Begründung für die Auswahl der Untersuchungsstandorte fehlt. Im Ort Issigau wurde nur ein Standort im Ortskern beurteilt. Von vielen höhergelegenen Wohnhäusern im Norden von Issigau ist die Anlage, entgegen den Ausführungen im Umweltbericht (Seite 31), gut sichtbar. Hierzu enthält der Umweltbericht keinerlei Aussage. Die Anlage ist auch sichtbar in den Ortsteilen Eichenstein und Wolfstein. Im Ortsteil Eichenstein mit seinen Wanderparkplätzen und der frequentierten Ausflugsgaststätte ist die Anlage von vielen Standpunkten deutlich einsehbar. Die Untersuchung der Nahwirkung ist unzureichend.

Fernwirkung:

Auch die Fernwirkung wird nur anhand weniger ausgewählter Beurteilungspunkte vorgenommen. Außer vom Döbraberg ist der geplante Standort von den gewählten Beurteilungspunkten laut graphischer Darstellung (rote Pfeile) nicht einsehbar. Dies erschließt sich schon, wenn man die Sichtbarkeit vom Standort der Anlage aus beurteilt hätte. Anders als alle übrigen Fotos wurde für die Veranschaulichung der Sichtbarkeit vom Standort der Anlage aus aber ein Foto bei Nebel gewählt. Es ist damit nicht erkennbar, dass vom Standort der Anlage der Blick und damit die Sichtbarkeit weit in die Landschaft reicht. **(Aufgrund dieser Fotoauswahl ist die Objektivität der Autoren des Umweltberichts äußerst zweifelhaft!)** Eine Sichtbarkeit der Anlage besteht z. B. von den durch Wanderwege erschlossenen Aussichtspunkten „Wiedeturm“ (liegt am überörtlichen Fernwanderweg „Frankenweg“), „Frankenwarte“ (Hirschberglein) und „Langesbühl“ (Steinbach bei Geroldsgrün). Aber auch von Ortschaften und Gemeinden wie Gerlas, Thierbach, Teilen von Bad Steben, Teilen von Marxgrün, Döbra, Teilen von Schwarzenbach am Wald und Blankenberg (Thüringen) ist die geplante Anlage permanent einsehbar.

Insgesamt ist die Methodik zur Beurteilung der Nah- und Fernwirkung unzureichend. Es wurden wenige Beurteilungspunkte ausgewählt, von denen die Anlage meistens nicht sichtbar ist. Die Kriterien für die Auswahl dieser Beurteilungspunkte sind unklar. Methodisch korrekt wäre, es wenn zunächst alle Flächen ermittelt würden, von denen die geplante Anlage sichtbar sein wird. Dann müsste bestimmt werden, ob in diesen Flächen Beurteilungspunkte (z.B. Ortschaften, Aussichtspunkte, Wanderwege usw.) vorhanden sind, bei denen durch die ständige Sichtbarkeit der geplanten Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeigeführt wird.

6. Blendwirkung

Hinsichtlich Blendwirkungen und Reflexionen sind die Aussagen im Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan widersprüchlich. Laut Umweltbericht sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten. Die Begründung zum Bebauungsplan kommt zu dem Schluss: „Gerade im Nahbereich der Bebauung „Griesbach“ sind solche Blendungen nicht

auszuschließen.“ Laut Begründung wird „...Mittels Blendungsgutachten ggfs. im Verfahren jedoch untersucht, mit welchen Blendungen im Nah- und Fernbereich zu rechnen ist.“ Es ist unklar, ob von dem geplanten Vorhaben unzulässige Blendwirkungen ausgehen. Diese Frage muss durch ein entsprechendes Gutachten geklärt werden. Derzeit ist eine ausreichende Abwägung der Belange nach §1 Absatz 6 Ziffer 1 und Ziffer 7 BauGB nicht gegeben.

7. Beeinträchtigung überörtlicher Wanderwege

Durch das geplante Gebiet verläuft nicht nur der „Fränkische Gebirgsweg“, sondern auch die „Via Porta“. „Die Via Porta ist ein ökumenisches Projekt, da sie ein evangelisches mit einem katholischen Kloster verbindet und von beiden Kirchen getragen wird. Waldsassens Äbtissin Laetitia Fech äußerte sich dazu wie folgt: „Er führt vom Volkenroder Kreuzifix zum geschändeten Heiland von Waldsassen.“ Die Via Porta ist auch ein europäisches Projekt, da sie die Grenze zweier ehemals verfeindeter und heute zum geeinten Europa gehörender Staaten überschreitet. Sie wurde daher auch durch Mittel der EU gefördert. Der Weg dient auch der besseren Verständigung zwischen den Bundesländern Bayern und Thüringen, die bis 1990 dem geteilten Deutschland angehörten.“

(siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Via_Porta).

Es sollten daher auch Stellungnahmen der betroffenen Kirchen bzw. Klöster und der Fördermittelgeber der EU eingeholt werden.

Die Erörterung im Umweltbericht erwähnt nur den „Fränkischen Gebirgsweg“ und weist lediglich darauf hin, dass dieser überörtlich bedeutsame Wanderweg „...in Zukunft nicht durch eine ausgedehnte strukturarme Ackerfläche, sondern durch eine PV-Anlage hindurch...“ (Seite 32) führen würde. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass auf der zukünftigen Wegstrecke durch die PV-Anlage die momentan vorhandene Aussicht versperrt wird. Derzeit sind auf dieser kompletten Wegstrecke viele Täler, Höhenzüge und die typische Landschaft des Frankenwaldes zu bewundern („Frankenwaldblick“). Für die PV-Module soll eine maximale Höhe von 3,5 m festgesetzt werden. Zudem soll auf beiden Seiten direkt neben dem Weg eine Einzäunung mit einer maximalen Höhe von 2,5 m aufgestellt werden. Der direkte Blick der Wanderer auf Zaun und PV-Module soll zwar durch Begrünung abgemildert werden. Die bisherige grandiose Aussicht vom Wanderweg aus wird aber durch eine Wanderung durch einen (begrünten) „Tunnel“ ersetzt. Die Erörterung im Umweltbericht lässt wesentliche Fakten (zweiter überörtlich bedeutsamer Wanderweg; Verstellung einer besonderen Aussicht von diesen Wanderwegen) außer Betracht. Die Abwägung von Belangen gemäß §1 Absatz 6 Ziffern 3, 5 und 6 BauGB ist unzureichend.

8. Einzäunung

Zum Schutz der baulichen Anlagen wird das Gelände mit einem durchlässigen Zaun von maximal 2,5m Höhe eingezäunt. Obwohl Wildkorridore und Wege geplant sind, handelt es sich um eine Zerschneidung von ungestörter freier Landschaft. Als Folge ist eine Beeinträchtigung der Tierwelt durch Lebensraumzerschneidung und dadurch die direkte Beeinträchtigung bestimmter Arten nicht auszuschließen.

In der Bayerischen Biodiversitätsstrategie wird die Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit festgeschrieben. Für die Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (**Bayerische Biodiversitätsstrategie**) sind in erster Linie die Regierungen zuständig. Sie stehen Projektträgern, Kommunen und ehrenamtlichen Helfern beratend zur Seite, initiieren neue Projekte, konzipieren und begleiten diese fachlich.

In Anbetracht der Flächenausdehnung ist eine Stellungnahme bezüglich der Umsetzung der Biodiversität zu fordern, um ökologisch-funktionale Beziehungen zu Wildtierlebensräumen und Wanderkorridoren sicher zu stellen.

9. Evaluation durch Hochschule

Die Planung eines Solarparks dieser Dimension besitzt in Bayern Modellcharakter. Es ist davon auszugehen, dass weitere Projektträger in der Zukunft Anlagen dieser Größenordnung planen werden.

Da bezüglich der ökologischen Zielsetzung bislang nur wenige wissenschaftliche Erfahrungswerte existieren, sollte über den Zeitraum der Nutzung eine Evaluation durch eine Hochschule im Rahmen eines Forschungsprojektes ökologisch begleitet werden.

10. Mängel und Unklarheiten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

10.1. Zu den vier Revierbegehungen ist jeweils das Datum angegeben, jedoch nicht die Uhrzeit und die Witterungsbedingungen. Letztere werden als geeignet beschrieben.

Die Recherche unter www.proplanta.de ergab für die nächstgelegene Wetterstation (Hof/Flugplatz) folgende Daten:

4. April 2021 | 12 Uhr | 6,5 C° | heiter
 17. April 2021 | 12 Uhr | 1,8 C° | Sprühregen
 30. April 2021 | 12 Uhr | 9,5 C° | wechselnd bewölkt
 2. Juni 2021 | 14 Uhr | 21 C° | bedeckt | Windstärke 2

Im April gab es noch Nachtfrost. Am 17. April lag im nördlichen Fichtelgebirge eine dünne Schneedecke, das ist für die Region des Untersuchungsraumes gleichermaßen wahrscheinlich. Die Apriltermine können somit für die Vorkommen von Pflanzen nur eingeschränkte Aussagen zulassen, für Schmetterlinge und Reptilien keine.

Zu Vogelbeobachtungen wäre wesentlich zu erfahren, welche Arten mit Klangattrappen nachgewiesen werden sollten.

10.2. Unter Punkt 1.4 der saP wird ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ausgeschlossen. Diese Aussage ist so nicht haltbar. An das Biotop 5636-1117 schließt zum Feldweg hin, der zwischen Griesbach und Reitzenstein verläuft, eine Feuchtwiese an. Hier besteht ein dichtes Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Schlangenknoterich und brennender Hahnenfuß zeigen an, dass es sich hier um einen feuchten Standort handelt. Die Wegraine des unmittelbar angrenzenden Feldweges sind ausgesprochen artenreich. Hier befinden sich zudem Ameisenhügel. So ist die auf Seite 4 der saP getroffene Aussage, es bestehe kein Potenzial für die beiden Ameisen-Wiesenknopfläulinge, falsch.

Das Biotop und die umgebenden Stukturen, Feuchtwiese, Wegraine, umgebende Gehölze bilden einen einzigartigen Biotopverbund, den es zu erhalten gilt.

Es ist ein eklatanter Mangel der saP, dass diese Wechselwirkungen unberücksichtigt blieben.

Am erwähnten Wegrain wachsen u. a. Purpur-Fetthenne, Wiesen-Knautien, Taubenkropf, Zypressen-Wolfsmilch, Brombeere, Hundsrose, Wiesenkerbel, Johanniskraut, Flockenblume, Nesselblättrige Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Frauenmantel, Schafgarbe und eine Vielzahl an Gräsern. Auf dem Mittelstreifen des Weges wächst u.a. Borstgras.

Die Purpur-Fetthenne ist die Futterpflanze des Fetthennen-Bläulings. Dieser ist zwar keine FFH-Art, doch gilt er nach BNatSchG als streng geschützt (RL D 2; RL B 1). Eine Aufnahme mit Fraßspuren an der Pflanze finden Sie im Anhang.

Das Vorkommen der genannten Tagfalter muss geprüft werden, da sonst möglicherweise gegen § 44 BNatSchG verstoßen wird.

10.3. Unter Punkt 1.5 wird die Aussage getroffen, dass angrenzende Biotope durch die Planung der PV-Anlage nicht betroffen sind. Dem ist nicht so, nach den derzeitigen Planungen wären die Biotope im Zuge der Baufeld Einrichtung und des Baues betroffen, da kein Umgebungsschutz ersichtlich ist. Insbesondere das Biotop 5636-1117 (Feuchtgebiet nordwestlich von Griesbach mit binsen- und seggenreichen Nasswiesen, Extensivgrünland, Flach- und Quellmooren) ist von 3 Seiten von den Anlagen umgeben, was zweifellos Auswirkung auf die dort lebenden Arten hat.

10.4. Unter 1.6 wurden einige saP-relevante Vogelarten nachgewiesen. Einige Begehungen durch uns Ende August widerlegen auch hier wieder die Aussagen der saP.

So gab es folgende Sicht- und Hörnachweise. Drei Sichtungen konnten fotografisch dokumentiert werden.

28. August 2021 | zw. 9 und 10 Uhr | **Braunkehlchen** flog am Wegrain, oberhalb Griesbach von Sitzwarte zu Sitzwarte – flog in das Biotop 5636-1117 ab.

1. September 2021 | gegen 16 Uhr | **Tannenhäher** (Foto) am Rand des Biotopes in einem der alten Kirschbäume; **Wiedehopf** am Feldweg oberhalb Griesbach – Richtung Ort abfliegend; nahe dem Planungsgebiet – am Ortseingang Reitzenstein (aus Richtung Griesbach) **Karmingimpel** in Gehölz rechts am Straßenrand einfliegend.

3. September | am Nachmittag | **Braunkehlchen** (Foto) am Biotoprand; **Dorngrasmücke** (Foto) am Biotoprand, ebenda Ruf des **Karmingimpels** gehört.

Ebenfalls unter 1.6 steht die Behauptung, es gäbe keine Nassstellen. Dem wird widersprochen, siehe Beschreibung Biotop 5636-1117.

10.5 Der Schlussfolgerung unter 3.2, das Planungsvorhaben führe nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Feldlerchenpopulation, kann nicht gefolgt werden.

Durch das Planungsvorhaben wird ein sehr großes, für die Feldlerche optimales Brutgebiet vernichtet. Im Anhang der saP werden auf Seite 41 Kriterien genannt, die erfüllt sein müssen, damit eine Fläche von Feldlerchen als Brutplatz angenommen wird. Ergänzend hierzu ein Zitat aus einer saP der Planstatt Senner GmbH:

„Die Feldlerche ist ein Kulissenflüchter. Dies bedeutet, dass Feldlerchen eine natürliche Meidedistanz zu Vertikalstrukturen, wie Wald- und Siedlungsränder, Freileitungen, Feldhecken, Einzelbäumen und sonstiger Bebauung halten. In der Literatur wird hier meist eine Meidedistanz zwischn 50-150 m (je nach Art der Kulisse) genannt. (Mayer & Straub 2019, Trautner & Förth 2017, Besnard et al. 2016)“

Im Umweltbericht sind in Kartenausschnitten, die Ausgleichs- und Kompensationsflächen zu sehen. Es ist mehr als fraglich, ob diese Flächen den Verlust des Bruthabitates ausgleichen werden. Siehe hierzu die im Anhang befindliche Karte, in der man den Gesamtzusammenhang der Flächen sehen kann. Die pink dargestellten Flächen visualisieren die internen Ausgleichsflächen mit kleinen Bereichen, die nicht mit PV-Anlagen bestückt werden, aber durch die unmittelbare angrenzende Lage als evt. Brutgebiet entfallen. Die externen Flächen sind zu zersplittert, grenzen an Wald oder an Siedlungen, so dass nur Teilflächen als Brutgebiet in Frage kämen. Zudem gibt es offenbar keine Untersuchungen, ob die ausgewählten und deren benachbarte Flächen schon durch Brutpaare besetzt sind.

Die Flächenangaben in der Tabelle liefern ein vollkommen falsches Bild der Kompensations- und Ausgleichsflächen und lassen Zweifel an deren Funktion. Es ist fraglich, ob diese Angaben einer juristischen Prüfung standhalten würden.

In der saP gibt es hinsichtlich der Vorgezogenheit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche keine eindeutige Äußerung. Es muss sich jedoch mit der Einrichtung des Maßnahmenpaketes zwingend um eine vorgezogene CEF-Maßnahme handeln, da sonst die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gegeben ist und somit gegen § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG verstoßen würde. D. h., die CEF-Maßnahme muss nachweislich Erfolg zeigen, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen werden dürfte.

10.6 In der Übersicht über das Vorkommen saP-relevanter Tierarten (Seite 17, Tabelle 2) fehlt der Fischotter. Eine Betroffenheit ist nicht auszuschließen, da er im nahegelegenen Biotop 5636-1119 mit angrenzenden Teichanlagen durchaus vorkommen kann bzw. schon vorkam. Widersprüchlich sind Aussagen zum Vorkommen der Zauneidechse in o. g. Tabelle. Danach ergab die Suche nach dem Reptil keine Ergebnisse. Im Datenblatt ist sie hingegen als im UG nachgewiesen vermerkt.

10.7 Die im Anhang befindliche Prüfliste ist unvollständig, es fehlen Karmingimpel und Tannenhäher. Beide Arten kommen im Landkreis Hof vor. Wie ist es möglich, dass der Verlust eines immens großen Nahrungshabitates für eine Vielzahl an Vögeln der Vogelschutzrichtlinie der EU (VSR) unberücksichtigt bleibt? Auf all diese Artpopulationen kann sich der Verlust dieses Nahrungshabitates derart negativ auswirken, dass die Brut nicht ausreichend versorgt werden kann und somit durch den Bau der Anlage gegen das Tötungsverbot nach § 44 verstoßen wird.

Fazit: Die saP und der darauf aufbauende Umweltbericht bilden den Ist-Zustand der bestehenden Fauna und Flora im Planungsgebiet und die Auswirkungen des Planungsprojektes auf diese, nicht korrekt ab. Der Aussage, dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG und die EU-Richtlinien vorlägen, ist zu widersprechen.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass PV-Anlagen zur Energiegewinnung nicht die Zerstörung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und immer knapper werdenden Lebensräumen wildlebender Arten mit sich bringen. Anlagen für erneuerbare Energien sollten in erster Linie im Sinne der Nachhaltigkeit auf bereits versiegelten Flächen, auf Industriebrachen, aufgelassenen Tagebauen, Mülldeponien und auf Dachflächen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bodenqualität und dem Bestand der Artenvielfalt im Gebiet, wäre eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht zwingend negativ zu beurteilen, wie es in der Prognose auf Seite 54 des Umweltberichtes geschieht. Die Böden und Wasser belastenden Stoffe würden beispielsweise bei einer Zusammenarbeit mit Familie Rank als Pächter nicht zum Einsatz kommen, da in der Bio-Landwirtschaft auf solche Mittel verzichtet wird. Die Schaffung von extensiv genutzten Wiesen im Verbund mit ökologisch bearbeiteten Ackerflächen, wäre mit Sicherheit eine nachhaltige Bereicherung für Landschaft und Artenvielfalt und nicht zuletzt für den in der Region bedeutsamen Tourismus.



Swanti Bräsecke-Bartsch, 2. Vorsitzende



Ulrich Lang, 1. Vorsitzender



Birgitt Lucas, Kassiererin

Anlagen:

Kartenmontage Gesamtüberblick der Ausgleichsflächen

Fotonachweise:

Feldweg mit Wegrainen

Purpur-Fetthenne mit Fraßspuren

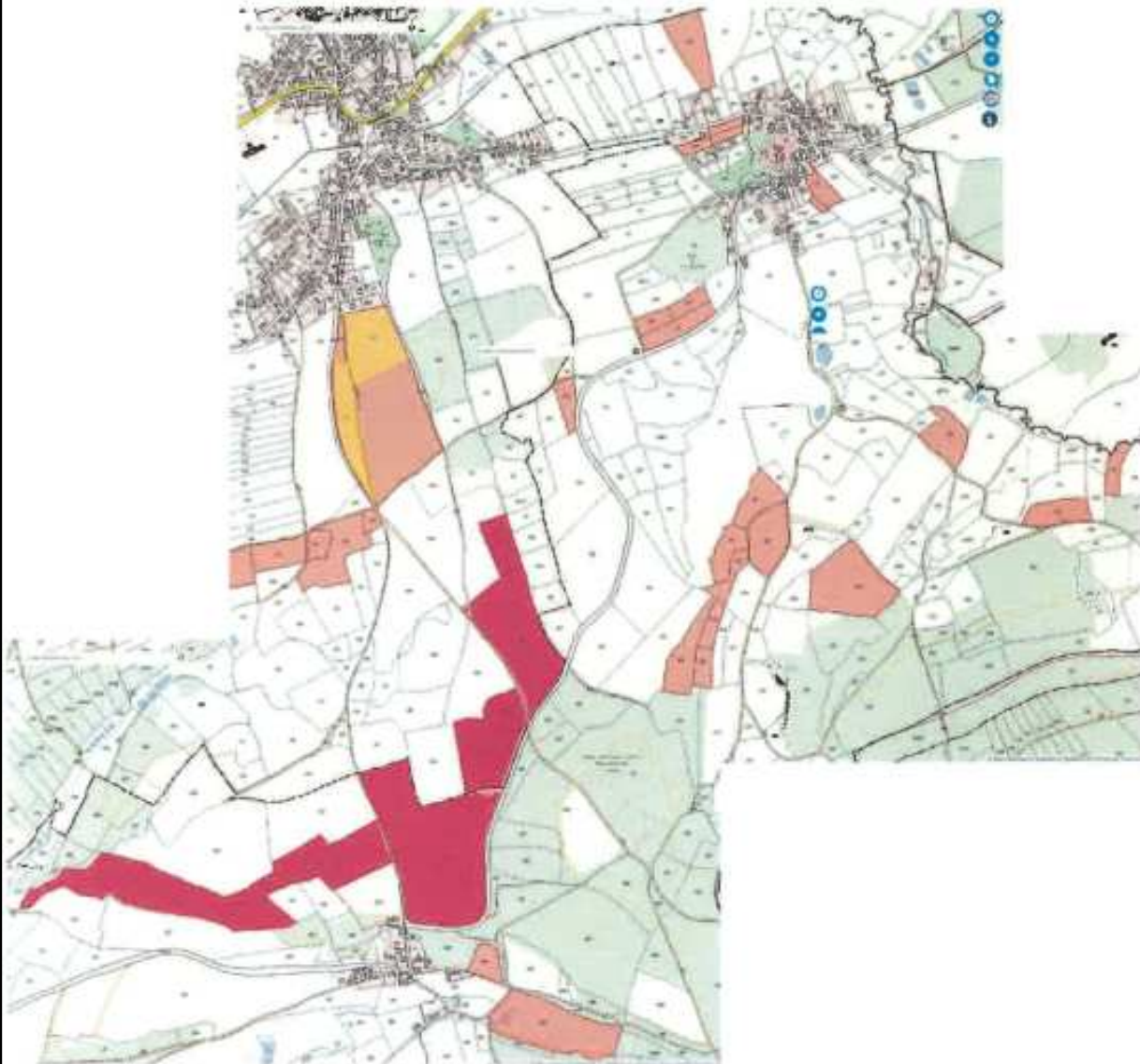
Amisenhügel

Wiesenkнопf

Tannenhäher

Braunkehlchen

Dorngrasmücke

Gesamtansicht der im Umweltbericht sichtbaren Ausgleichsflächen

Pink sind die internen Ausgleichsflächen markiert. Einige davon sind gleichfalls als Lerchen-Kompensationsfläche markiert. Das ist unverständlich. Welches Entwicklungsziel haben diese Flächen? Die gelb markierte Fläche zeigt die tatsächliche Ausgleichsfläche in den Flurstücken 364 und 362. Die verbliebenen Teile der Flurstücke 364 und 361/63 sind zu viel im Plan eingezeichnet. Hier handelt es sich um Wald.

Bedenkt man, dass Feldlerchen Kulissenflüchter sind, sind z. B. die Flurstücke 364 und 362 mit ihrer Wald- und Siedlungsnähe als Feldlerchenhabitat obsolet. Wenn die Ansprüche der Art Berücksichtigung in den Ausgleichsflächen finden sollen, ist eine Überprüfung der hier ausgewählten Flächen zwingend.



Bild oben:
Blick auf den Weg (von Griesbach aus
kommend) mit artenreichem Rain

Bild Mitte:
Purpur-Fetthenne

Bild unten:
Fraßspuren an den Blättern
der Fetthenne



Bild oben links:
Ameisenhägel unter Frauenmantel in der Wegmitte

Bild oben rechts:
Ameisenhägel am Wegrain – beide liegen nahe der Wiese mit Nasstellen, siehe unten

Bild unten:
direkt an den Weg grenzende Wiese mit Großem Wiesenknopf (auf der Wiese viele Wiesenknopf-
pflanzen vorhanden), Schlangenkötchen, Brennender Mahrenfuß, nicht im Bild: Ahrige Teufels-
kralle



Bild oben (Foto S. Bräsecke-Bartsch):
Fammethähler

Bild Mitte (Foto A. Strunz):
Braunkehlchen

Bild unten (Foto A. Strunz):
Dorngrasmücke

Anhang I Artenreich Oberfranken e.V. 1.4

Seitens des Artenreich Oberfranken e.V. werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt.

Das Gelände liegt an einem nach Südwesten exponierten Hang. Das Bachtal zur Selbitz hin wird ebenso von einer Bebauung ausgespart wie der Höhenrücken in Richtung Issigau. Weiterhin erfährt die Anlage nach Aussage des Vorhabenträgers eine Verkleinerung der Anlagenfläche, vor allem hier in Richtung Griesbach und fügt sich somit besser in die umgebende Landschaft ein.

Die Anlagengröße wurde in Abstimmung dem Vorhabenträger verringert, um die Gesamtheit landschaftsverträglicher zu gestalten, dem Tourismus und der Wanderwirtschaft Rechnung zu tragen, sowie den landschaftlichen Eingriff geringer zu gestalten.

Ausgleichsflächen:

Der gewählte Kompensationsfaktor von 0,2 wird im Umweltbericht näher erläutert werden. Auch wird ausgeführt werden, dass die Ausgleichsflächen durch entsprechende Einträge ins Grundbuch rechtlich zu sichern sind. Die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags mittels entsprechender Rücklagen.

Die vorliegende Ausgleichsfächenfaktor von 0,2 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hof sowie mit der oberen Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken, Bayreuth abgestimmt.

Die versiegelte Fläche beträgt weniger als 5 % (Pfoften für die Modultische), unter den Modultischen entsteht eine überschilderte Fläche, die unversiegelt bleibt und als Extensivgrünland entwickelt wird: daher ist die Eingriffsschwere insgesamt gering.

Festlegung des Kompensationsfaktors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt der Kompensationsfaktor für Anlagen im Regelfall bei 0,2. Dieser Regelfall ist vorliegend gegeben.

In Verbindung mit den umfassenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu auch die artenschutzfachlich begründeten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) ist der Eingriff insgesamt als gering zu werten, vielmehr gewinnt der Landschaftsraum aus naturschutzfachlicher Sicht voraussichtlich an Wert.

Die Ausgleichsflächen werden durch entsprechende Einträge ins Grundbuch rechtlich gesichert. Die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags mittels entsprechender Rücklagen.

Berechnung des naturschutzfachlichen Ausgleichs:

Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt stellt jede Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung werden diese Punkte jedoch fast vollumfänglich kompensiert.

Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich ist, was in der Regel der Fall ist, gilt die Eingriffsregelung der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]). Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. November 2009. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu in Bayern folgende Leitlinien herangezogen:

Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt somit:

Kompensationsbedarf = Basisfläche (eingezäunte Fläche) x Kompensationsfaktor (in der „Normallandschaft“ 0,2).

Nicht zur Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens fünf Meter breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ wird generell die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 bis 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt, liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50% verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden.

Die vorliegende Ausgleichsflächenfaktor von 0,2 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hof sowie mit der oberen Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken, Bayreuth abgestimmt.

Besucherplattform:

Die Flächen für die Besucherplattform sowie die Zuwegung zu dieser sollte aus der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen herausgenommen werden.

Beeinträchtigung einer historischen Kulturlandschaft:

Der Weg von Griesbach nach Issigau bleibt erhalten, entsprechende Eingrünungsmaßnahmen sind im Plan festgesetzt. Auch ist sichergestellt, dass die Photovoltaik-Module einen Abstand von mindestens fünf Metern vom Weg einhalten werden. Der Umweltbericht sollte um entsprechende Aussagen ergänzt werden.

Alternativstandorte:

Die Untersuchung von Alternativstandorten im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde ausführlicher gestaltet.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der geplanten Anlage um einen Solarpark handelt, der auch von der Gemeinde Issigau mit betrieben wird. Somit ist ein Bau einer Anlage in einem anderen Gemeindegebiet nicht förderlich. Zudem hat mit der Firma Holz Künzel der Hauptnutzer und Hauptstromabnehmer seinen Sitz in Issigau, was keinen langen Transportweg des Stroms mit zusätzlichen Stromtrassen braucht. Desweiteren sind im Gebiet um Issigau bereits nahezu alle Flächen an der Autobahn A9 mit Solaranlagen bebaut oder die Seitenflächen entlang der Autobahn bestehen aus großen zusammenhängenden Waldgebieten (siehe Gebiet um Ausfahrt Berg) Der Betreiber und Auftraggeber der Anlage ist zudem bereit die Anlage zu verkleinern.

Sichtbarkeitsanalyse:

Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass die Größe der Anlage verkleinert wurde und die Sichtbarkeit von manchen Orten nicht mehr oder nicht mehr so stark gegeben ist.

Wiedeturm: Die Anlage ist sichtbar in Blickrichtung Süd. Solarmodule auf den höher liegenden Flächen werden erkennbar sein. Eingrünung wird die Sicht einschränken, aber nicht komplett verhindern. Sonst ist in Blickrichtung Süd der Ort Issigau, Acker und Wald zu sehen. In Blickrichtung Nord ist das Landschaftsbild bereits deutlich gestört. Unmittelbar unterhalb des Wiedeturm liegt die Papierfabrik Blankenstein. Industriegelände, Emissionen sowie Lärm ist von der Papierfabrik auf dem Wiedeturm wahrzunehmen.

Frankenwarte: Aussichtsturm auf der Frankenwarte ermöglicht einen Blick auf die PVA. Die Sichtbarkeit kann bedingt durch die Eingrünung verhindert werden. Im Hintergrund in Blickrichtung Osten und Südosten sind Windparks erkennbar.

Langesbühl: Vom Langesbühl aus ist die PVA leicht zwischen den Bäumen durch sichtbar. Einige Fichten wurden bereits abgeholzt. Solange die Baumreihen stehen bleiben, ist die Sicht auf die PVA leicht eingeschränkt.

Gerlas: Ortseingang Gerlas neben der Landstraße, PVA sichtbar, Eingrünung verhindert das nicht. Bevor es ins Tal geht, ist die PVA sichtbar ist. Weiter oben liegende Häuser haben Blick auf die PVA. Dieser kann durch eine Eingrünung bedingt verhindert werden.

Thierbach: Nähe Sportplatz. PVA sichtbar, vor allem Hangflächen, kann durch eine Eingrünung nicht verhindert werden

Marxgrün: Wohngebiete der Frankenwaldstraße der Gartenstraße und Am Gailer an der Bahnstrecke haben einen Blick auf die Hangflächen der PVA, welcher durch eine Eingrünung bgemildert wird. Zudem ist die PVA auf dem Spiegelwaldweg sichtbar. Hierbei sind vor allem Module auf der Hangseite sichtbar.

Blankenberg: An der Burgruine in Blankenberg ist die Sicht durch Waldstücke etwas eingeschränkt, eventuell werden die Module auf den höher liegenden Flächen hinter der Eingrünung etwas sichtbar sein. Von dem höher liegenden Wohngebiet auf dem Nordhang ist die Sicht auf PVA leicht möglich, eventuell werden die Module auf den höher liegenden Flächen hinter der Eingrünung etwas sichtbar sein. Das Wohngebiet ist zusätzlich beeinflusst durch die Geräuschkulisse der Schnellstraße L1093 sowie der Papierfabrik Blankenstein (auch Rauch und Schlot sichtbar).

Bad Steben: Die PVA wird in den höher gelegenen Wohngebieten mit Süd-Ausrichtung sichtbar bis leicht sichtbar sein. Hier werden vor allem die Hangfläche mit Solarmodulen sichtbar sein. Betroffen ist vor allem Wohngebiete in Richtung Norden und Nordwesten in Richtung Schöne Aussicht.

Döbra: In Teilen des Wohngebiets unterhalb des Döbraberges ist die PVA mit Modulen auf den Hangflächen sichtbar.

Blendgutachten:

Für das Vorhaben wurde bereits ein Blendgutachten ausgearbeitet mit dem Ergebnis, dass die Photovoltaikanlage Sonnenwerk Issigau voraussichtlich keine relevanten Beeinträchtigungen im Straßenverkehr sowie auf schützenswerte Räume (Gebäude) durch Blendwirkungen/Lichtemissionen ausüben wird.

Beeinträchtigung überörtlicher Wanderwege:

Der Umweltbericht sollte über Angaben zur „Via Porta“ ergänzt werden. Weitere bestehende Wanderwege werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. geändert. Hierzu fanden zwischen Vorhabenträger und den entsprechenden Tourismusstellen bereits zahlreiche abstimme Gespräche statt.

Der Weg Via Porta verläuft im Gebiet der PV-Anlage liniengleich zum Fränkischen Gebirgsweg (<https://www.outdooractive.com/de/route/mountainbike/fichtelgebirge/via-porta-fichtelgebirge-und-frankenwald-von-kirchenlamitz-nach/104353115/#dm=1>)

Aussagen zum Fränkischen Gebirgsweg treffen damit auch auf die Via Porta zu.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche der PV-Anlage verkleinert wird und dadurch der sogenannte „Frankenwaldblick“ erhalten bleibt. Auch bei der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage ist die Erhaltung bestehender Wege durch die Anlage hindurch vorgesehen, von Griesbach nach Norden nach Issigau und vom Waldfriedhof nach Norden nach Issigau, wie bei der bisherigen Planung auch.

Einzäunung:

Zur Größe der Anlage siehe oben. Die Regierung von Oberfranken und in diesem Zusammenhang auch die Höhere Naturschutzbehörde sind in die Planungen eingebunden.

Der Einwand, eine Beeinträchtigung der Tierwelt durch Lebensraumzerschneidung sei zu erwarten, wird zurückgewiesen.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (UM BW 2019) belegen, bewirken PV-Anlagen keine „Zerschneidung von ungestörter freier Landschaft“, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein, d.h. dienen der lokalen Biotopvernetzung – im Gegensatz zu pestizidbelasteten strukturarmen oder strukturlosen Ackerflächen. PV-Anlagen können weitere Refugien für die biologische Vielfalt sein (z.B. BN-Positionspapier des Bund Naturschutz in Bayern zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können. Sie bewirken keine Beeinträchtigung, sondern sind für viele Arten – darunter auch gefährdete Vogelarten – Reproduktions- und Nahrungsraum. Hierauf hatte B. Raab, Projektmanager des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V., in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der bayer. ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Raab (2015) ermittelte mehrere saP-relevante Vogelarten in untersuchten PV-Anlagen in der Oberpfalz, wobei nicht nur die Feldlerche in 4 von 5 untersuchten Anlagen vorkam, sondern auch viele weitere saP-relevante Arten wie Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Rebhuhn oder Bluthänfling. Daher ist nicht anzunehmen, dass die geplante Solaranlage zu einem vollständigen Verlust der Vogelwelt auf der beplanten Fläche führen wird, auch nicht der Feldlerche. Vielmehr werden eine Reihe von saP-relevanten Arten, die auch Arten der Roten Liste Deutschlands (2021) oder Bayern sind wie Braunkehlchen (RL D 2021: 2), Feldsperling (RL D 2021: V), Baumpieper RL D 2021: V), Bluthänfling (RL D 2021: 3), Rebhuhn (RL D 2021: 2) die randlichen Gebüsche als Brutplatz nutzen können.

Im Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen des baden-württembergischen Umweltministeriums (UM BW 2021) wird neben dem Rebhuhn auch die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und die Goldammer als „Leit- und Zielarten“ für Freiflächensolaranlagen benannt, die „breite Wegränder für die internen Wirtschaftswege der Anlage“ bevorzugen, d.h. auch nach dieser Quelle besiedeln gefährdete Vogelarten Freiflächen-Solaranlagen – dies ist das gerade Gegenteil einer „Beeinträchtigung der Tierwelt durch Lebensraumzerschneidung“.

Darauf hingewiesen werden muss, dass die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur (veröffentlicht im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO) mehrere gefährdete Vogelarten als Besiedler von PV-Anlagen bestätigten: So wurden als wertgebende Vogelarten Wiesenpieper und Feldlerche in Klein-Rheide sowie Steinschmätzer in Oranienburg festgestellt. Die untersuchte PV-Anlage in Eggesin wurde vom Ziegenmelker als Nahrungshabitat genutzt, die Anlage in Leutkirch vom Rotmilan. Im Gegensatz zum Rotmilan nutzten die in den PV-Anlagen in Klein-Rheide, Eggesin, Leutkirch und Ering beobachteten Turmfalken nicht nur die Bereiche zwischen den PV-Modulen, sondern jagten auch unter diesen. In einer anderen, nicht im Rahmen des GEO-Tags der Natur untersuchten PV-Anlage in Eberswalde (Brandenburg), wurden zudem immer wieder Kraniche bei der Nahrungssuche beobachtet.

Gemäß Kapitel 7.3 Biotopverbund der bayer. Biodiversitätsstrategie (StMUG 2009, S. 16) sollen „Die vorhandenen Lebensräume, soweit möglich, dauerhaft miteinander vernetzt werden, ökologisch verarmte Feldfluren sollen mit ausreichenden Strukturelementen (Hecken, Feldrainen, Brachflächen etc.) angereichert und auf diese Weise in den Biotopverbund integriert werden.

Genau dies wird durch die geplanten Eingrünung der PV-Anlage und ihre extensive Nutzung des Grünlands unter den Solarmodulen durch eine Beweidung (Schafe) erreicht: eine strukturarme intensiv genutzte Ackerfläche, die ökologisch verarmt ist, wird durch Strukturelemente wie Hecken und Feldraine (entlang der geplanten Wildkorridore oder der Erhaltung bestehender Wege) angereichert und die ökologische Durchlässigkeit verbessert, da die ausgedehnten Ackerflächen mit Strukturelementen (Hecken, extensiv genutztes Grünland) angereichert werden.

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf
GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

StMUG (2009) – bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern [Bayerische Biodiversitätsstrategie] , Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 1. April 2008- Rosenkavalierplatz 2, 81925 München.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

Evaluation durch Hochschule:

Eine Evaluation des Projektes durch ein ökologisch ausgerichtetes Forschungsprojekt einer Hochschule ist grundsätzlich zu begrüßen. Entsprechender Hinweis wird dem Vorhabenträger mitgeteilt, ist jedoch nicht als Auflage anzusehen.

Mängel und Unklarheiten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

Zu 10.1: Die Einwendung wird zurückgewiesen

Die angegebenen Apriltermine dienen der Revierkartierung Vogelarten, nicht der Erhebung von Pflanzenarten. Einzige saP-relevante Pflanzenart im Landkreis Hof ist - nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt - der Braungrüne Streifenfarn *Asplenium adnigrum* ssp. *adnigrum*. Dieser Farn wächst hauptsächlich in Spalten und auf kleinen Absätzen von freistehenden Serpentinblöcken und -aufschlüssen - etwa alten, früher extensiv genutzten Bauernsteinbrüchen - selten auch auf Granit, Gneis u. ä. in (halb)schattiger luftfeuchter Lage, nicht aber auf Ackerflächen. Eine Erhebung der Art im Planungsraum war somit nicht angezeigt.

Der Einsatz der Klangattrappe diente dem Versuch, Rebhühner nachzuweisen, gemäß Empfehlungen des LANUV NRW

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kartiermethoden/103024>)

saP-relevante Schmetterlingsarten wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August aktiv, daher sind Witterungstermine aus dem April für die Erhebung der Art im Juli nicht relevant.

10.2. -Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weder der Große Wiesenknopf noch der Wiesenknopf-Ameisenbläuling (noch Zauneidechsen) leben und reproduzieren auf Ackerflächen, da sie den regelmäßigen Bodenbruch nicht überstehen. Die Ackerflächen werden für die PV-Module beansprucht, nicht das genannte Biotop und die angrenzende Wiese, die aus der Anlage ausgespart werden. Die Aussage „kein Potenzial für die Art“ bezieht sich auf die Fläche der geplanten Solaranlage, nicht der amtlich kartierten Biotope.

Der in der Einwendung genannte Biotopverbund bleibt erhalten, da die genannten Flächen, Biotoptypen und amtlich kartierten Biotope nicht von der PV-Anlage beansprucht werden, sondern sich außerhalb der Anlage befinden. Da bestehende Wege mit ihren Wegrainen erhalten bleiben, gibt es auch keinen Verlust von Wechselwirkungen. Dies trifft sowohl für die ursprüngliche Planung als auch die geplante Flächenverkleinerung zu. Daher besteht kein „eklatanter Mangel“.

Da bestehende Wege mit ihren Wegrainen erhalten bleiben, bleiben auch Pflanzen der Wegraine erhalten, d.h. auch die Futterpflanze Purpur-Fetthenne. Für den genannten Tagfalter ergibt sich damit kein Verlust möglicher Futterpflanzen. Typische Habitate dieses Tagfalters sind steile besonnte Felshänge an Flüssen, oder aufgelassene Weinberge mit angrenzenden Felshängen oder Trockenmauern. Bei Verwirklichung der PV-Anlagen-Planung können die genannten Pflanzen ihre Vorkommen erweitern (von den Wegrainen in die bisherigen Ackerflächen hinein), da unter den PV-Modulen eine extensive Grünlandnutzung durch Beweidung geplant ist, und dort auch die Purpur-Fetthenne wachsen kann.

Die fotografierten Fraßspuren an Purpur-Fetthenne belegen nicht das Vorkommen des Fetthennens-Bläulings, da der dargestellte Lochfraß untypisch für den Bläuling ist (laut Höttinger & Timpe: Der Fetthennens-Bläuling *Scolitantides orion* (PALLAS, 1771) im Burgenland: *Joanea Zool.* 4: 15–24 (2002)). Die Fraßspuren könnten von den weit verbreiteten Nachtfaltern *Spilosoma lutea* oder *Autographa gamma*, die auch an *Sedum* sp. fressen, stammen.

Ein Verstoß gegen §44 BNatSchG (z.B: Punkt 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder Punkt 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören), liegt daher nicht vor.

10.3. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die amtlich kartierten Biotope sind von der PV-Anlage durch bestehende Wege getrennt, die erhalten bleiben. Die amtlich kartierten Biotope bleiben von Baufeldeinrichtung und Bau der Solaranlage ausgespart.

Die amtlich kartierten Biotope liegen in einer Senke, und von drei Seiten können aus den derzeitigen Ackerflächen Nährstoffeinträge stattfinden (z.B. durch Oberflächenabfluss nährstoffhaltiger Abschwemmungen aus den angrenzenden hangoberhalb liegenden Äckern, oder durch Verdriftung ausgebrachter Pestizide, oder Düngemiteleintrag). Im Betriebszustand der geplanten PV-Anlage entfallen diese eutrophierenden Eintragspfade, da eine ganzjährig geschlossene Gras/Krautschicht entstehen wird, die extensiv genutzt werden wird. Als Auswirkung ist mit einer Verbesserung der Standortbedingungen für alle Pflanzenarten nährstoffarmer Standorte im amtlich kartierten Biotop zu rechnen, aufgrund der verringerten eutrophierenden Umgebungseinflüsse.

10.4.

August-Beobachtungen des Braunkehlchens: Biotop 5636-117 stellt einen geeigneten Lebensraum dar, für Nahrungssuche und Reproduktion. Die Fläche wird vom Vorhaben nicht beansprucht.

September-Beobachtungen des Braunkehlchens und weiterer Vogelarten wie Karmingimpel: vermutlich Zug, aufgrund der jahreszeitlich späten Termine.

Nassstellen: gemeint ist nicht Biotop 5636-117, sondern die Ackerflächen der geplanten PV-Anlage.

10.5. Der Einwendung wird widersprochen.

Die Aussage zur Feldlerche gilt bei Verwirklichung der CEF-Maßnahmen für die Art.

Für die verkleinerte PV-Anlagen-Planung besteht ein CEF-Konzept, das die Vorgaben des bayer. LfU (LfU 2017, unveröffentlicht) erfüllt.

10.6. Der Einwendung wird widersprochen:

Der Fischotter ernährt sich nicht von Ackerflächen, eine Betroffenheit ist nicht plausibel. Das angeführte Biotop (Teiche), das als Nahrungsbasis für Fischotter dienen könnte, ist durch einen ca. 100 bis 180 m breiten Nadelwald von der geplanten PV-Anlage entfernt. Realistische Wirkpfade, die zu einer Betroffenheit des Fischotters führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Mögliche Vorkommen der Zauneidechse wurden bereits im Vorfeld der ursprünglichen Anlagenplanung ausgespart, und bleiben auch bei der geplanten Flächenverkleinerung ausgespart. Auf den für die PV-Anlage vorgesehenen Ackerflächen kommt sie nicht in reproduktiven Beständen vor, daher keine dort keine Nachweise.

10.7. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Karmingimpel und Tannenhäher ernähren sich nicht von Ackerflächen

10.7.1. Karmingimpel bevorzugen Samen, Knospen und Sprösslinge. Vor allem während der Jungenaufzucht fressen die Vögel auch Insekten. Samen und Knospen von Büschen und Laubbäumen dominieren. Auch die Nahrung der Nestlinge ist überwiegend pflanzlich. Tierische Nahrung macht einen geringen Anteil aus und umfasst Spinnen, Raupen, Käfer etc. mit einem Schwerpunkt im Juni (Quelle: wikipedia und NABU-Artenporträt)

Ackerflächen sind daher derzeit keine „immens große Nahrungshabitate“ für diese Art. Da eine Eingrünung mit Gebüsch der PV-Anlage erfolgt, wird die Nahrungsbasis verbessert, da dann – im Gegensatz zur jetzigen Nutzung Acker – auch Knospen von Büschen zur Verfügung stehen.

Tannenhäher

Die Hauptnahrung sind bevorzugt Koniferensamen, und auch die Früchte und Samen von Laubbäumen. Ackerflächen mit Mais oder Getreide als angebaute Nutzpflanzen sind daher derzeit keine „immens große Nahrungshabitate“ für diese Art. Da eine Eingrünung mit Gebüsch der PV-Anlage erfolgt, wird die Nahrungsbasis jedoch künftig verbessert, da dann – im Gegensatz zur jetzigen Nutzung Acker – auch die Früchte von Büschen der künftigen randlichen Eingrünung zur Verfügung stehen.

Für die beiden Arten Tannenhäher und Karmingimpel gehen daher keine derzeitigen Nahrungshabitate durch das Planungsvorhaben verloren, daher liegen auch keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor.

Die beiden Arten sind nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 08/2018 Art.1 aufgeführt, im Gegensatz zu Neuntöter oder Braunkehlchen.

Der Tannenhäher ist in Bayern, nach Angaben des bayer. LfU, keine saP-relevante Vogelart, im Gegensatz zum Karmingimpel (siehe <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Deswegen ist seine Prüfung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

beide Arten sind – wie alle europäischen Vogelarten - in der EU-Vogelschutzrichtlinie erfasst.

„Fazit“: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sämtliche in der Einwendung angeführten Punkte halten einer Überprüfung nicht stand, siehe obige Detailausführungen.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Artenreich Oberfranken e.V. vom 01.09.2021 zur Kenntnis. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wird im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der gewählte Kompensationsfaktor ist im Umweltbericht näher zu erläutern und zu begründen. Dabei ist die geplante Aussichtsplattform aus der Bilanzierung der Ausgleichsflächen herauszunehmen. Im Umweltbericht ist auszuführen, welche Auswirkungen sich auf die Wanderwege ergeben, die durch die geplante Anlage oder daran vorbeiführen.

Die Aussagen zu Alternativstandorten sind zu ergänzen und zu erläutern.

Für das Vorhaben ist das Blendgutachten vorzulegen.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

68. Gemeinde Berg, Schreiben vom 16.09.2021, eingegangen per Mail am 16.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: geschaeftsleitung <geschaeftsleitung@vg-lichtenberg.de>
Gesendet: Freitag, 3. September 2021 08:15
An: f.korn@berg-ofr.de
Cc: André Weber (mail@ib-weber.gmbh)
Betreff: Gemeinde Issigau - Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein
Anlagen: 1 BPlan Begründung 16.07.2021.pdf; VORENTWURF BPLAN Issigau_16.07.2021.pdf

Sehr geehrter Herr Korn,

danke für die Rückmeldung, leider ist die nachfolgende Mail vom 02.08.2021 nicht an die richtige E-Mail Adresse (info@berg-ofr.de) der zu beteiligenden Nachbargemeinde versandt worden.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen und bitten wir Sie, die frühzeitige Beteiligung der TÖB für den Solarpark Issigau Reitzenstein, wie besprochen, in Ihrer Sitzung am 13.09.2021 durchzuführen und uns Ihre Stellungnahmen dann bis zum 17.09.2021 zukommen zu lassen.

Danke für Nachfrage, für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Jäger
Geschäftsleitung / Kämmerer

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
für die Gemeinde Issigau
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg



Tel.: 09288 / 9737 10
Fax: 09288 / 9737 37
E-Mail: geschaeftsleitung@vg-lichtenberg.de

Gemeinde Berg**Beschlussbuchauszug****Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2021**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Gemeindliche Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarpark Issigau Reitzenstein" in Issigau**Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Issigau-Reitzenstein“ aus. Hierfür waren folgende Punkte ausschlaggebend:

Der Gemeinderat Berg hat in der Sitzung vom 17.05.2021 einen Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen beschlossen, der dazu dient PV-Anlagen zu genehmigen, aber nicht an jedem Ort. Würde man den Berger Kriterienkatalog über die geplante Fläche vom Solarpark Issigau-Reitzenstein legen, ist die PV-Anlage abzulehnen.

Des Weiteren sind Wanderwege vom Frankenwaldverein betroffen, welche nach der Umsetzung nur teilweise oder gar nicht mehr genutzt werden können. Der Tourismus in der Region und auch in der Gemeinde Berg nimmt erfreulicherweise immer mehr zu und wird auch durch Projekte wie die Frankenwaldbrücke im Höllental gefördert. Mit der Umsetzung des Solarparks Issigau-Reitzenstein sieht die Gemeinde Berg eine Abwertung der touristischen Ziele und der Landschaft, welche den Tourismus der Region prägen. Damit einher geht auch die Abwertung privater Investitionen in zum Beispiel Ferienwohnungen, die ebenfalls dazu dienen, den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region und der Gemeinde Berg zu stärken.

Die Gemeinde Berg tritt außerdem ausdrücklich für den Schutz und den Erhalt der Landwirtschaft ein. Ein Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche in dieser Größenordnung in der Nachbargemeinde Issigau würde die Flächenknappheit und damit die Probleme der Landwirte in der Gemeinde Berg weiter verschärfen und ist ein weiterer Grund für die mehrheitliche Ablehnung dieses Projektes.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Berg, 16.09.2021


Felix Korn



Seitens der Gemeinde Berg. werden Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Würdigung des Sachverhalts:

Kriterienkatalog:

Es steht der Gemeinde Berg frei, für ihr Gemeindegebiet Kriterienkataloge für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellen. Dabei ist festzustellen, dass sich im Gemeindegebiet Bergs schon zahlreiche Vorhaben befinden, welche einen erheblichen Flächenverbrauch verursachen (Autobahn, Steinbrüche, Windenergieanlagen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Demgegenüber befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Issigau bislang noch keine solchen großflächigen Anlagen, weswegen von der Aufstellung eines solchen Kriterienkatalogs bislang abgesehen wurde.

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt.

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt. Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Berg. vom 16.09.2021 zur Kenntnis.



Für die Gemeinde Issigau liegt bislang kein Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.

Im Umweltbericht ist auszuführen, welche Auswirkungen sich auf die Wanderwege ergeben, die durch die geplante Anlage oder daran vorbeiführen.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: ...

69. Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen per Mail am 07.09.2021

Regierung von Oberfranken		
Bergamt Nordbayern		
Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth		
E-Mail IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach	02.08.2021 ROF-SG26-3851.1-3-1632-6 Ella Meserth (0921) 604-1385 (0921) 604-41385 M 101 Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de	Ihr Zeichen Datum Ihrer Nachricht Unser Zeichen Ansprechpartner Telefon Telefax Zimmer E-Mail
	07.09.2021	Datum
 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau		
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch		
		Dienstgebäude Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Telefon 0921 604-0 Telefax 0921 604-41258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Sehr geehrte Damen und Herren,		
das Bergamt Nordbayern wurde als Sachgebiet 26 der Regierung von Oberfranken von dieser direkt am Verfahren beteiligt. Unsere Stellungnahme wird deshalb direkt an das Sachgebiet 24 der Regierung von Oberfranken abgegeben.		
Mit freundlichen Grüßen		
gez.		
Meserth		
		Besuchszeiten Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung StOK Bayern in Landshut IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15 BIC: MARKDEF1750 Deutsche Bundesbank Regensburg
		

Seitens des Bergamt Nordbayern wurde die Stellungnahme direkt an die Regierung übersandt.

Würdigung des Sachverhalts:


Über die Stellungnahme des Bergamtes wird im Zuge der Abwägung der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken Beschluss gefasst.

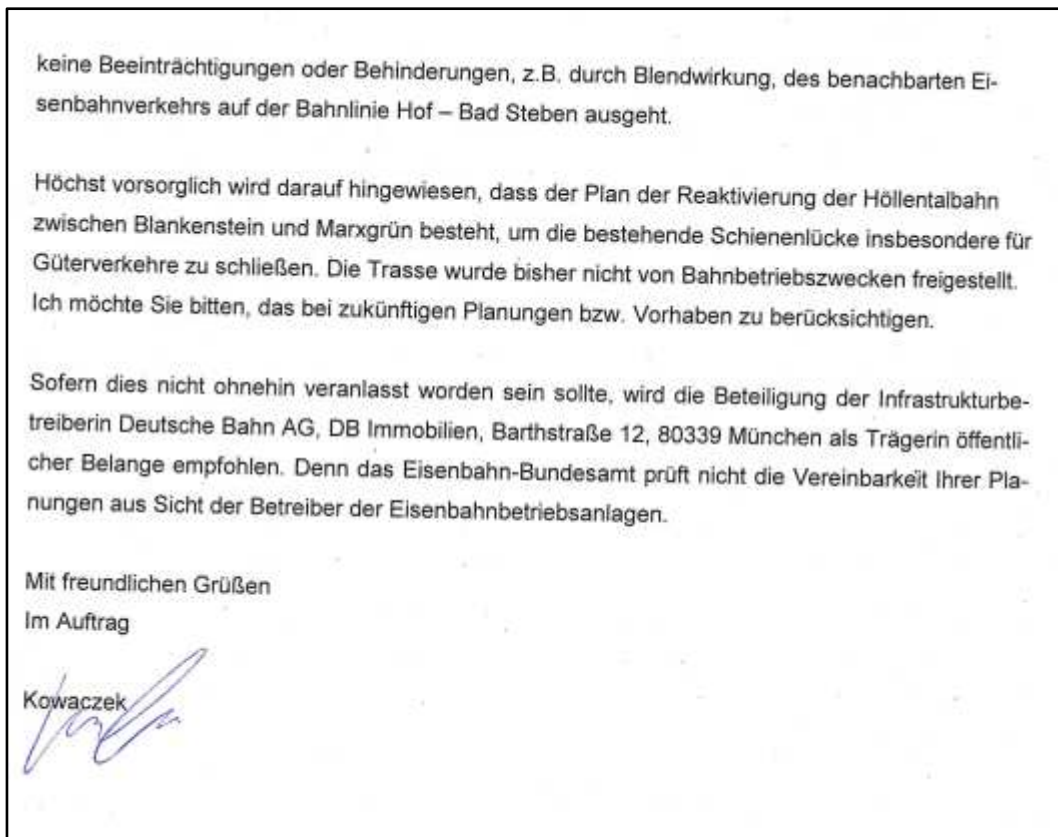
Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

Abstimmungsergebnis: ...

70. Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 31.08.2021, eingegangen am 02.09.2021

	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Nürnberg
<u>Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg</u>		Bearbeitung: Patrizia Kowaczek
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Herrn André Weber Schillerstr. 33 95346 Stadtsteinach		Telefon: +49 (911) 2493-149
		Telefax: +49 (911) 2493-9150
		E-Mail: KowaczekP@eba.bund.de Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
		Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
		Datum: 31.08.2021
Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 65149-651pt/009-2021#579		EVH-Nummer:
Betreff: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange; Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein		
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.2021		
Anlagen: keine		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 02.08.2021 per E-Mail beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Projekt „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ‚Solarpark Issigau Reitzenstein‘“ in der Gemarkung Issigau / Reitzenstein dem Grunde nach nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass von der künftigen Freiflächenphotovoltaikanlage</p>		
Hausanschrift: Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0 Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de		Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 61 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07
		Seite 1 von 2



Seitens des Eisenbahn-Bundesamts bestehen keine Bedenken, sofern der Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Würdigung des Sachverhalts:

Blendgutachten:

Für das Vorhaben ist ein Blendgutachten ausgearbeitet worden. Das Gutachten hat ergeben, dass die Photovoltaikanlage Sonnenwerk Issigau voraussichtlich keine relevanten Beeinträchtigungen im Straßenverkehr sowie auf schützenswerte Räume (Gebäude) durch Blendwirkungen/Lichtemissionen ausüben wird.

Höllentalbahn:

Die Hinweise zu einer möglichen Reaktivierung der Höllentalbahn sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Trasse der Bahn wird vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 31.08.2021 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

71. Frankenwald Tourismus, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021**mail@ib-weber.gmbh**

Von: Markus Franz <franz@frankenwald-tourismus.de>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 12:21
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: oliver.baer@landkreis-hof.de; Claudia.Buettner@FrankenTourismus.de; landrat@lra-kc.bayern.de; Frau Angelika Schäffer
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Weber,

die Frankenwald ist eine der 16 fränkischen Tourismusdestinationen und wirbt gemäß seines Tourismusleitfadens mit dem Slogan „Frankenwald – Draußen. Bei uns.“ Themen wie Naturerlebnisse, Wandern und Radfahren sind die Hauptgründe für einen Aufenthalt im Frankenwald und besonders seit der Corona-Krise haben auch für die Einheimischen die Erholungs- und Freizeitwerte unserer wunderbaren Naturregion an Bedeutung und auch an Nutzung gewonnen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund betrachten wir die geplante Photovoltaikanlage bei Issigau.

Grundsätzlich sind auch wir an notwendigen Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland interessiert und sehen dies als wichtigen Baustein zum Klimaschutz. Natürlich muss diese Weiterentwicklung mit den verschiedenen Interessensgruppen gemeinsam erarbeitet und diskutiert werden.

Eine 70ha große Anlage bringt aus unserer im wahrsten Sinne des Wortes „Sicht“ natürlich eine weiträumige Sichtbarkeit bzw Wahrnehmbarkeit mit sich und bildet somit einen nicht ins gewohnte Landschaftsbild passenden und somit störenden Einschnitt. Aus diesem Grund wären uns folgende Aspekte ein Anliegen:

- Muss die Größe und die Dimension der Anlage so groß wie geplant umgesetzt werden? Oder gibt es auch (wirtschaftlich) sinnvolle Alternativen?
- Ebenso sollten bei der Planung in jedem Fall geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit – dies sowohl im unmittelbaren Umfeld, aber auch in der Fernwirkung - berücksichtigt werden.
- In Sachen Besucherlenkung – hier denke ich an die dort verlaufen Wanderwege, vor allem an den Qualitätsweg „Fränkischer Gebirgsweg“ - sollten dann ebenso entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung der Gäste bzw auch eine Gefährdung des Qualitätssiegels zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus der
Wander- und Urlaubsregion FRANKENWALD

Markus Franz
Geschäftsführer



FRANKENWALD TOURISMUS Service Center
Adolf-Kolping-Straße 1
96317 Kronach

Tel. 09261/6015-10
Fax 09261/6015-15
franz@frankenwald-tourismus.de
www.frankenwald-tourismus.de

Seitens des Frankenwald Tourismus werden drei Anregungen vorgebracht.

Würdigung des Sachverhalts:

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Einsehbarkeit:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die Bepflanzung nach Westen sollte ergänzt werden. Die deutliche Verminderung der Fernwirkung wurde mittels Fotovisualisierungen von verschiedenen umliegenden Orten und Aussichtspunkten dargestellt

Wanderwege:

Die Wanderwege, die durch die geplante Solaranlage direkt betroffen sind oder an ihr vorbei führen, sind soweit in der Planung berücksichtigt, dass alle Wege weiterhin zugänglich sein werden. Zudem werden zu beiden Seiten des Weges mindestens 5m Abstand gehalten, sodass eine komplette Verbauung nicht stattfindet. Durch die kleinere Anlage ist der Blick in den Frankenwald wieder frei zugänglich. Weiter wird bei der Planung darauf geachtet, dass das Gütesiegel des Wanderweges erhalten bleibt. So werden Beschilderungen der Wege nicht verändert und der Weg soll weitgehend wieder so naturnah wie möglich gemacht werden. Bei der kleineren Anlage führt der Gebirgsweg auf etwa 387 m Länge durch den Solarpark. Der Grenzwert für „intensiv genutztes Umfeld“ liegt hier laut Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2019, bei 300 m, wobei unter „intensiv genutztes Umfeld“ „Industriegebiete, massive Stromtrassen, Windkraftanlagen, Autobahnen“ zu verstehen sind (gemäß Flyer zu den Qualitätskriterien für Qualitätswege): PV-Anlagen oder durch naturnahe Gebüsche eingegrünte PV-Anlagen sind jedoch hier nicht aufgeführt. Zudem wird die PV-Anlage nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, vielmehr ist eine extensive Grünlandnutzung geplant. Die geplante Aufwertung des Wegeformats im Bereich der PV-Anlage bis hin zum Frankenwaldblick sowie die Schaffung einer neuen Natur- und Kulturattraktion in Form eines gemeinsam zu gestaltenden Lehrpfads kompensieren die negativen Auswirkungen des neu entstehenden intensiv genutzten Umfelds.

Außerdem wurde am 11.11.2021 in einem gemeinsamen Termin mit Frankenwald Tourismus und

Frankenwaldverein das Vorhaben und die Änderungen der Planung persönlich erläutert. Dabei konnten offene Fragen geklärt werden und es bestehen seitens des Frankenwald Tourismus keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Frankenwald Tourismus vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wird im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Einsehbarkeit und zur Beeinträchtigung von Wanderwegen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

72. Frankenwald Verein, Schreiben vom 08.09.2021, eingegangen am 09.09.2021

	FRANKEN WALD VEREIN <small>Hiermit liegt in unserer Natur</small>
<small>Frankenwaldverein e.V. Karlsplatz 7 95119 Naila 09282/3646</small>	
Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg Rathaus Issigau Dorfplatz 2 95188 Issigau	
	Naila, 08. September 2021
<p><u>Stellungnahme Frankenwaldverein e. V.</u> <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan</u> <u>„Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau</u> <u>hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß</u> <u>§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</u></p>	
<p>Hinsichtlich der geplanten Neuanlage der Photovoltaik-Anlage am sog. „Frankenwaldblick“ besteht für den Frankenwaldverein e. V. (FWV) Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das Wanderwegenetz des Vereins und Sichtbarkeit der Anlage. Der Frankenwald ist seit dem Jahr 2015 „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“. Dieses Zertifikat des Deutschen Wanderverbandes (DWW) wurde bislang nur an drei weitere Wanderregionen verliehen und zeichnet den Frankenwald als hervorragende Wanderregion aus.</p>	
<p>Auswirkungen auf die Qualitätsregion Wanderbares Deutschland Durch die geplante Fläche verlaufen mehrere Wanderwege, darunter der zertifizierte Qualitätswanderweg „Fränkischer Gebirgsweg“. Die Fläche liegt in der „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland – der Frankenwald“. In die Bewertung der Qualitätsregion fließen alle Wanderwege auf dem Wegenetz innerhalb der Wanderregion ein.</p>	
	
<small>Frankenwaldverein e. V. Karlsplatz 7 95119 Naila Telefon: 09282/3646 Telefax: 09282/984074 www.frankenwaldverein.de info@frankenwaldverein.de Bankverbindung: Raiffeisenbank Hochfranken West eG IBAN: DE92 7706 9870 0000 1296 15 BIC: GENODEF152F Gläubiger-ID: DE04FWV00000166737 Umsatzsteuernummer: 233/108/40045</small>	

Anders, als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ vom 16. 07. 2021 dargestellt [1], sind noch weitere Wanderwege neben dem Fränkischen Gebirgsweg von der Anlage negativ beeinflusst. Die Darstellungen sowohl im Bebauungsplan, als auch im „Umweltbericht zur Photovoltaik-Anlage Solarpark Issigau-Reitzenstein“ vom 15.07.2021 [2] sind somit nicht korrekt und geben ein falsches Bild des Wanderwegenetzes wider. Bauliche Einrichtungen wie Kläranlagen, Autobahnen, massive Stromtrassen oder PV-Anlagen fließen grundsätzlich negativ in die Bewertung des Deutschen Wanderverbandes der Qualitätsregionen ein. Diese werden als „intensiv genutztes Umfeld“ eingestuft (siehe nächste Seite, intensiv genutztes Umfeld).

Während Fränkischer Gebirgsweg, Marxgrüner Panoramaweg (US 46) und Froschgrüner Weg (OS 44) quer durch die geplante Anlage verlaufen, sind auch in der Peripherie weitere Wege betroffen: die Wanderheim-Runde (US 77) im Osten sowie der Rundweg „6“ im Norden (siehe Anlagen).

Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Wanderweg direkt durch die Anlage führt oder diese nur tangiert. Beispielsweise muss bereits eine Autobahn, welche sich dominant auf den Weg auswirkt aber in hundert Metern vom Wanderweg entfernt liegt, als „intensiv genutztes Umfeld“ gewertet werden.

Beeinträchtigung „Qualitätsweg Fränkischer Gebirgsweg“

Bei der Erfassung des Fränkischen Gebirgsweges im Jahr 2019 wurden folgende, den Bereich der PV-Anlage betreffende, Daten festgestellt (Auszug siehe Abbildung 1):

- Der Feldweg wurde erfasst mit 500 Metern naturnahem Untergrund und mit 200 Metern befestigtem Weg mit Feinabdeckung
- Aussicht oberhalb Issigau (Fl.-Nr. 216)
- Am sog. „Frankenwaldblick“: Panorama-Aussicht
- keine negativen Einflüsse im betroffenen Abschnitt

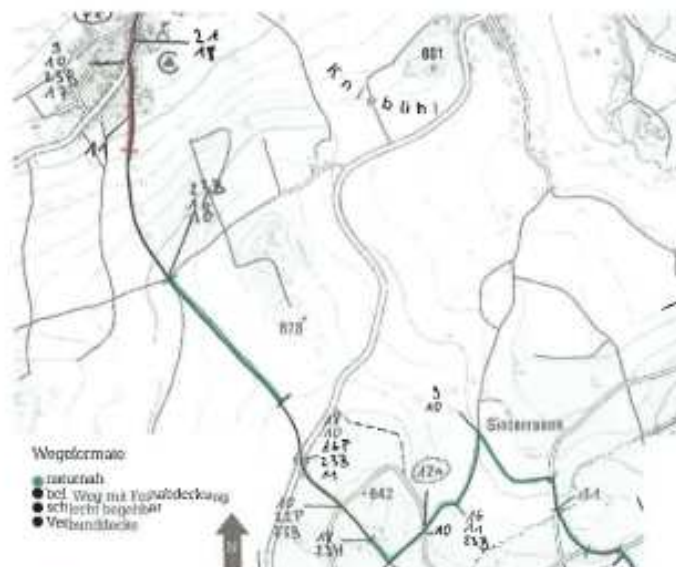


Abbildung 1: Erfassung des Fränkischen Gebirgsweges zur Zertifizierung 2019.

Definitionen (lt. Deutscher Wanderverband Service GmbH, Schulungsunterlagen kurze und lange Qualitätswege 2020):

Naturnahe Wege (1)

dazu gehören:

- *naturbelassene Wege:
erdige, grasige, auch steinige Wege, wenn landschaftstypisch, anspruchsvoll ohne künstliche Befestigung, gut begehbar*
- *Holzbohlen*
- *befestigte Wege:
bewachsen, vererdet oder verwittert, mit dominierendem Anteil erdiger, grasiger Oberfläche, gut begehbar*

dazu gehören nicht:

- *stark zerfahrene Wege*
- *schlammige Wege*

Erläuterungen:

Ausschlaggebend ist der oberflächliche, subjektive Eindruck des Belages (Gras, Erde), unabhängig von einem befestigten Unterbau.

Eindrucksvolle Aussichten (16)

dazu gehören:

- *Aussichten mit dauerhaft freiem Blickfeld von mind. 45 Grad Öffnung und mind. 2.000 m Sichttiefe*
- *In offenem Gelände gelten im Wegverlauf stark veränderte Ausblicke als neue Aussichten.*

dazu gehören nicht:

Ausblicke, die von Industrieanlagen, Kläranlagen, Stromtrassen, Autobahnen, Windparks, Gewerbegebieten etc. dominiert werden.

Sonderfall:

Eine attraktive Aussicht mit einem Blickfeld von mindestens 180° Öffnung und mehr als 5.000 m Sichttiefe wird als Panoramaaussicht bezeichnet und kann doppelt gewertet werden.

Intensiv genutztes Umfeld (20)

dazu gehören:

- *Gewerbegebiete*
- *[...]*
- *massive Stromtrassen*
- *Photovoltaik-Felder*
- *[...]*

Erläuterungen:

Berücksichtigt werden Geruchs-, Lärm-, und visuelle Beeinträchtigungen [...]

Entfernung:

Gewertet wird bei direktem Einfluss oder bis zu einer Entfernung von 150 m.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht vor, dass sowohl geplante Wildwechselzüge, als auch interne Erschließungswege maximal als **geschotterte Flächen** herzustellen sind [3].

Um eine Verschlechterung des Wanderwegeformates zu verhindern, reicht diese Forderung nicht aus. Sollte der Weg auf der bisherigen Trasse bleiben, muss verlangt werden, dass dieser **Wegabschnitt naturnah** (Definition siehe vorherige Seite, Naturnahe Wege) bleibt oder nach Beendigung der Baumaßnahmen in seinen **ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird**.

Selbst wenn sich das Wegeformat wieder in einem naturnahen Zustand befände, wären beide erfasste **Aussichtspunkte** aufgrund der Einschränkungen des Blickfeldes **nicht mehr vorhanden**. Ein Ausweichen auf einen geplanten Aussichtsturm ist im Sinne der Kriterien des Deutschen Wanderverbandes obsolet, da auch hier die Aussicht vom Solarfeld dominiert werden würde (Definition siehe vorherige Seite, Eindrucksvolle Aussichten).

Wie in der Definition zu **intensiv genutztem Umfeld** (siehe vorherige Seite, Intensiv genutztes Umfeld) ersichtlich ist, findet eine Beeinträchtigung der Wanderwege bereits statt, wenn sich die Anlage **weniger als 150 m vom Weg entfernt** befindet. Hier ist ausschlaggebend, dass der Wanderer/der beauftragte Prüfer eine Beeinträchtigung (hier: visuelle) empfindet.

Besonders im Nahbereich der Anlage kann der negative Einfluss nicht, wie im „Umweltbericht zur Photovoltaik-Anlage Solarpark Issigau-Reitzenstein“ vom 15.07.2021 angegeben, durch das Pflanzen von Hecken entlang des Weges beseitigt werden. Der Autor dieses Berichtes meint, dass *„durch den Neupflanzung der Gehölzbestände (Gebüsche entlang Fränk. Gebirgsweg) im Planungsgebiet [...] die maximal 3,50 m hohen Photovoltaikmodule (gemäß Satzung B-Plan) für den Erholungssuchenden nur bedingt sichtbar sein [werden]“*.

Auch eine „bedingte Sichtbarkeit“ ist eben eine Sichtbarkeit. Diese wirkt sich auf die Qualität des Wanderweges negativ aus. Der Planung, den Fränkischen Gebirgsweg zu belassen, kann ebenso wenig zugestimmt werden, wie der Behauptung, dass der Wanderweg bisher nur durch eine strukturarme Ackerfläche führen würde. Trotz der strukturarmen Flächen bietet die Trasse schöne Fernsichten in nordwestliche Richtung, hier trifft der FRANKENWALD-Slogan „Weite atmen“ wirklich zu.

Bezogen auf die Bewertung des Qualitätsweges hätte die PV-Anlage nach den aktuellen Planungen somit negative Auswirkungen sowohl auf das Wegeformat, als auch auf die Aussichten. Die Anlage selbst fließt überdies als negative Wertung ins Gewicht, wenn der Wanderweg auf seiner bisherigen Trasse bleibt. Eine **Umlegung des Wanderweges** ist nur mit **hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand** zu erreichen. Auf der bisher vorhandenen Infrastruktur im Umfeld der PV-Anlage erscheint dies nur schwer umsetzbar.

Auswirkungen auf weitere Wanderwege

Eine Qualitätsregion erlangt die Zertifizierung nur, wenn das Wanderwegenetz im Gesamten einen hohen Standard erfüllt. Der Wanderer soll auch auf nicht explizit zertifizierten Wanderwegen (Qualitätswege, Qualitätstouren) ein ungetrübtes Wandererlebnis erfahren.

Vier weitere Wanderwege verlaufen aktuell entweder durch die geplante Anlage oder direkt an deren Grenze (siehe Anlagen). Besonders hervorzuheben ist, dass es sich bei der **Wanderheim-Runde am „Frankenwaldblick“** um den einzigen Aussichtspunkt handelt,

welcher sich am Wanderweg befindet. Für die Wanderer, welche am Wanderheim in Rothleiten diese kurze Runde beginnen, handelt es sich um das „Highlight“ der Tour.

Des Weiteren gilt zu erwähnen, dass der **Marxgrüner Panoramaweg** auf über einem Kilometer Länge an der Anlage vorbei oder durch diese hindurchführt.

Der Name des Weges wurde aufgrund der schönen Aussichten von Hügel bis zum Eintritt in den Wald am „Frankenwaldblick“ ausgewählt. Nach Errichtung der Anlage wäre es absurd, den Namen des Wanderweges beizubehalten. Er müsste somit entweder verlegt oder umbenannt werden, auch dies ist mit viel Aufwand für die Wegewarte des FVW sowie mit Material- und Druckkosten verbunden.

Bezogen auf die gesamte Länge des **Froschgrüner Weges** von 13,3 Kilometern, ist die etwa einen Kilometer lange Beeinträchtigung weniger schwerwiegend. Doch auch hier gilt, dass der Wanderer auf weiter Strecke ein getrübtetes Naturerlebnis erfährt.

Der Wanderweg **Grüne „6“ Issigau** tangiert die PV-Anlage nur auf knapp 400 m direkt. Fernwirkungen der Anlage auf den die Gemeinde Issigau umrundenden Wanderweg sind nicht auszuschließen.

Unbestritten hat die geplante PV-Anlage negative Einflüsse auf den zertifizierten Wanderweg **Fränkischer Gebirgsweg**, die o. g. direkt betroffenen Wanderwege sowie weitere Wanderwege im Umfeld von Issigau – und somit nicht zuletzt auf die „Qualitätsregion **Wanderbares Deutschland – der Frankenwald**“.

Sollte die PV-Anlage **wie geplant** gebaut werden, kann der **Frankenwaldverein e. V. dem nicht zustimmen**, ohne dass Wanderwege weiträumig verlegt werden, um die negativen Beeinträchtigungen zu minimieren.

Kosten für Material, Layout, Druck und personellen Aufwand für die Verlegungen wird der FVW **nicht übernehmen**, besonders da einige der installierten Orientierungshilfen durch das „Programm zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Gartenschauen (FöRWaGa)“ gefördert wurden und einer Bindungsfrist unterliegen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Unabhängig von Qualitätstouren und Qualitätsregion hat es sich der FVW seit jeher zum Ziel gesetzt die „Schönheit und Eigenart unserer Landschaft [...] zu bewahren.“ (siehe dazu <https://www.frankenwaldverein.de/kultur-natur-wandern-im-frankenwald/leitbild/>, Stand 03.09.2021).

Wie dem Umweltbericht zur Photovoltaik-Anlage Solarpark Issigau-Reitzenstein [4] zu entnehmen ist, wurden verschiedene Standorte im Umfeld der Anlage auf deren Fernwirkung überprüft.

Hierbei überrascht, dass z. B. die Standorte „**Wolfsbauer**“ und „**Teufelssteg**“ gewählt wurden, nicht jedoch der **Wiedeturm** auf dem **Wolfstein** oder die **Ortsverbindungsstraße nach Eichenstein**. Auch bezüglich weiterer Aussichtspunkte (z. B. **Frankenwarte**, **Hirschberglein**) fand keine Prüfung statt. Gerade bei der immensen Größe der geplanten Anlage müssen deren negative Auswirkungen auch in weiter Entfernung geprüft werden.

Die Untersuchungen zur **Fernwirkung** werden deshalb als **unvollständig** erachtet.

Der **Frankenwald** zeichnet sich durch seine **Kleinteiligkeit** aus. Große, strukturarme **Offenland-Flächen** sind kaum zu finden. Die Landschaft um Issigau ist **landwirtschaftlich** geprägt. Sie ist durchzogen von kleineren Waldstücken, Einzelgehölzen und teils

bachbegleitender Flora. Die größte zusammenhängende Fläche mit konventioneller Intensivlandwirtschaft ist jene, an der die PV-Anlage geplant ist. Die artenarme Monokultur mag aus naturschutzfachlicher Sicht wenig wertvoll sein. Dennoch wirkt sie sich optisch nicht negativ auf das Landschaftsbild aus.

Dies wird bei den installierten PV-Modulen nicht mehr der Fall sein, besonders, da sie aufgrund der Größe von 75 Hektar und einer Höhe von 4,50 Meter dominant die Landschaft um Issigau bestimmen werden und dadurch die kleinteilige Landschaft mit einem landschaftsfremden, technischen Objekt überprägt wird.

Viele Wirkfaktoren spielen bei PV-Anlagen eine Rolle. Faktisch hängt die optische Wirkung der Anlage von der Höhe der Module und der Ausdehnung der Fläche ab. Auch die Lage im Relief, Modultyp und deren Abstände müssen berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände muss sich ein bauliches Element dieser Größe und an dieser Stelle störend auf das Landschaftsempfinden auswirken.

Wanderer und Radfahrer halten sich nicht immer an die vorgegebenen Tourenvorschläge, sie navigieren auf dem Wander- und Radwegenetz.

Sollten sie nach dem Besuch des Höllentals ihre Tour weiter in Richtung Naila oder Selbitz führen wollen, wird diese stets von beiden Erlebnissen geprägt sein: Der schönen Natur im Höllental zum einen und der gigantischen PV-Anlage zum anderen.

Sicherlich werden die Wenigsten diese Wanderung weiterempfehlen bzw. vom negativen Erlebnis entlang der Tour berichten.

Eine PV-Anlage in dieser Größe und an diesem Standort muss vom Frankenwaldverein e. V. **abgelehnt werden**. Weder fügt sich die gewaltige Anlage in die typische Frankenwald-Landschaft ein, noch wurden Lösungen erarbeitet, die eine negative Beeinträchtigung der „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland – Der Frankenwald“ sowie des Qualitätsweges „Fränkischer Gebirgsweg“ ausschließen bzw. auf ein Mindestmaß reduzieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Frank
HAUPTVORSITZENDER
Frankenwaldverein e. V.

Anlage:

Karte Fränkischer Gebirgsweg

Karte Grüne „6“ Issigau

Karte Marxgrüner Panoramaweg (US 46) und Froschgrüner Weg (OS 44)

Karte Wanderheim-Runde (US 77)

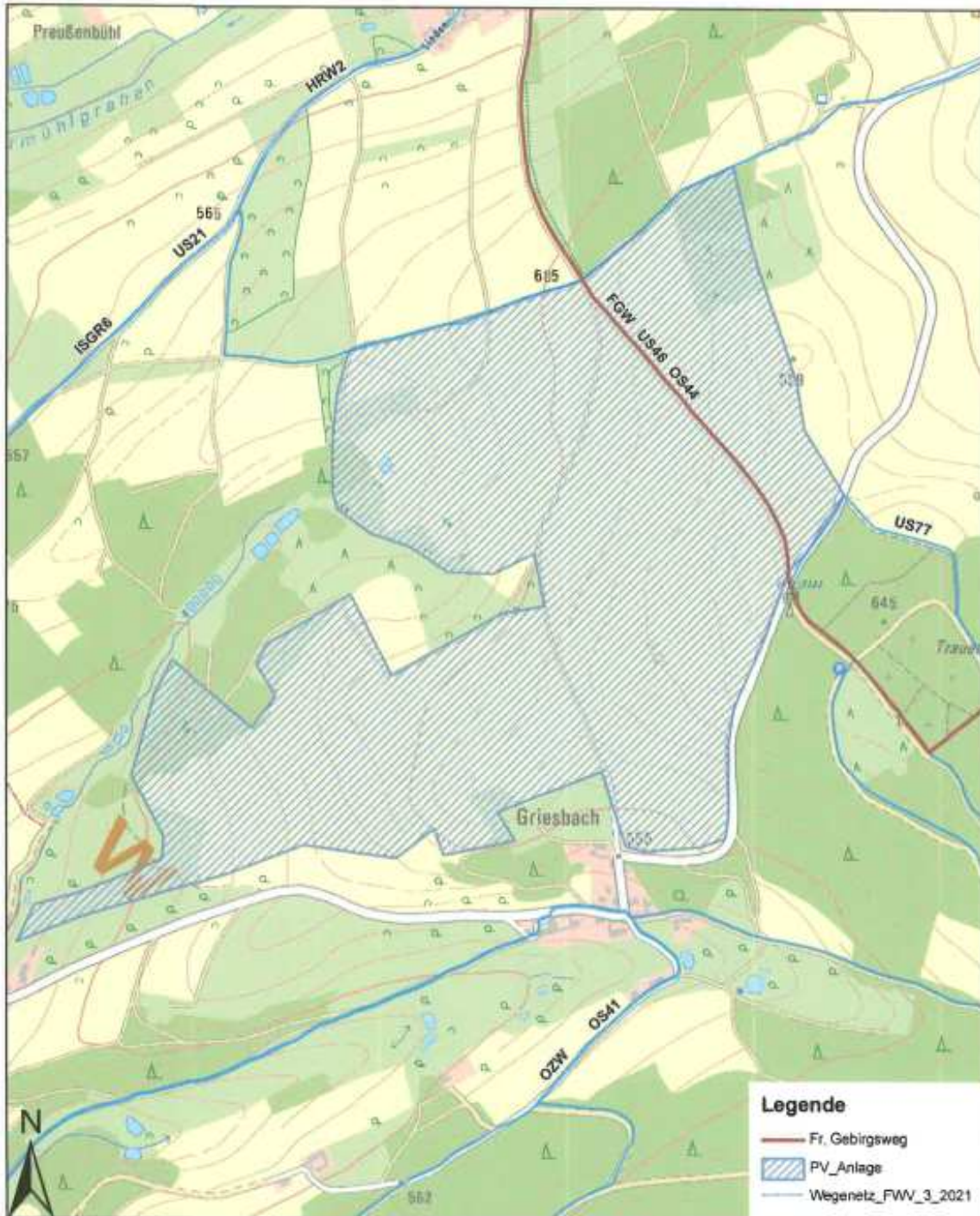
[1] Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ vom 16. 07. 2021, 1.14 L) Tourismus und Erholung

[2] Umweltbericht zur Photovoltaik-Anlage Solarpark Issigau-Reitzenstein“ vom 15.07.2021, 2.1.7 Tourismus

[3] Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ vom 16. 07. 2021, 1.14 M) Tourismus und Erholung

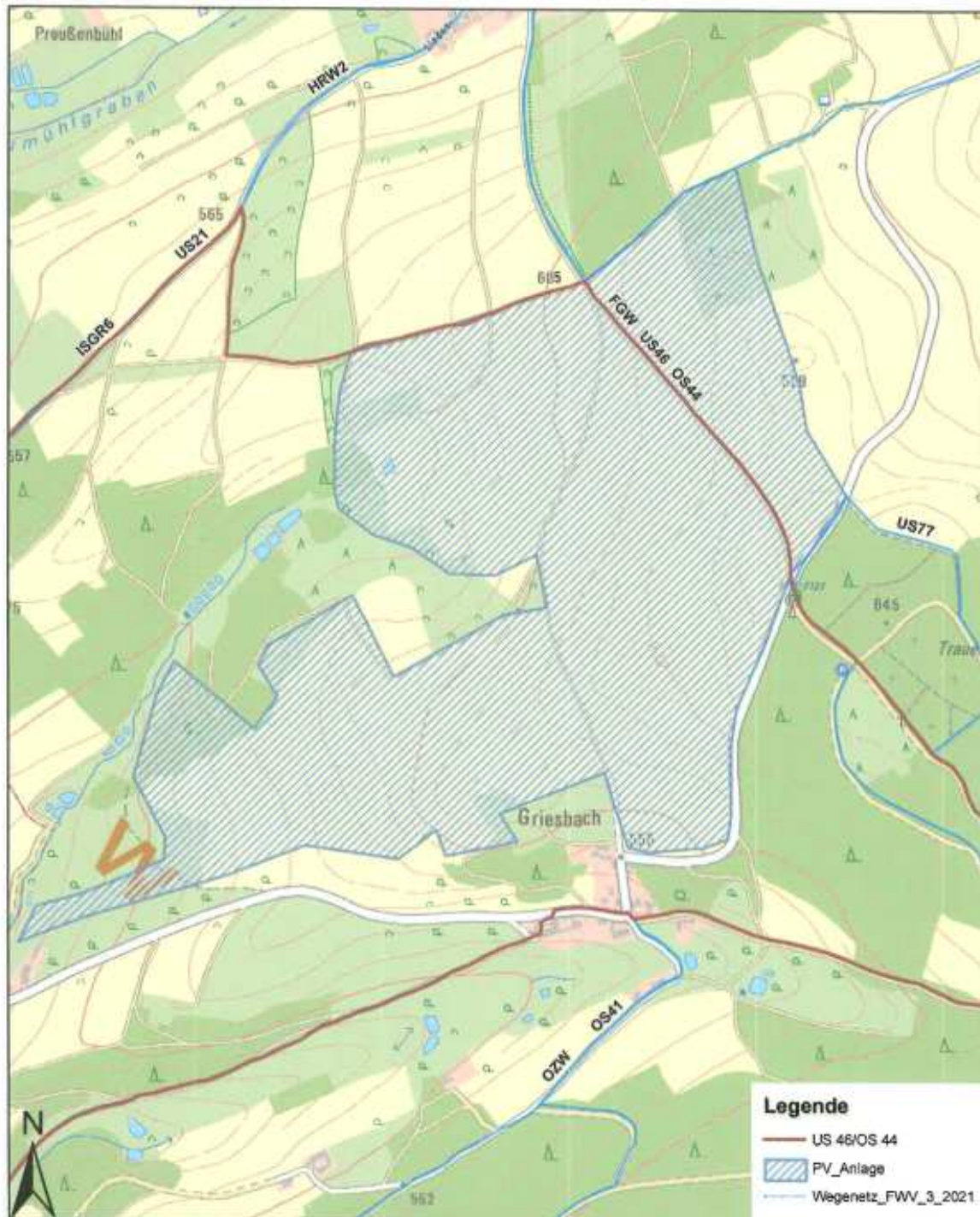
[4] Umweltbericht zur Photovoltaik-Anlage Solarpark Issigau-Reitzenstein“ vom 15.07.2021, 2.1.78.2 Fernwirkung

PV-Anlage "Solarpark Issigau Reitzenstein" Konflikt Wanderwege, hier Fränkischer Gebirgsweg



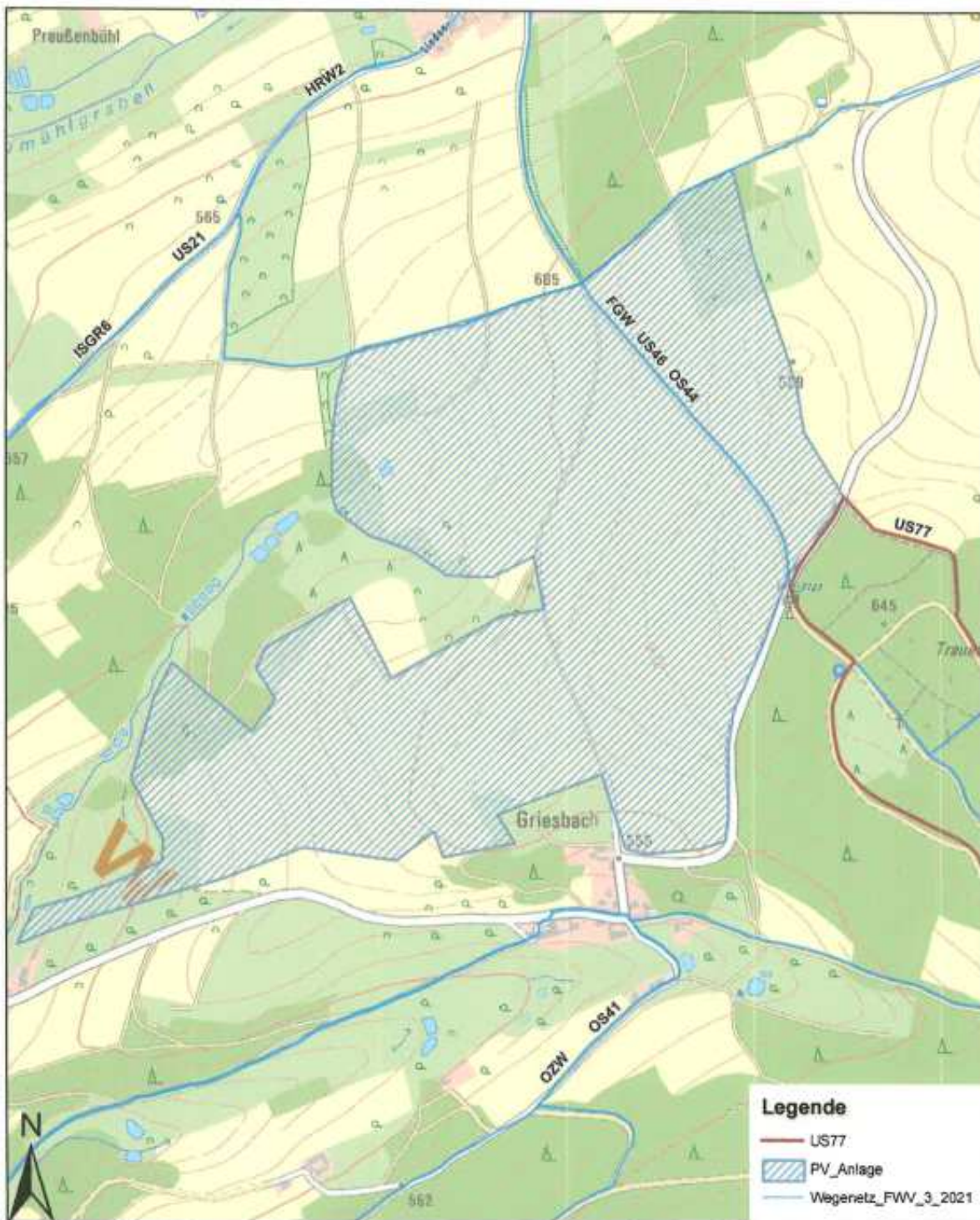
Planungsgrundlagen: Wegenetz FW3, Digitale Ortskarte der BVV vom 26.08.2021, Frankenwaldverein im August 2021

PV-Anlage "Solarpark Issigau Reitzenstein" Konflikt Wanderwege, hier US 46 Marxgrüner Panoramaweg und OS 44 Froschgrüner Weg

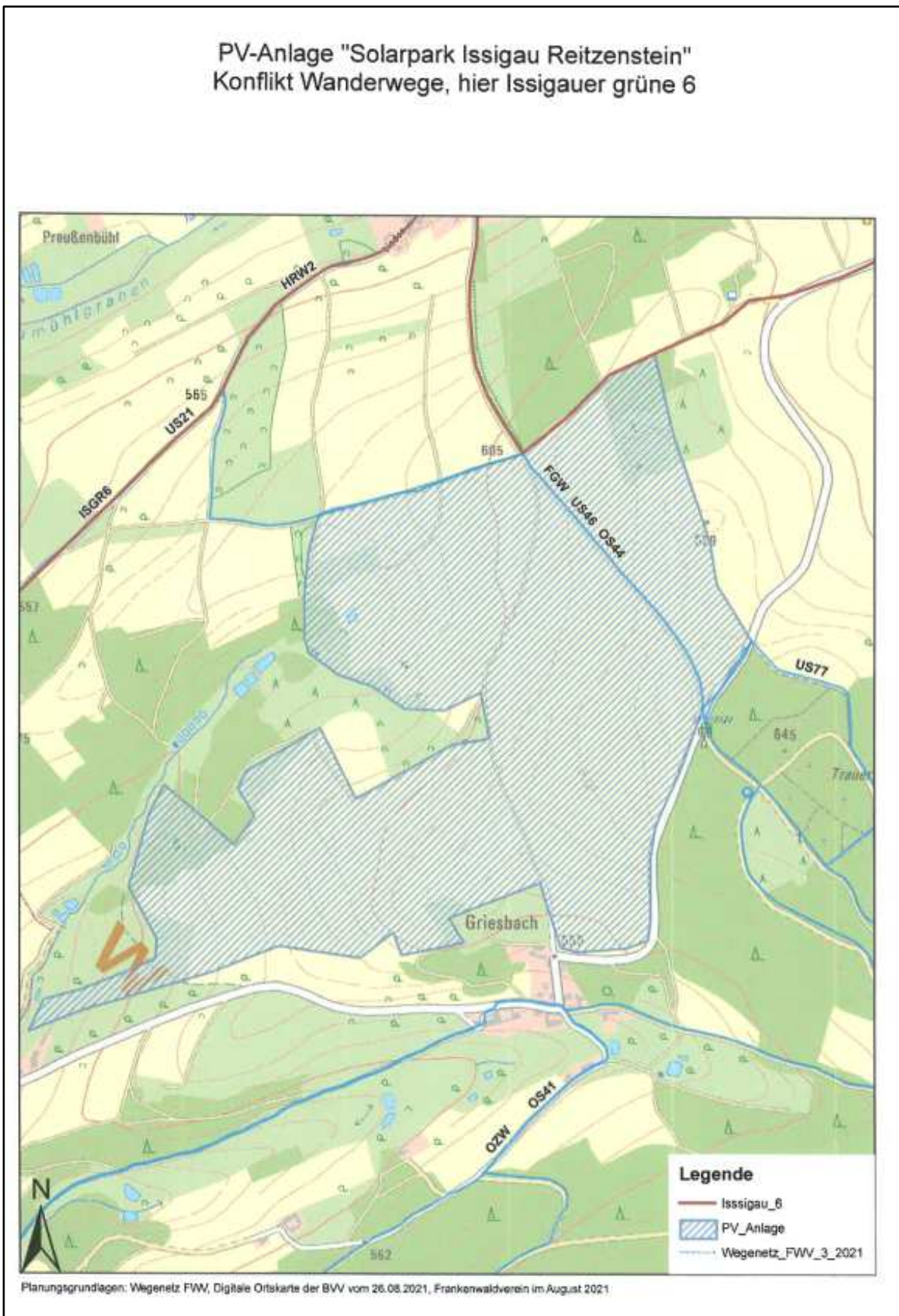


Planungsgrundlagen: Wegnetz FWW, Digitale Ortskarte der BVV vom 26.08.2021, Frankenwaldverein im August 2021

PV-Anlage "Solarpark Issigau Reitzenstein" Konflikt Wanderwege, hier US 77 Wanderheim-Runde



Planungsgrundlagen: Wegenetz FWW, Digitale Ortskarte der BVV vom 26.08.2021, Frankenwaldverein im August 2021



Seitens des Frankenwaldvereins werden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert..

Würdigung des Sachverhalts:

In einem gemeinsamen Termin mit Frankenwaldverein und Frankenwald Tourismus am 11.11.2021 wurden das Vorhaben und die Änderungen der Planung persönlich vorgestellt. Dabei konnten offene Fragen geklärt werden und der Frankenwaldverein stellte fest, dass alle bestehenden Wanderwege erhalten bleiben können und keine Verlegungen notwendig werden. Weiterhin wurde eine Gefährdung der Qualitätssiegel als unwahrscheinlich angesehen. Die Planungsunterlagen für die zweite Auslegung sollen dem Frankenwaldverein zur Überprüfung der Einhaltung aller Kriterien der Qualitätssiegel zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf die Qualitätsregion Wanderbares Deutschland:

Der Umweltbericht sollte um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Wanderwege und die Wanderregion Frankenwald ergänzt werden.

Wanderwege:

Die Wanderwege, die durch die geplante Solaranlage direkt betroffen sind oder an ihr vorbei führen, sind soweit in der Planung berücksichtigt, dass alle Wege weiterhin zugänglich sein werden. Zudem werden zu beiden Seiten des Weges mindestens 5m Abstand gehalten, sodass eine komplette Verbauung vermindert werden kann. Durch die kleinere Anlage ist der Blick in den Frankenwald wieder frei gemacht. Weiter wird bei der Planung darauf geachtet, dass das Gütesiegel des Wanderweges erhalten bleibt. So werden Beschilderungen der Wege nicht verändert und der Weg soll weitgehend wieder so naturnah wie möglich gemacht werden. Bei der kleineren Anlage führt der Gebirgsweg auf etwa 387 m Länge durch den Solarpark. Der Grenzwert für „intensiv genutztes Umfeld“ liegt hier laut Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2019, bei 300 m, wobei unter „intensiv genutztes Umfeld“ „Industriegebiete, massive Stromtrassen, Windkraftanlagen, Autobahnen“ zu verstehen sind (gemäß Flyer zu den Qualitätskriterien für Qualitätswege): PV-Anlagen oder durch naturnahe Gebüsch eingegrünte PV-Anlagen sind jedoch hier nicht aufgeführt. Zudem wird die PV-Anlage nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, vielmehr ist eine extensive Grünlandnutzung geplant.

Beeinträchtigung „Qualitätsweg Fränkischer Gebirgsweg“:

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass die vorhandenen Wanderwege nach Fertigstellung der Anlage wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden müssen.

Im Termin mit dem Frankenwaldverein am 11.11.2021 ergab sich keine Notwendigkeit der Verlegung von bestehenden Wanderwegen.

Auswirkungen auf weitere Wanderwege:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die deutliche Verminderung der Fernwirkung wurde mittels Fotovisualisierungen von verschiedenen umliegenden Orten und Aussichtspunkten dargestellt. Die vom Frankenwaldverein genannten Punkte sollten noch untersucht werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum neuen Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die vom Frankenwaldverein genannten Punkte wurden noch untersucht.

Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass die Größe der Anlage verkleinert wurde und die Sichtbarkeit von manchen Orten nicht mehr oder nicht mehr so stark gegeben ist.

Wiedeturm: Die Anlage ist sichtbar in Blickrichtung Süd. Solarmodule auf den höher liegenden Flächen werden erkennbar sein. Eingrünung kann die Sicht etwas einschränken, aber nicht komplett. Sonst ist in Blickrichtung Süd der Ort Issigau, Acker und Wald zu sehen. In Blickrichtung Nord ist das Landschaftsbild bereits deutlich gestört. Unmittelbar unterhalb des Wiedeturm liegt die Papierfabrik Blankenstein. Industriegelände, Emissionen sowie Lärm ist von der Papierfabrik auf dem Wiedeturm wahrzunehmen. Frankenwarte: Aussichtsturm auf der Frankenwarte gibt Blick auf die PVA. Sicht kann bedingt durch die Eingrünung verhindert werden. Im Hintergrund in Blickrichtung Osten und Südosten sind Windparks erkennbar.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Eichenstein: Am Ortseingang sowie am Ortsausgang und auf der Verbindungsstraße zwischen dem Wanderparkplatz ist vor allem der Hangbereich der PVA sichtbar, teilweise durch Bäume sichtbar (vor allem dann zur blattlosen Zeit). Ein Teil der Anlage kann durch die Eingrünung „versteckt“ werden. Die dahinter liegenden Hochflächen werden aber noch teils einsehbar sein.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Frankenwaldvereins vom 08.09.2021 zur Kenntnis. Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Einsehbarkeit und zur Beeinträchtigung von Wanderwegen ergänzt.


Vorhandene Wanderwege sind nach Fertigstellung der Anlage wieder in einen naturnahen Zustand zurückzubauen.

Eine mögliche Verlegung bestehender Wanderwege ist im weiteren Verfahren mit dem Frankenwaldverein abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

73. Landesbund für Vogelschutz, Schreiben vom 05.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
 VG ISS LIC KASBE
 10. Sep. 2021
 Frist Anlagen



LBV | Karolinenreuther Straße 58 | 95448 Bayreuth

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
 Rathaus Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

**Bezirksgeschäftsstelle
Oberfranken**
 Karolinenreuther Straße 58
 95448 Bayreuth
 Telefon: 0921 / 75942-0
 Telefax: 0921 / 75942-22
 oberfranken@lbv.de
 www.oberfranken.lbv.de

Dr.-Ing. Oliver Thäßler
 Leitung BGS und UIZ Lindenhof
 Telefon: 0921 / 75942-26
 E-Mail: oliver.thaessler@lbv.de

Bayreuth, 5.9.2021

Betreff: Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau im Rahmen der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken erhebt hiermit Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und drängt auf Nachbesserung der Artenschutzmaßnahmen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Feldlerche, sowie auf Nachbesserung der avifaunistischen Erfassung der saP und Neubewertung zur Störung des Landschaftsbilds.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wahrt hinsichtlich ihrer Biotopauswahl einen Mindestabstand von 60-120 m zu bewaldeten oder bebauten Gebieten, bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha (HILDEN 1965, OELKE 1968, BLANA 1978, alle zit. in GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985: 254). Die Reviergrößen betragen zw. 0,5 und im Extremfall 20 ha (PÄTZOLD 1983, zit. in KÖNIG & SANTORA 2011: 24). Kleinste bzw. durchschn. Reviergröße in Leguminosenfeldern werden mit 2.800 bzw. 5.000 m² beziffert, in Getreidefeldern sind es 5.000 bzw. 7.850 m² (PÄTZOLD 1963). Zitiert nach Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016). In den vergangenen 25 Jahren sind rund ein Drittel der Feldlerchen verschwunden. Die Feldlerche ist in Bayern gefährdet. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den

Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten und
Biotopschutz
Friedensstraße 24, Reichertshausen
92471 Regensburg

Gemeinschaft der Natur- und
Umweltverbände in Bayern
Antwortschrift Nürnberg
90 20 100
091-9061-0 | 091-9061-18 10
091-9061-18 20
091-9061-18 30

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE22 7105 0110 0007 0295 52
BIC: BFSW33HAN





Landesbund für Vogelschutz in Bayern
Seite 1

246



Lebensraum, hinzu kommen die Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichtem Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Die Feldlerchenpopulation im Planungsgebiet zählt mit mind. 39 Brutpaaren (EOAC-Status B4) zu einer der größten in Oberfranken. Der Rote-Liste Status der Art in Deutschland und Bayern ist 3. Die Art ist gefährdet und der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ist als ungünstig einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bau der PV-Anlage die Population erlöschen wird. Angedachte CEF Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wie sie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“ LKR. Hof durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH vorgelegt werden, greifen zu kurz.

Rechtlich gesehen müssen die CEF Maßnahmen konkret und flächenbezogen anhand einer Karte dargestellt werden. Dieses ist aus den Planungsunterlagen zum Schutz der Feldlerche ersichtlich, zudem müssen zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die naturschutzrechtlichen Maßnahmen rechtlich gesichert sind, sonst darf eine Genehmigung für einen Eingriff in die Natur nicht erteilt werden.

Die in der saP angedachte CEF-Maßnahme 2: Blühfläche – Blühstreifen – Ackerbrache muss erstens konkret räumlich dargelegt werden und die auf die Populationsgröße entsprechende Fläche ausgelegt werden. Wo und in welchem Umfang diese „Ersatzhabitate“ geschaffen werden sollen, wird nicht dargelegt. Der Erfolg der CEF Maßnahmen muss zudem nachweislich vor dem Baubeginn erbracht werden. **Es steht daher bei derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen in Frage, dass** „Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen)“ **es nicht zu „einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie)“ kommen wird.**

Die Aufzählung der für CEF Maßnahmen zur Verfügung stehenden Flurstücke auf den Flurnummer: 456, 441, 182/0, 184/0, 185/0, 186/0, 187/0, 187/2, 203/0, 204/0, 206/0, 207/0, 208/0, 209/0, 213/0 217/0, 176/0, 181/0, 335 der Gemarkung Issigau reicht in seinem Detailgrad nicht, um eine räumliche Habitateignung für die Feldlerche zu proklamieren. Insbesondere fehlen Raumanalysen zu den Flächen selbst und der Umgebung. Die Feldlerche als Bodenbrüter ist auf offene Gebiete ohne Sichtbarrieren angewiesen. PV-Module und Hecken wirken als optische Barriere. Zu diesen halten Feldlerchen ca. 100 m Abstand, genauso wie zu Gehölz- und Baumstrukturen. Hier werden wie oben dargestellt noch größere Abstände eingehalten.



Im Rahmen der Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG führen Heckenpflanzungen oder ähnliche Strukturen bei den externen Ausgleichsflächen (neben nicht angepasster ackerbaulicher Bewirtschaftung) bei Feldlerchen zum Verlust der Bruthabitate. **Die angedachten CEF Maßnahmen müssten daher zur Aussage kommen, inwiefern sich unter den gegebenen Raumstrukturen der Habitatverlust ausgleichen lässt. Nach derzeitigem Planungsstand ist das nicht der Fall. In Bezug auf andere Vogelarten fehlt eine systematische und an die spezifischen Arten angepasste, zeitraumgerechte Kartierung.**

Es liegen für die Fläche Beobachtungen von Braunkehlchen und Verdachtsmomente von Bruten vor. Diese Art ist in Bayern vom Aussterben bedroht und der Schutz derselbigen wird im Rahmen von intensiven Bemühungen der Regierung von Oberfranken flankiert. **Der Landkreis Hof hat mit seinen Braunkehlchen-Vorkommen eine überregionale, Bayernweite Bedeutung. Daher hätte die Art auch bei der saP Berücksichtigung finden müssen.**

In Bezug auf das Störung des Landschaftsbildes argumentiert der Umweltbericht groteskerweise damit, dass der Wanderweg durch die PV Anlage geführt wird und dieser zusätzlich begrünt wird und so zu einer Strukturbereicherung der ausgeräumten Ackerlandschaft führt. Landschaftliche Schönheit und ein regionaltypisches, harmonisches Landschaftsbild wird nicht dadurch erzielt, indem Anteile von Kleinstrukturen erhöht werden und die Landschaftsrequisiten additional komponiert werden. An anderer Stelle wird richtig darauf verwiesen, dass „aufgrund keiner Vorbelastungen durch größere Straßen (Autobahn, etc.) und der überwiegenden ackerbaulichen Nutzungen ... das Gebiet durch die Lage am Fernwanderweg und am Waldfriedhof eine große Bedeutung für das Landschaftsbild hat“. **Es ist gerade die landschaftliche Weite dieser Kuppenlage mit unverstellten Blicken, die das Landschaftsbild und auch die Qualität des „Fränkischen Gebirgsweg“ prägen.**

„Gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit Absatz 3 UVPG zählt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen eines Vorhabens oder Plans auf die Landschaft – und damit auf das Landschaftsbild – zu den regulären Bestandteilen einer jeden Umweltprüfung. In Umweltberichten für Bebauungspläne, die zentrale Freiflächenphotovoltaikanlagen regeln, sind demnach räumlich und sachlich differenzierte Beschreibungen und Bewertungen landschaftsästhetischer Auswirkungen solcher Anlagen nicht nur sinnvoll, sondern zwingend geboten.“

Der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaikanlagen (ARGE 2007, S. 88) geht dabei davon aus, dass anhand 97 der Wirkfaktoren und der betroffenen Schutzgüter Ursache-Wirkungsbeziehungen hergestellt und Beeinträchtigungen nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite prognostiziert werden. „Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sollten entsprechend der gemäß Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich prognostiziert werden“ (ARGE 2007, S. 88).“ (Schmidt, C. 2018, Landschaftsbild & Energiewende Band 1: Grundlagen Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz)



Maßgeblich wird hier die Eigenart der Landschaft verändert und dem Gebirgswanderweg durch eine technische Überbauung das qualitative Prädikat geschwächt. Das fällt umso schwerer ins Gewicht als dass es sich beim Planungsgebiet um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt.

Es entfaltet sich sowohl eine Nah- und Fernwirkung. Andere bedeutsame Orte werden durch die Sichtbarkeit der PV Anlage in ihrer landschaftlichen Qualität gemindert, so der Waldfriedhof Issigau, die Höllental-Terrasse, König David und der Döbraberg. Damit stellt sich auch grundsätzlich die Frage der maßvollen, landschaftlich angepassten Dimension der Anlage. Alternativen-Prüfungen wären daher mit Fokus auf mögliche photovoltaische Ausstattung von Industriedächern wünschenswert gewesen. Die Alternativenprüfung fällt im Umweltbericht sehr oberflächlich statt und die Abwägung der Schutzgüter in Gegenüberstellung ist zu ungenau.

Hinsichtlich der Standortauswahl und der Dimension der Anlage wirkt das Vorhaben antiquiert und gegenüber Naturschutz und touristischen Belangen rückwärtsgewandt. In seiner jetzigen, geplanten Form lehnen wir das Vorhaben ab. Ein moderner und zukunftsgerichteter Landkreis mit überregionaler Bedeutung für Tourismus und Naturschutz verspielt mit solchen Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auch die Glaubwürdigkeit die Energiewende, den Klimaschutz sowie Tourismus und Naturschutz in Einklang zu bringen. Moderne und aktuelle Überlegungen, zu Photovoltaik-Verdichtung im urbanen Raum zeigen gute Alternativen auf.

Dr.-Ing. Oliver Thäßler

Leiter der Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken und des Umweltinformationszentrums Lindenhof
E-Mail: oliver.thaessler@lbv.de Tel. 0921 75942-26 Mobil 01520 7803285 Fax 0921 / 75942-22
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), BGS Oberfranken, Karolinenreuther Straße 58, 95448 Bayreuth

Würdigung des Sachverhalts:

Durch die verkleinerte PVA sind weniger Feldlerchenreviere betroffen.

Die CEF-Maßnahmen werden zum Entwurf der Bauleitplanung entsprechend überarbeitet. Es wurden unter Berücksichtigung der Abstandsregeln (bayer. LfU, 2017, unveröffentlichte Arbeitshilfe Feldlerche) Blühstreifen geographisch ausgewiesen und den Gutachten der verkleinerten Solaranlage beigelegt worden.

Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sollten aufgrund der Hinweise des Landesbundes überarbeitet und ergänzt werden; dies gilt besonders im Hinblick auf den Artenschutz als auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

CEF-Maßnahmen werden zum Entwurf der Bauleitplanung entsprechend überarbeitet.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Der Annahme der Einwendung, dass die Feldlerchenpopulation in der PV-Anlage erlöschen wird, steht die ornithologische Fachliteratur und aktuelle PV-Anlagen-Leitfäden deutscher Umweltministerien entgegen. Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Wie mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (UM BW 2019) belegen, stellen PV-Anlagen keine lebensfeindlichen Flächen dar, sondern können ein wichtiges Element im lokalen Biotopverbund sein sowie Refugien für die biologische Vielfalt (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)), was auch durch die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO zum wiederholtem Male belegt ist: Die Ergebnisse der GEO-Artenuntersuchungen zeigen, dass die großen Flächen von Solarparks einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen können.

Hierauf hatte B. Raab, Projektmanager des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., in einer wegweisenden Arbeit (Raab 2015), veröffentlicht in der Zeitschrift der bayer. ANL-Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - bereits 2015 hingewiesen.

Raab (2015) ermittelte mehrere saP-relevante Vogelarten in untersuchten PV-Anlagen in der Oberpfalz, wobei nicht nur die Feldlerche in 4 von 5 untersuchten Anlagen vorkam, sondern auch viele weitere saP-relevante Arten wie Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Rebhuhn oder Bluthänfling. Daher ist nicht anzunehmen, dass die geplante Solaranlage zu einem vollständigen Verlust der Vogelwelt auf der beplanten Fläche führen wird, auch nicht der Feldlerche. Vielmehr werden eine Reihe von saP-relevanten Arten, die auch Arten der Roten Liste Deutschlands (2021) oder Bayern sind wie Braunkehlchen (RL D 2021: 2), Feldsperling (RL D 2021: V), Baumpieper (RL D 2021: V), Bluthänfling (RL D 2021: 3), Rebhuhn (RL D 2021: 2) die randlichen Gebüsche als Brutplatz nutzen können, und das extensiv genutzte Grünland als Nahrungsfläche.

Im Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen des baden-württembergischen Umweltministeriums (UM BW 2021) wird neben dem Rebhuhn auch die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und die Goldammer als „Leit- und Zielarten“ für Freiflächensolaranlagen benannt, die „breite Wegränder für die internen Wirtschaftswege der Anlage“ bevorzugen, d.h. auch nach dieser Quelle besiedeln Feldlerchen Freiflächen-Solaranlagen.

In der Arbeit von Liede & Lumpe (2011) wurde ein Anstieg der Siedlungsdichte der Feldlerche – nach Errichtung der PV-Anlage - um ca. 33 % ermittelt, bei der Arbeit von Krönert (2011) findet sich nur der Hinweis auf einen „leichten Anstieg“, ohne dass dies näher quantifiziert ist. Eine weitere Arbeit ist die von Frölsch & Neuling (2013). Diese Autoren haben in Brandenburg PV-Anlagen untersucht, sowohl durch Vorher-Nachher-Vergleiche als auch durch räumliche Vergleiche zu benachbarten Referenzflächen. Leider wird in dieser Arbeit die Siedlungsdichte der Feldlerche vor dem Bau der Anlage kaum quantifiziert. Dagegen liegen konkrete Angaben nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage für die Siedlungsdichte der Feldlerche auf den PV-Anlagen vor: Die PV-Anlagen wiesen eine Siedlungsdichte der Feldlerche in der Größenordnung von ca. 1,85 Reviere / 10 ha auf. Die obigen zitierten Arbeiten zeigen zusammenfassend, dass nach dem Bau einer PV-Anlage eine Größenordnung der Siedlungsdichte von ca. 0,2 bis 0,5 Bp. / 1 ha bei der Feldlerche beobachtet wurde.

Die Einwendung, PV-Module und Hecken wirken als optische Barriere“ und hierzu würden Feldlerchen einen 100 m Abstand einhalten, genauso wie zu Gehölz- und Baumstrukturen, wird zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

- Raab (2015) ermittelte die Feldlerche in 4 von 5 untersuchten PV-Anlagen in der Oberpfalz: die Feldlerche dürfte nicht in den Anlagen vorkommen, wenn sie einen 100m-Abstand zu PV-Modulen einhalten würde.
- PV-Module und Hecken sind nicht in der unveröffentlichten „Arbeitshilfe Feldlerche“ des bayer. LfU (2017) bei Sichthindernissen bzw. Strukturen aufgeführt, zu denen Feldlerchen einen Abstand einhalten würden, (S. 17 und S. 18), im Gegensatz zu Baumreihen oder Feldgehölzen oder Wäldern, ebenso sind Hecken nicht als Sichthindernisse in den Artenschutzinformationen des LANUV NRW (2013) aufgeführt.

Die Einwendung, Braunkehlchen hätten berücksichtigt werden müssen, wird zurückgewiesen.

Braunkehlchen sind Bodenbrüter, die in Wiesen und Weiden, oder Feuchtwiesen mit bodennaher Deckung und vielfältiger Kraut- oder Zwergstrauchschicht brüten und der Neststandort ist oft am Fuße einer größeren Staude oder eines Busches und nach oben gut getarnt; jedoch nicht auf Ackerflächen, die durch Bodenbruch und mehrmalige Befahrung zur Ausbringung von Pestiziden oder Düngemitteln gekennzeichnet sind. Bestehende amtlich kartierte Biotopie wie Nr 5636-1118 und 5636-1117, in denen das Braunkehlchen brüten kann, werden von der PV-Anlagenplanung ausgespart und sind nicht betroffen. Eine Kartierung von Flächen, die vom Eingriff nicht betroffen werden, ist nicht angezeigt, insbesondere deswegen nicht, da das Vorhaben zu einer deutlichen Erweiterung von Nahrungsflächen für das Braunkehlchen führen kann (aufgrund der geplanten Beweidung der PV-Anlage) und da bereits Raab (2015) Braunkehlchen (RL D 2021: 2) in PV-Anlagen ermittelte, d.h. eine Lebensraumerweiterung für die Art möglich ist. Eine mögliche Lebensraumerweiterung für gefährdete Vogelarten stellt keinen Eingriff und keinen Verlust dar.

Darauf hingewiesen werden muss, dass die diesjährigen Untersuchungen am 12. und 13. Juni 2021 zum GEO-Tag der Natur (veröffentlicht im aktuellen Novemberheft der Zeitschrift GEO) mehrere gefährdete Vogelarten als Besiedler von PV-Anlagen bestätigten: So wurden als wertgebende Vogelarten Wiesenpieper und Feldlerche in Klein-Rheide sowie Steinschmätzer in Oranienburg festgestellt. Die untersuchte PV-Anlage in Eggesin wurde vom Ziegenmelker als Nahrungshabitat genutzt, die Anlage in Leutkirch vom Rotmilan. Im Gegensatz zum Rotmilan nutzten die in den PV-Anlagen in Klein-Rheide, Eggesin, Leutkirch und Ering beobachteten Turmfalken nicht nur die Bereiche zwischen den PV-Modulen, sondern jagten auch unter diesen. In einer anderen, nicht im Rahmen des GEO-Tags der Natur untersuchten PV-Anlage in Eberswalde (Brandenburg), wurden zudem immer wieder Kraniche bei der Nahrungssuche beobachtet.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und dadurch Blickbeziehungen zum Frankenwald vom „Fränkischen Gebirgsweg“ aus erhalten bleiben. Für die verkleinerte Fläche wurde ein flächenkonkretes Ausgleichskonzept für die Feldlerche erstellt.

Die Einwendung, dass eine „zeitraumgerechte Kartierung anderer Vogelarten fehle“ wird zurückgewiesen. Die Kartierung wurde nach den Methodenstandards der Revierkartierung von Südbeck et al. 2004 durchgeführt, bei der alle Vogelarten, die auf der geplanten PV-Fläche vorkamen, erhoben wurden.

Wenn hiermit in einer ausgeräumten, strukturarmen und intensiv genutzten Agrarlandschaft außer der Feldlerche keine saP-relevanten Arten auf den Ackerflächen der PV-Anlage als Brutvögel nachgewiesen werden, ist dies kein systematischer Mangel der Methode, sondern der reale (=verarmte) Zustand einer intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft.

Die Einwendung, dass der Trauerwald Issigau durch die Sichtbarkeit der PV-Anlage in seiner landschaftlichen Qualität gemindert werde, wird zurückgewiesen, da der Trauerwald auf einem Südost-exponierten Hang liegt, und zwischen PV-Anlage und Trauerwald eine dicht bewaldete Kuppe liegt, sodass vom Trauerwald aus die PV-Anlage überhaupt nicht einsehbar ist, da dem sowohl die Kuppe entgegensteht als auch die dichte Bewaldung. Richtig ist vielmehr, dass Einfahrt und Abfahrt vom Parkplatz des Trauerwaldes auf die Ortsverbindungsstraße eine direkte Sicht auf die PV-Anlage bzw. ihre geplanten Eingrünungen bewirken. In der geplanten Verkleinerung der PV-Anlage wird dies berücksichtigt, und gerade bei der Einfahrt zum Parkplatz des Trauerwaldes von der Ortsverbindungsstraße keine PV-Module geplant.

Am Döbraberg besteht seit 1961 eine Radarstation der US Air Force, ab 1974 wurde die Einrichtung von der Bundeswehr übernommen. Die derzeit auf dem Bergrücken befindliche kugelförmige Radarkuppel stellt eine weithin sichtbare technogene Veränderung des Landschaftsbilds dar, die nicht mit dem Begriff „landschaftliche Qualität“ gekennzeichnet werden kann, sondern auch als „Verschandelung“ aufgefasst werden kann, je nach subjektivem Empfinden.

Auch König David oder die Höllental-Terrassen sind nicht einsehbar, aufgrund der Höhenlage und des Reliefs.

Schlussbemerkung: Die abschließende Feststellung, „die Dimension der Anlage sei antiquiert und gegenüber Naturschutz rückwärtsgewandt“, wird zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

- a) Die nationalen und bayernbezogenen Klimaschutzprogramme erfordern einen massiven Ausbau der regenerativen Energieanlagen, was vor dem Hintergrund einer sich beschleunigenden Klimaänderung und sich verschärfenden Klimakrise auch einen beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen nötig macht, um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen. Daher müssen auch Flächen in der Landschaft in Anspruch genommen werden, wobei die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Klimaschutzes es auch erfordert, Flächen zu nutzen, die bislang nicht genutzt wurden. Während das „Landschaftsbild“ ästhetisch unterschiedlich wahrgenommen werden kann, und individuell unterschiedliche ästhetische Vorstellungen unbenommen sind, besteht seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Klagen gegen die Klimaziele der Bundesregierung (Klimaziele 2050) vom 24. März 2021 eine eindeutige Schutzverpflichtung in Bezug auf künftige Generationen, d.h. letztlich die Verpflichtung, den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien massiv zu beschleunigen. Die Dimension der Anlage ist daher nicht „antiquiert“ oder „rückwärtsgewandt“, sondern ergibt sich aus den dringenden Erfordernissen des Klimaschutzes, d.h. ist Zukunftssicherung.

b) Freiflächen-Solaranlagen können wertvolle Elemente im lokalen Biotopverbund darstellen, mit einer hohen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Vogelarten. Hierauf weisen nicht nur mehrere Publikationen von Umweltverbänden wie Bund Naturschutz in Bayern, BUND e.V. und NABU e.V. sowie Umweltministerien (UM BW 2019) hin (z.B. BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021; BUND & NABU Baden-Württemberg (2021); UM BW (2019)). Auch Mitarbeiter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. haben bereits vor Jahren die ornithologische Bedeutung von Solarparks als einen wichtigen Lebensraum für bedrohte und nach den Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten, herausgearbeitet (B. Raab, 2015)).

Quellen:

BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweisepapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. <https://baden-wuerttemberg.nabu.de>, Stand 26.7.2021

Bund Naturschutz, Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Position_PhotoVoltaik_Juni_2021_w.pdf

Frölsch & Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013).

GEO-Novemberheft 2021; siehe auch <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/>

Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V.) : Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt.

https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solarv__gel_2011.pdf

Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.

UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde erweitert im Hinblick darauf, dass die Anlage nach Aussage des Vorhabenträgers eine Verkleinerung der Anlagenfläche erfährt, vor allem hier in Richtung Griesbach und fügt sich somit besser in die umgebende Landschaft ein.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz vom 05.09.2021 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: ...

74. Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen am 10.09.2021

Stadtrat Lichtenberg	
06. September 2021	
Öffentlicher Teil	Zahl der Stadtratsmitglieder: 13 Zahl der Anwesenden: 12

TOP 3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden – Gemeinde Issigau

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Vortrag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Issigau hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemeinde Issigau (§ 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, für die o.g. Bauleitplanungen die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die Stadt Lichtenberg an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde beteiligt und aufgefordert bis 10.09.2021 mitzuteilen, inwieweit die der Stadt zu vertretenden Belange bzw. der Aufgabenbereich durch die vorliegenden Bauleitplanungen betroffen ist und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung konnten die Unterlagen zur Bauleitplanung auf der Homepage der VGem Lichtenberg www.vg-lichtenberg.de von allen Stadträten eingesehen werden.

Der Lichtenberger Stadtrat begrüßt ausdrücklich die sogenannte Energiewende, also den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Er sieht sie als einen zentralen Bestandteil der Zukunftssicherung unseres Landes.

Gerade weil der Lichtenberger Stadtrat die Energiewende als ein solch vordringliches Vorhaben ansieht, hält er einen breiten gesellschaftlichen Konsens bei ihrer Umsetzung für zwingend notwendig. Denn nur wenn hier die Belange möglichst weiter Teile der Bevölkerung berücksichtigt werden, können entsprechende gesellschaftliche Konflikte vermieden werden. Wo dies nicht geschieht - wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Windkraft -, kann sogar die Energiewende selber ins Stocken geraten, da der Widerstand innerhalb der Bevölkerung zu groß wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Lichtenberger Stadtrat vor allem die Belange des Landschaftsschutzes und des Tourismus' als nicht berücksichtigt an. Gerade für eine Stadt wie Lichtenberg, die ihre Zukunft im Tourismus sieht, ist dies hoch problematisch.

Im Einzelnen:

- Die Anlage soll am sogenannten Frankenwaldblick errichtet werden, einem der markantesten Aussichtspunkte des Frankenwaldes.
- Zugleich wird man die Paneele von überall her im Umkreis sehen, von Bad Steben, Gerlas, Marxgrün oder der Hirschberggleiner Frankenwarte aus. Lichtenberg wird im Bereich seiner Burgruine besonders betroffen sein.
- Touristisch bedenklich ist auch die Tatsache, dass der bereits bestehende Fränkische Gebirgsweg, eine mit Prädikat ausgezeichnete Route des Wandernetzwerkes „Wanderbares Deutschland“, mitten durch die geplante Anlage führen wird.

Stadtrat Lichtenberg

06. September 2021

Öffentlicher Teil

Zahl der Stadtratsmitglieder: 13
Zahl der Anwesenden: 12

noch Bauleitplanung benachbarter Gemeinden – Gemeinde Issigau

TOP 3

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Die Anlage soll mit über 70 Hektar die größte ihrer Art in Bayern werden. Sie wird die bebaute Fläche von Issigau oder auch Lichtenberg deutlich übertreffen. Ein landschaftsfremdes Objekt dieser Größe und dieser Lage wird das Landschaftserleben empfindlich stören.

Die Fraunhofer Gesellschaft hat die Flächen erfasst, die in Deutschland aufgrund ihrer Lage für Photovoltaik in Frage kommen und gleichzeitig bereits versiegelt oder so beeinträchtigt sind, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich oder sinnvoll ist: rund 285.000 Hektar. Dies beinhaltet Dachflächen, die Streifen beidseitig von Autobahnen und Bahngleisen, ehemalige Mülldeponien oder Braunkohlegebiete. Davon wurden im Jahr 2020 für Photovoltaik deutschlandweit lediglich rund 17 Prozent genutzt (siehe hierzu Fraunhofer ISE: „100 % Erneuerbare Energien für Strom und Wärme in Deutschland“, Freiburg 2012 sowie Agentur für Erneuerbare Energien: „Erneuerbare Energien 2020“, Berlin 2020).

Der Lichtenberger Stadtrat plädiert dringend dafür, die noch brachliegenden mehr als 80 Prozent zu nutzen, ehe man - durch Anlagen wie die in Issigau geplante - dem touristischen Nutzen unserer Region schweren Schaden zufügt.

Aussprache:

Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender Beschluss.

Stadtrat Lichtenberg	
06. September 2021	
Öffentlicher Teil	Zahl der Stadtratsmitglieder: 13 Zahl der Anwesenden: 12

noch TOP 3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden – Gemeinde Issigau

– Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	dafür		dagegen
Beschluss:	12	:	0


Der Stadtrat Lichtenberg hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und nimmt, vor allem zu den Belangen des Landschaftsschutzes und des Tourismus wie folgt Stellung, im Einzelnen sieht er nachfolgende Aufstellung als hoch problematisch an:

- Die Anlage soll am sogenannten Frankenwaldblick errichtet werden, einem der markantesten Aussichtspunkte des Frankenwaldes.
- Zugleich wird man die Paneele von überall her im Umkreis sehen, von Bad Steben, Gerlas, Marxgrün oder der Hirschberggleiner Frankenwarte aus. Lichtenberg wird im Bereich seiner Burgruine besonders betroffen sein.
- Touristisch bedenklich ist auch die Tatsache, dass der bereits bestehende Fränkische Gebirgsweg, eine mit Prädikat ausgezeichnete Route des Wandernetzwerkes „Wanderbares Deutschland“, mitten durch die geplante Anlage führen wird.
- Die Anlage soll mit über 70 Hektar die größte ihrer Art in Bayern werden. Sie wird die bebaute Fläche von Issigau oder auch Lichtenberg deutlich übertreffen. Ein landschaftsfremdes Objekt dieser Größe und dieser Lage wird das Landschaftserleben empfindlich stören.


Die Fraunhofer Gesellschaft hat die Flächen erfasst, die in Deutschland aufgrund ihrer Lage für Photovoltaik in Frage kommen und gleichzeitig bereits versiegelt oder so beeinträchtigt sind, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich oder sinnvoll ist: rund 285.000 Hektar. Dies beinhaltet Dachflächen, die Streifen beidseitig von Autobahnen und Bahngleisen, ehemalige Mülldeponien oder Braunkohlegebiete. Davon wurden im Jahr 2020 für Photovoltaik deutschlandweit lediglich rund 17 Prozent genutzt (siehe hierzu Fraunhofer ISE: „100 % Erneuerbare Energien für Strom und Wärme in Deutschland“, Freiburg 2012 sowie Agentur für Erneuerbare Energien: „Erneuerbare Energien 2020“, Berlin 2020). Der Lichtenberger Stadtrat plädiert dringend dafür, die noch brachliegenden mehr als 80 Prozent zu nutzen, ehe man - durch Anlagen wie die in Issigau geplante - dem touristischen Nutzen unserer Region schweren Schaden zufügt.

Die Übereinstimmung vorstehender bzw. umseitiger Ablichtung mit der Originalniederschrift über die **Sitzung des Stadtrates Lichtenberg am 06.09.2021** wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
für die Stadt Lichtenberg



Jäger



(Siegel)

Lichtenberg, den 08.09.2021

Die Stadt Lichtenberg sieht die Belange des Landschaftsschutzes und des Tourismus als nicht berücksichtigt an.

Würdigung des Sachverhalts:

Frankenwaldblick:

Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Einsehbarkeit der Fläche:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die von der Stadt Lichtenberg genannten Punkte wurden untersucht.

Frankenwarte: Aussichtsturm auf der Frankenwarte gibt Blick auf die PVA. Sicht kann bedingt durch die Eingrünung verhindert werden. Im Hintergrund in Blickrichtung Osten und Südosten sind Windparks erkennbar.

Gerlas: Ortseingang Gerlas neben der Landstraße, PVA sichtbar, Eingrünung verhindert das nicht. Bevor es ins Tal geht, ist die PVA sichtbar. Weiter oben liegende Häuser haben Blick auf die PVA. Dieser kann durch eine Eingrünung bedingt verhindert werden.

Marxgrün: Wohngebiete der Frankenwaldstr., der Gartenstr. und Am Gailer an der Bahnstrecke haben einen Blick auf die Hangflächen der PVA, welcher durch eine Eingrünung etwas abgemildert wird. Zudem ist die PVA auf dem Spiegelwaldweg sichtbar. Es sind vor allem Module auf der Hangseite sichtbar.

Bad Steben: Die PVA wird in den höher gelegenen Wohngebieten mit Süd-Ausrichtung sichtbar bis leicht sichtbar sein. Hier werden vor allem die Hangfläche mit Solarmodulen sichtbar sein. Betroffen ist vor allem Wohngebiete in Richtung Norden und Nordwesten in Richtung Schöne Aussicht.

Burg Lichtenberg: Die PVA ist vom Aussichtsturm und vom Hügel der Burg in Blickrichtung Süden sichtbar. Der Blick fällt auf die höher liegenden Flächen, auf denen die Solarmodule erkennbar sein werden. Der Blick in Richtung Nordosten zeigt die Industriebauten der Papierfabrik Blankenstein.

Fränkischer Gebirgsweg:

Die Wanderwege, die durch die geplante Solaranlage direkt betroffen sind oder an ihr vorbei führen, sind soweit in der Planung berücksichtigt, dass alle Wege weiterhin zugänglich sein werden. Zudem werden zu beiden Seiten des Weges mindestens 5m Abstand gehalten, sodass eine komplette Verbauung vermindert werden kann. Durch die kleinere Anlage ist der Blick in den Frankenwald wieder frei gemacht. Weiter wird bei der Planung darauf geachtet, dass das Gütesiegel des Wanderweges erhalten bleibt. So werden Beschilderungen der Wege nicht verändert und der Weg soll weitgehend wieder so naturnah wie möglich gemacht werden. Bei der kleineren Anlage führt der Gebirgsweg auf etwa 387 m Länge durch den Solarpark. Der Grenzwert für „intensiv genutztes Umfeld“ liegt hier laut Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2019, bei 300 m, wobei unter „intensiv genutztes Umfeld“ „Industriegebiete, massive Stromtrassen, Windkraftanlagen, Autobahnen“ zu verstehen sind (gemäß Flyer zu den Qualitätskriterien für Qualitätswege): PV-Anlagen oder durch naturnahe Gebüsch eingegrünte PV-Anlagen sind jedoch hier nicht aufgeführt. Zudem wird die PV-Anlage nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, vielmehr ist eine extensive Grünlandnutzung geplant.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Einsehbarkeit der Fläche:

Die Einsehbarkeit der Anlage wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Die von der Stadt Lichtenberg genannten Punkte sollten noch untersucht werden.

Fränkischer Gebirgsweg:

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass die vorhandenen Wanderwege nach Fertigstellung der Anlage wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden müssen.

Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen, als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt..

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stadt Lichtenberg vom 06.09.2021 zur Kenntnis. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Einsehbarkeit und zur Beeinträchtigung von Wanderwegen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

75. Landratsamt Hof, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Hohenberger Harald <Harald.Hohenberger@landkreis-hof.de>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 11:58
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Solarpark Issigau
Anlagen: Stellungnahme Solarpark Lichtenberg.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Hof zum Solarpark.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hohenberger

Landratsamt Hof
Schaumbergstr. 14
95032 Hof
Telefon: 09281/57-368
www.landkreis-hof.de
harald.hohenberger@landkreis-hof.de





Landkreis Hof
wir sind Heimat

Landratsamt Hof, Postfach 32 80, 95004 Hof

Landratsamt Hof

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 02.08.2021
Unser Zeichen: 6102/2.8-401

Ansprechpartner: Frau Schübel
Zimmer-Nr.: 201
Telefon: 09281/57-531
Telefax: 09281/5711-531
manuela.schuebel@landkreis-hof.de

Datum: 10.09.2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“ der Gemeinde Issigau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IBS – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG vom 16.07.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Naturschutz

in der Gemeinde Issigau, Landkreis Hof, ist der Bau einer Photovoltaik-Anlage (PVA) nördlich des Ortsteils Griesbach geplant. Die PVA soll auf bestehenden Ackerflächen errichtet werden und eine Fläche von ca. 69,6 ha umfassen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 86,2 ha.

Als Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die FFH-Verträglichkeitsabschätzung, der Umweltbericht sowie der Bericht zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) mit Planungsstand vom 16.07.2021 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) bzw. vom 15.07.2021 (FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Umweltbericht, SaP) vor.

Naturschutzfachliche Beurteilung:

Eingriffsregelung

Das Projekt stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Seite 1 von 5

Dienstgebäude:
Schaumburgstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7.30 – 16.00 Uhr
Di, Mi 7.30 – 14.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Linderbühl“
Regionale Bus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE69 7805 0000 0430 0069 99
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7501 0065 0021 9498 57
BIC: PBNK3333

Die Annahmestellen der 956,3-Tonnensteife an den Ländern

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen kompensiert werden.

Es wird ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angenommen, um die Kompensationsflächen zu berechnen, die sich demnach auf ca. 14 ha belaufen.

Übergeordnetes Ziel der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes artenreiches Grünland. Hierfür sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Einsaat einer artenreichen, gebietseigenen Wiesenmischung mit autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 15 (Fichtelgebirge) der Firma Rank aus Obersteben („Die Wiesenbrüder“)
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (Ausnahme: Neophytenbekämpfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- 1-2schürige Wiesennutzung oder extensive Beweidung

Der genaue Mahdtermin bei der Durchführung der Maßnahme „1-2schürige Wiesennutzung oder extensive Beweidung“ ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutzgebiete/gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich im Wirkbereich der geplanten Photovoltaikanlage keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete gemäß Natura 2000 oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG /Art 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotop. Ebenfalls sind keine Naturschutz- oder Trinkwasserschutzgebiete direkt betroffen. Durch den Bau des geplanten Solarparks sind keine Naturdenkmäler oder Bodendenkmäler betroffen.

Artenschutz

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände, sofern die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

Um die im Planungsgebiet vorkommenden SaP-relevanten Arten (39 Brutpaare Feldlerche und 3 Brutpaare Goldammer) zu schützen und den Revierverlust auszugleichen, sollen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Um Gefährdungen der oben genannten Tierarten zu vermindern, werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der **Feldlerche** (März – August) durchgeführt oder es wird eine Schwarzbrache (Ackerflächen alle 14 Tage grubbern und eggen) als Vergrümmungsmaßnahme hergestellt, sollte die PV-Anlage während der Brutzeit der Feldlerche errichtet werden.

Der potenzielle Reptilien-Lebensraum im Nordwesten der PV-Anlage wird während der Bauzeit abgezäunt oder die Durchführung der Baumaßnahmen in diesem Bereich findet außerhalb des Aktivitätszeitraums der **Zauneidechse**, d.h. nicht von Anfang April bis Ende September, statt.

Die erforderlichen Baumfällungen, Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder von Baustelleneinrichtungen finden außerhalb der Brutzeit der **Goldammer** statt. Baumfällungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Von den drei vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ((1) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen, (2) Blühfläche – Blühstreifen – Ackerbrache, (3) Erweiterter Saatreihenabstand)) soll Maßnahme (2) umgesetzt werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht entgegen. Das in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebene CEF-Maßnahmen-Konzept „Feldlerche“ ist in seiner derzeitigen Form jedoch nicht sachgerecht und zu ungenau (erforderliche Abstände zu Gehölzkulissen werden nicht eingehalten, es ist nicht erkennbar, für wie viele Brutreviere Ersatz geschaffen werden kann). Das Maßnahmen-Konzept für die Feldlerche ist so zu überarbeiten, dass die Habitat-Erfordernisse gemäß dem Merkblatt „Feldlerche“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt eingehalten werden und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Es wird deshalb zur Voraussetzung gemacht, dass von der Gemeinde Issigau im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Issigau Reitzenstein“ die Erstellung eines Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan eingeleitet und soweit umgesetzt ist, dass dem Entwicklungsgebot Genüge getan ist.

Schlussbemerkung

Der von der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 51 – Naturschutz) verfassten Stellungnahme wird ergänzend zugestimmt.

2. Städtebau

Ein Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist es, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese jedoch überwiegend auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Bei dem überplanten Gelände handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, die nach Südwest und Nordwest hin ins Tal abflacht. Der Höhenunterschied liegt bei ca. 65 m. Die Fläche ist von Weitem einsehbar, hat also Fernwirkung. Insbesondere aus Richtung Döbraberg, dem Markt Bad Steben (Orts- teil Thierbach), der Stadt Lichtenberg sowie Eichenstein ist die Anlage weithin sichtbar.

Der kleine Ort Griesbach liegt unterhalb des Solarparks. Die freie Landschaft ist nördlich des Ortes nicht mehr in bisheriger Form erlebbar und wird von der 70 ha großen Anlage eingegrenzt.

Generell ist deshalb die Dimensionierung der Anlage dringend zu hinterfragen.

Das Vorhaben wird parallel zum Bauleitplanverfahren durch die höhere Landesplanungsbehörde im vereinfachten Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit überprüft.

3. Denkmalschutz

Im Umweltbericht zu dem Vorhaben wurden die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Denkmälern nicht ausreichend geprüft. Es ist zwar richtig, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Denkmäler vorhanden sind. Aber in unmittelbarer Nähe befindet sich das Baudenkmal Griesbach Nr. 6. Auswirkungen auf das Baudenkmal, mindestens auf dessen Erscheinungsbild sind nicht ausgeschlossen.

Zudem hat die Anlage eine große Fernwirkung. Durch die Verspiegelung ist es nicht ausgeschlossen, dass das Erscheinungsbild von Denkmälern in ihrer Fernwirkung beeinträchtigt wird.

4. Sonstige Anregungen

- 4.1 Auf dem Übersichtsplan sollte das Bebauungsplangebiet zur besseren Ersichtlichkeit der Lage als Umriss dargestellt werden.
- 4.2 Unter den Festsetzungen zum Plan ist „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB“ doppelt angeführt.
- 4.3 Im Rahmen des Bebauungsplanes findet § 35 BauGB keine Anwendung, so dass der § 35 Abs. 2 BauGB unter den Planfestsetzungen bei den Flächen für Nebengebäude (Aussichtsplattform) nicht passend ist.
- 4.4 Unter „Rechtsgrundlagen, I.“ ist die im Juni 2021 in Kraft getretene Änderung der Baunutzungsverordnung anzufügen (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- 4.5 Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen zum Plan (I.) enthält einen Schreibfehler (Einschrieben statt Einschrieben). Unter Punkt 6.1.1.1 ist nach „befinden“ das Wort „sich“ zu ergänzen. (Ausgleichsflächen befinden sich außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches.)
- 4.6 Bei Punkt 6.2.1.8 ist „Landratsamt Kulmbach“ durch „Landratsamt Hof“ zu ersetzen.
- 4.7 Unter Punkt 2.1 der Örtlichen Bauvorschriften (II.) ist das Wort „Zeltdach“ auszubessern.

4.8 Da für die Gemeinde Issigau kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, ist der Bebauungsplan genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 BauGB). Es ist deshalb nicht der Satzungsbeschluss, sondern die Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Wir bitten, die Nr. 9 der Verfahrensvermerke entsprechend zu ändern. Auf die Planungshilfen für die Bauleitplanung 2018/19 (p 18/19), Seite 205, wird verwiesen.

4.9 Nach Abschluss des Verfahrens ist dem Landratsamt Hof der wirksame Plan möglichst als PDF-Datei und zusätzlich als georeferenzierte DXF-Datei (zur Einpflegung in das Geoinformationssystem – GIS) zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Hohenberger

Seitens des Landratsamts Hof werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Naturschutz:

Das Maßnahmenkonzept für CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht sachgerecht und zu ungenau und muss daher überarbeitet werden. Dies wird in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Empfehlung 2 wird entsprochen und die ursprünglich geplante Fläche verkleinert. Für diese verkleinerte Fläche wurde ein flächenkonkretes CEF-Konzept für die betroffenen Feldlerchen-Reviere erstellt, und damit der Einwendung entsprochen.

Für das Gebiet der Gemeinde Issigau wird ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in Auftrag gegeben und erstellt. Dies ist bereits durch Beschlussfassung der Gemeinde Issigau angestoßen und somit nach Rücksprache mit dem Landratsamt Hof ausreichend für die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens.

Der Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird zugestimmt und entsprechende (An-)Forderungen in die Bauleitplanung umgesetzt.

Städtebau:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen, als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort in Issigau wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt..

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden. Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat. Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 7. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen).

In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 EEG können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 200 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020). Weiterhin hat der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Klimaschutznovelle im Baugesetzbuch im Jahr 2011 ermöglicht, die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme- Kopplung als Planungsziel zu formulieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). In diesem Sinne ist die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes insbesondere durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB begründet.

Denkmalschutz:

Das Anwesen Griesbach 6 befindet sich rund 200 Meter südlich der geplanten Anlage. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, die geplante Hecke im Süden der Anlage entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nummer 408 fortzuführen und so eine Abschirmung zum bestehenden Baudenkmal zu schaffen.

Da bereits mit dem Vorhabenträger eine Verkleinerung der Anlagenfläche vereinbart wurde, ist eine optische Verbindung zwischen dem genannten Denkmal und der Anlage noch schwerer wahrzunehmen. Einerseits wurde die Anlage nochmals in Richtung Norden verrutscht bzw. die Baugrenze verschoben und andererseits die neue Grenze der Anlage in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt. Eine direkte Verbindung zum Denkmal Griesbach ist nicht mehr gegeben. Weiterhin wurde die Fernwirkung und Einsehbarkeit der Anlage im Umweltbericht (Sichtanalyse) zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt.

Sonstige Anregungen:

Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte auf dem Übersichtsplan dargestellt werden.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Die Festsetzungen des Planes sollten entsprechend korrigiert werden.

§ 35 BauGB:

Die Festsetzungen des Planes sollten entsprechend korrigiert werden.

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen des Planes sollten aktualisiert werden.

Schreibfehler:

Die aufgeführten Schreibfehler sollten korrigiert werden.

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke sollten entsprechend überarbeitet werden.

Übersendung von Unterlagen:

Nach Abschluss des Verfahrens sollen die gewünschten Unterlagen dem Landratsamt zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Hof vom 10.09.2021 zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes sind die CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überarbeiten und zu konkretisieren. Der Planungsauftrag für einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch die Gemeinde Issigau wurde erteilt.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse der Prüfung und eventuelle Auflagen und Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Einsehbarkeit ergänzt. Den übrigen Forderungen des Landratsamtes wird nachgekommen.

Abstimmungsergebnis: ...

76. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 10:21
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplanverfahren „Solarpark Issigau Reitzenstein“ - Fachliche Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken
Anlagen: Kopfbogen_Corporate_Design_09.09.2021_08_42_IBW_-_Ingenieurbüro_Weber_GmbH__Co._KG.PDF; Stellungnahme_SG_26_(Bergrecht).PDF; Stellungnahme_SG_32_(Baurecht).PDF; Stellungnahme_SG_34_(Städtebau).PDF; Stellungnahme_SG_50_(Technischer_Umweltschutz).PDF; Stellungnahme_SG_51_(Naturschutz).PDF; Stellungnahme_SG_60_(Landwirtschaft).PDF

Sehr geehrter Herr Weber,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Nach Vorliegen und einer ersten Sichtung der vollständigen, in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen würde ich mich gerne mit Ihnen austauschen.

Viele Grüße

Michael Birnbaum

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1765
Fax : 0921 604-41258
Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Oberfranken



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

02.08.2021

ROF-SG24-8313-1-1-39
Michael Birbaum
(0921) 604-1765
(0921) 604-41258
K 243
Michael.Birbaum@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

10.09.2021

Datum

**Vollzug des BauGB
Gemeinde Issigau, Landkreis Hof
Bauleitplanverfahren „Solarpark Issigau Reitzenstein“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage(n)

- Stellungnahme SG 26 (Bergrecht)
- Stellungnahme SG 32 (Baurecht)
- Stellungnahme SG 34 (Städtebau)
- Stellungnahme SG 50 (Technischer Umweltschutz)
- Stellungnahme SG 51 (Naturschutz)
- Stellungnahme SG 60 (Landwirtschaft)

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchszeiten
Mo-Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

die o.g. Planung wird von der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft.

Dazu werden u.a. die im Bauleitplanverfahren abgegebenen, für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit herangezogen.

Die landesplanerische Überprüfung erfolgt nach Vorliegen der vollständigen Stellungnahmen und Äußerungen im Bauleitplanverfahren und mündet in die sog. landesplanerische Beurteilung, welche wir Ihnen nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens übermitteln werden.

SOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Für die gemeindliche Abwägung im Bauleitplanverfahren übermitteln wir Ihnen einstweilen die Äußerungen der innerhalb der Regierung von Oberfranken beteiligten Fachstellen mit der Bitte um Berücksichtigung.



- 2 -

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass aus baurechtlicher Sicht der Regierung von Oberfranken für das geplante Vorhaben die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung notwendig ist (vgl. Stellungnahme SG 32). Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zudem ein Landschaftsplan für erforderlich erachtet.

Für Rückfragen oder weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birnbaum
Oberregierungsrat

Regierung von Oberfranken 
Bergamt Nordbayern



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Herrn
Michael Birnbaum
Sachgebiet 24
im Hause

03.08.2021

ROF-SG26-3851.1-3-1632-7

Ella Meserth

(0921) 604-1385

(0921) 604-41385

M 101

Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

07.09.2021

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

Datum

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Solarpark Issigau-Reitzenstein
vereinfachtes Raumordnungsverfahren**

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrter Herr Birnbaum,

in der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkt 1.3.2 die Hinweise des Bergamtes Nordbayern in Bezug auf Altbergbau im Planbereich enthalten. Diese müssen beachtet werden. Weitere vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmende Aufgaben werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.

Telefon: 0921 604-0

Telefax: 0921 604-41258

E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszellen

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meserth

SICK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



Von: Retsch, Anna-Lena (Reg Oberfranken) <Anna-Lena.Retsch@reg-ofr.bayern.de>
An: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>
CC: Witton, Marianne (Reg Oberfranken) <marianne.witton@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet am: 06.08.2021 10:24:05
Betreff: AW: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

32:

- Der Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot, weil er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, § 8 Abs. 2 BauGB.
Nach den Ausführungen der Begründung existiert im Gemeindegebiet kein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan soll daher als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Hierfür erforderliche dringende Gründe, die dem Abwarten eines ordnenden Flächennutzungsplans entgegenstünden, sind nicht ersichtlich und werden nicht dargelegt. Dementgegen halten wir schon aufgrund der Dimension des Vorhabens und der überörtlichen Bedeutung die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung für notwendig. Eine Aufstellung wäre ggf. auch im Parallelverfahren möglich.
- In der Planzeichnung und der Begründung sind die Rechtsgrundlage nicht in aktueller Fassung zitiert.
- Die Festsetzungen sind insgesamt unstrukturiert und teilweise missverständlich (z.B. Regelungen zur Art der Nutzung in Festsetzungen, Festsetzungen durch Text [1. und 3.] oder zum Maß der Nutzung in Festsetzungen, Festsetzungen durch Text [2. und 5.]). Wir regen an, die Festsetzungen thematisch zusammen zu behandeln.
- Die textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung in 1.1 halten wir – vor dem Hintergrund des geplanten Aussichtsturms – für zu eng. Für den Betrieb des Solarparks ist der Aussichtsturm insbesondere nicht notwendig bzw. zweckdienlich. Außerdem halten wir insofern auch den Ausschluss von Gebäuden für problematisch.
- Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind (obere und untere) Bezugspunkte zu benennen (z.B. ab natürliche Geländeoberkante bis Firsthöhe), § 18 Abs. 1 BauNVO. Dies gilt auch für die Höhenfestsetzung in Punkt 3.2.
- Den Hinweis in Punkt 6. halten wir für problematisch.
Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010 - 4 BN 21/10).
Ob der Hinweis auf die Bezugsquelle vor diesem Hintergrund ausreichend bzw. zumutbar ist, halten wir für fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Lena Retsch

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 32
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1564
Fax : 0921 604-41564
Anna-Lena.Reitsch@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 15:40

An: Weiß, Norbert (Reg Oberfranken) <Norbert.Weiss@reg-ofr.bayern.de>; Meserth, Ella (Reg Oberfranken) <Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de>; Witton, Marianne (Reg Oberfranken) <marianne.witton@reg-ofr.bayern.de>; Wunderlich, Christian (Reg Oberfranken) <Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de>; Pültz, Ralph (Reg Oberfranken) <Ralph.Pueltz@reg-ofr.bayern.de>; Rebhan, Herbert, Dr. (Reg Oberfranken) <Herbert.Rebhan@reg-ofr.bayern.de>; Prischenk, Rainer (Reg Oberfranken) <Rainer.Prischenk@reg-ofr.bayern.de>; Reichstein, Dieter (Reg Oberfranken) <Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de>

Cc: Odewald, Christiane (Reg Oberfranken) <Christiane.Odewald@reg-ofr.bayern.de>

Betreff: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

- 26) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 32) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 34) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 50) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 51) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 60) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

Die Verfahrensunterlagen sind in der eAkte einsehbar unter [8313-1-1-15 \(4I - Planungsunterlagen\)](#)

Hinweis:

Als höhere Landesplanungsbehörde führen wir für die o.g. Planung ein **vereinfachtes Raumordnungsverfahren** nach Art. 26 BayLplG durch.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Äußerungen wie auch sämtliche bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit als Grundlage für unsere raumordnerische Gesamtabwägung in Form der landesplanerischen Beurteilung herangezogen werden.

Um **Äußerung bis 10.09.2021** wird gebeten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Michael Birnbaum

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24

Von: Sgobba, Antonella, Dr. (Reg Oberfranken)
<Antonella.Sgobba@reg-ofr.bayern.de>
An: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken)
<Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>
CC: Wunderlich, Christian (Reg Oberfranken)
<Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de>; Maier, Ulrike
(Reg Oberfranken) <Ulrike.Maier@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet am: 11.08.2021 17:04:53
Betreff: WG: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-
Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Hallo Michael,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Prämisse:

Anlass ist die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger. Die Flächen werden verpachtet.

Zwischen dem Vorhabenträger der Photovoltaik-Anlage und der Gemeinde Issigau wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der auch einen Rückbau der Anlage regelt. Nach Prüfung von Alternativstandorten wurde das Gelände mit geringsten Restriktionen bzgl. Schutzgüter und gleichzeitig mit günstigster topografischer Lage gewählt.

Hinweise:

Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auch aufgrund der erheblichen Ausdehnung (rund 70 ha Solaranlage) unvermeidbar. Die Lage am Fernwanderweg und am Waldfriedhof sind für das Landschaftsbild von Bedeutung und zu beachten.

Laut Umweltbericht (siehe Sichtbarkeitsanalyse) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Ortsbildes auszugehen, da die geplante Fläche auf einem Hochplateau liegt und weder von den angrenzenden Orten (Issigau, Reitzenstein, Griesbach) noch von vielen touristischen Standorten in der Nähe einsehbar sei. Direkte Sichtbeziehungen bestehen jedoch aus dem südöstlich gelegenen Waldfriedhof.

Die an der Grenze zum Waldfriedhof angeordneten Ausgleichflächen (nur Teil der Ausgleichflächen im Geltungsbereich) können als Puffer dienen. Es soll dennoch geprüft werden, ob weitgehende Festsetzungen möglich wären. Aktuell ist nur Folgendes festgesetzt: *"Eingrünung der Betriebsflächen durch 3-reihige Gehölzpflanzungen mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern (mind. 30 %) zu Wegen, Offenflächen und dem Waldfriedhof hin"*. Ein Landschaftskonzept zur besserer Einbettung der Anlage in die Landschaft mit Bezug auf der Fern- und Nahwirkung und zur Gestaltung des Bereiches entlang des Fränkischen Gebirgswegs sowie vor dem Waldfriedhof mit Station zur Umweltbildung und Aussichtsplattform wäre sehr zu empfehlen und dem Vertrag zugrunde zu legen.

Viele Grüße

Antonella

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 34
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1254

Fax : 0921 604-41258

Antonella.Sgobba@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Wunderlich, Christian (Reg Oberfranken) <Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 17:01

An: Sgobba, Antonella, Dr. (Reg Oberfranken) <Antonella.Sgobba@reg-ofr.bayern.de>

Betreff: WG: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

...

Christian Wunderlich

Sachgebiet 34

Tel.: 1570

Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de

Von: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 15:40

An: Weiß, Norbert (Reg Oberfranken) <Norbert.Weiss@reg-ofr.bayern.de>; Meserth, Ella (Reg

Oberfranken) <Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de>; Witton, Marianne (Reg Oberfranken)

<marianne.witton@reg-ofr.bayern.de>; Wunderlich, Christian (Reg Oberfranken)

<Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de>; Pültz, Ralph (Reg Oberfranken) <[Ralph.Pueltz@reg-](mailto:Ralph.Pueltz@reg-ofr.bayern.de)

[reg-ofr.bayern.de](mailto:Ralph.Pueltz@reg-ofr.bayern.de)>; Rebhan, Herbert, Dr. (Reg Oberfranken) <Herbert.Rebhan@reg-ofr.bayern.de>; Prischenk,

Rainer (Reg Oberfranken) <Rainer.Prischenk@reg-ofr.bayern.de>; Reichstein, Dieter (Reg Oberfranken)

<Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de>

Cc: Odewald, Christiane (Reg Oberfranken) <Christiane.Odewald@reg-ofr.bayern.de>

Betreff: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

- 26) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 32) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 34) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 50) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 51) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 60) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

Die Verfahrensunterlagen sind in der eAkte einsehbar unter [8313-1-1-15 \(4I - Planungsunterlagen\)](#)

Hinweis:

Als höhere Landesplanungsbehörde führen wir für die o.g. Planung ein **vereinfachtes Raumordnungsverfahren** nach Art. 26 BayLplG durch.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Äußerungen wie auch sämtliche bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit als Grundlage für unsere raumordnerische Gesamtabwägung in Form der landesplanerischen Beurteilung herangezogen werden.

Um **Äußerung bis 10.09.2021** wird gebeten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Michael Birnbaum

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 24

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel. : 0921 604-1765

Fax : 0921 604-41258

Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Adam, Lothar (Reg Oberfranken) <Lothar.Adam@reg-ofr.bayern.de>
An: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>
CC: Pültz, Ralph (Reg Oberfranken) <Ralph.Pueltz@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet am: 04.08.2021 11:08:59
Betreff: WG: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Guten Tag, Herr Birnbaum,

Altlasten sind im Planungsgebiet nach unseren Informationen nicht vorhanden; Lichtimmissionen sind im Baugenehmigungsverfahren durch ein entsprechend qualifiziertes Gutachten zu beurteilen. Sonstige immissionsschutzfachliche Belange sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
 Lothar Adam

Lothar Adam

Regierung von Oberfranken
 Sachgebiet 50
 Luitpoldplatz 7-9
 95444 Bayreuth

Postanschrift
 Ludwigstraße 20
 95444 Bayreuth
 Tel. : 0921 604-1714
 Fax : 0921 604-41714
Lothar.Adam@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Von: Birnbaum, Michael (Reg Oberfranken) <Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 15:40

An: Weiß, Norbert (Reg Oberfranken) <Norbert.Weiss@reg-ofr.bayern.de>; Meserth, Ella (Reg Oberfranken) <Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de>; Witton, Marianne (Reg Oberfranken) <marianne.witton@reg-ofr.bayern.de>; Wunderlich, Christian (Reg Oberfranken) <Christian.Wunderlich@reg-ofr.bayern.de>; Pültz, Ralph (Reg Oberfranken) <Ralph.Pueltz@reg-ofr.bayern.de>; Rebhan, Herbert, Dr. (Reg Oberfranken) <Herbert.Rebhan@reg-ofr.bayern.de>; Prischenk, Rainer (Reg Oberfranken) <Rainer.Prischenk@reg-ofr.bayern.de>; Reichstein, Dieter (Reg Oberfranken) <Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de>

Cc: Odewald, Christiane (Reg Oberfranken) <Christiane.Odewald@reg-ofr.bayern.de>

Betreff: Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

- 26) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 32) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung
- 34) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

50) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

51) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

60) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Äußerung

Die Verfahrensunterlagen sind in der eAkte einsehbar unter [8313-1-1-15 \(4l - Planungsunterlagen\)](#)

Hinweis:

Als höhere Landesplanungsbehörde führen wir für die o.g. Planung ein **vereinfachtes Raumordnungsverfahren** nach Art. 26 BayLplG durch.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Äußerungen wie auch sämtliche bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit als Grundlage für unsere raumordnerische Gesamtabwägung in Form der landesplanerischen Beurteilung herangezogen werden.

Um **Äußerung bis 10.09.2021** wird gebeten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Michael Birnbaum

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 24

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel. : 0921 604-1765

Fax : 0921 604-41258

Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Sachgebiet 51

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

SG 24
im Hause

Email Birnbaum
05.08.21
Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

51-8691
Herr Grauvogl
0921 604 - 1483
0921 604 - 4483
LP 286
Michael.Grauvogl@reg-ofr.bayern.de
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

23.08.2021
Datum

Bauleitplanung Gmde Issigau, vorhabenbezogener B-Plan, PV-Sondergebiet "Solarpark Issigau Reitzenstein", inkl. vereinfachtes ROV

Sehr geehrter Herr Birnbaum,

aus naturschutzfachlicher Sicht teilen wir mit:

1. Standort

Mit dem Standort (ca. 86,2 ha, davon ca. 69,6 ha Modulfläche Sondergebiet Solar, vgl. Begründung S. 22) besteht aus unserer Sicht im Grundsatz Einverständnis. Wir empfehlen, die Eingriffsfläche zu reduzieren, um die Artenschutz-Herausforderung (vgl. Nr. 7 dieses Schreibens) leichter bewältigen zu können.

Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen.

Das Sichtbarkeitsgutachten wird begrüßt.

Dem Teilungsgebot (vgl. IMS vom 19.11.09) wurde Rechnung getragen.

Eine landesplanerische Beurteilung ist erforderlich.

Die erforderliche UVP wird als Umweltprüfung im Umweltbericht durchgeführt (vgl. Nr. 3).

Das Landratsamt entscheidet, ob ein FNP erforderlich ist. Falls der FNP erst infolge des Bebauungsplans entwickelt wird, empfehlen wir, dass die Gemeinde Issigau parallel zum FNP den Landschaftsplan beauftragt. Aus fachlicher Sicht halten wir einen Landschaftsplan (LP) hier für erforderlich. Gemäß

§ 9 Abs. 4 BNatSchG ist ein Landschaftsplan insbesondere dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Gemeinde Issigau hat sich beim Projekt "Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ" als assoziierte Gemeinde beworben.

Wir empfehlen, den FNP und den LP parallel zu entwickeln und dann in ein Planwerk zu integrieren.

2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es ist auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen zu verzichten (sofern dennoch erforderlich Einsatz von Kaltstrahlern). Bei der Einzäunung der Anlage sind Durchlässe für Mittelsäuger durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes zu schaffen.

Größere Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen sind zu unterlassen.

Reflexionen sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

Vorhandene Wanderwege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3. Maßnahmen zur Kompensation und Hinweise zum Umweltbericht

Der Ausgleichsfaktor 0,2 ist sachgerecht und für eine Anlage mit diesen Merkmalen üblich. Das bedingt gemäß der Flächenbilanz auf S. 22 der Begründung rund 14 ha Kompensationsflächen, davon rd. 4 ha innerhalb des Geltungsbereichs und rd. 10 ha extern.

Die sog. "internen" Kompensationsflächen (im Geltungsbereich, = Maßnahme "Hecken" sowie FINr. 344 und 347) sind sachgerecht.

Wir empfehlen, die sog. "externen" Kompensationsflächen (außerhalb des Geltungsbereichs, im Anhang 11.3 "Ausgleichsflächen" S. 79-82 Umweltbericht) nochmals zu überdenken. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, bietet es sich an, die Kompensationsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen zu kombinieren. (vgl. Beratungsgespräch bei der ROF am 21.07.21). Wir verweisen hier auf die Hinweise unter Nr. 7 dieses Schreibens.

Grundsätzlich sollten nur die tatsächlich zur Kompensation beabsichtigten Teilflächen als Ausgleichsflächen dargestellt werden, nicht die ganzen Flurstücke, weil sonst ein verzerrtes Bild entsteht.

Die Kompensation (Umfang und Lage der Ausgleichsflächen) ist noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs vom Vorhabenträger zu sichern und zu pflegen. Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Mulchen sind unzulässig. Der Satz "Eine Mulchmahd ist zulässig." im 1. Absatz des Kap. 4.3.2.2 auf S. 43 sowie auf S. 45 unten Umweltbericht ist wohl ein Schreibfehler und entsprechend zu korrigieren.

Eingrünungen mit Hecken können erst ab einer Mindestbreite von 5 Metern als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden (vgl. PV-Leitfaden 2014 des LfU und IMS vom 19.11.09).

Seit März 2020 sind für Gehölzpflanzungen und Wieseneinsaaten gebietseigene (autochthone) Herkünfte zu verwenden (§ 40 BNatSchG). Beratung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Vgl. auch S. 45 Umweltbericht.

Die Ausgleichsflächen müssen für heimische Wildtiere frei zugänglich sein (d.h. Abbau einer evtl. Zäunung nach dem Anwachsen der Gehölze). Die Ausgleichsflächen müssen spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage fertiggestellt sein.

Die Ausgleichsflächen sind, sofern sie auf Flächen eines Dritten durchgeführt werden, mit einer befristeten (so lange der Eingriff wirkt und damit Ausgleich erforderlich ist) persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde Hof, im Grundbuch dinglich zu sichern.

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde Issigau (oder in deren Auftrag vom Planungsbüro) ans Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden (am einfachsten über den elektronischen Meldebogen auf www.lfu.bayern.de/Natur/oekoflaechenkataster/meldebogen mit Kurzanleitung).

4. Pflege und Gestaltung

Die Beweidung der PV-Anlage mit Schafen wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Dies erfordert allerdings eine Aufständerrhöhe von mind. 80 cm und die Montage von Kabeln u.ä. derart, dass die Schafe daran nicht hängenbleiben oder sich verletzen. Ebenso sind die Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung zu beachten (vgl. S. 46 Umweltbericht). Dort, wo die Lösung "Elektrolitze in 20 cm Bodenhöhe" gewählt wird, muss diese regelmäßig freigemäht werden, um Spannungsverlust zu vermeiden.

Habitatstrukturelemente für das Rebhuhn sowie Stein- und Totholz-Haufen werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt (vgl. S. 55 Umweltbericht).

Das extensive Grünland (unter und zwischen den Modulen) ist zu mähen oder eben mit Schafen extensiv zu beweiden.

Durch das Belassen von Brachestreifen ist eine Strukturanreicherung möglich. Diese (künftigen) Hochstaudenflächen sind nur im Abstand von mehreren Jahren zu mähen.

Sofern eine Einzäunung des unmittelbaren Modulfeldes unvermeidbar ist, ist sie so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

5. Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen. Hierzu ist eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen zus. mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

6. Rückbauverpflichtung

Zur Regelung der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) empfehlen wir der Gemeinde Issigau einen sog. städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage (inkl. Verkabelung, sachgerechte Entsorgung der Fundamente und Module, Beseitigung der Bodenversiegelungen) zu verpflichten. Entsprechende Kosten dafür sind vorab einzukalkulieren und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.

7. Artenschutz

Wir empfehlen, den Kasten CEF-Maßnahme 1 auf S. 14 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) übersichtlicher zu formatieren.

Bitte auf S. 14 der saP im drittletzten Absatz nach den Worten "ökologische Funktion" folgende Worte ergänzen: "der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten".

Gemäß saP gehen durch die geplante Anlage (beim derzeit beantragten Umfang) 39 Brutpaare Feldlerche permanent verloren. Feldlerchen brüten nicht zwischen den Modulen. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten (wie Feldlerche) ist nach § 44 BNatSchG verboten. Eine positive Beschlussfassung des Gemeinderats ist dennoch bzw. erst dann möglich, wenn diese Artenschutz-Herausforderung durch eine sog. CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bewältigt wird. Durch ausreichende und geeignete CEF-Maßnahmen ist die ökologische Funktion der Fortpflanzung für die lokale Feldlerchen-Population sicherzustellen (zusätzliche bzw. Ersatz-Lebensräume). Dann liegt kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor.

Die Beschreibung bzw. Festsetzung der CEF-Maßnahme in der Satzung unter Nr. 6.1.1.6 sowie in der saP auf S. 14 ist zu knapp und unbestimmt. In jedem Fall ist auf das Merkblatt "Feldlerche" des Bayer. Landesamt für Umwelt zu verweisen.

Ein Großteil der derzeit dargestellten Feldlerchen-Maßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet bzw. sachgerecht, weil der erforderliche Abstand (160 m) zu geschlossenen Gehölzkulissen nicht eingehalten wird (Feldlerchen brüten nicht in der Nähe von Gehölzen). Außerdem fehlt für jede FINr. bzw. FINrn-Gruppe die Entscheidung, wieviel Brutpaare zusätzlich etabliert werden können. Hier ist eine sachgerechte Überarbeitung des CEF-Konzeptes und der Darstellung zwingend erforderlich, wenn der Bebauungsplan rechtssicher werden soll und der Gemeinderat abwägungsfehlerfrei beschließen will.

Die noch zu entwickelnden CEF-Maßnahmen müssen für die Dauer des Eingriffs (d.h. des Bebauungsplanes) gesichert sein. Hierzu bietet sich die sog. institutionelle Sicherung durch eine geeignete Organisation an. Die institutionelle Sicherung ist dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die beauftragte Institution hat dem Gemeinderat außerdem jährlich eine Dokumentation vorzulegen, aus der sich die sachgerechte Umsetzung im Vorjahr sowie die Planung für das laufende Jahr ergibt.

8. FFH-Verträglichkeit

Mit der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (VA) besteht aus unserer Sicht Einverständnis. Bitte die VA an die uNB zur Eingabe in die VA-Datenbank weiterleiten.

9. Zusammenfassung

Die Unterlagen sind für eine abwägungsfehlerfreie Beschlussfassung durch den Gemeinderat noch nicht geeignet. Das Artenschutz-Konzept (= CEF-Maßnahme für die Feldlerche) ist hinsichtlich Umfang und Qualität noch zu überarbeiten. Dies wird sich auch auf das Konzept der Kompensationsflächen auswirken, wenn der Flächenverbrauch reduziert werden soll.

Die uNB Hof erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Grauvogl

ROF-SG60 (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Herrn
Michael Birnbaum
Sachgebiet 24
im Hause

8313-1-1-15	Ihr Zeichen
	Datum Ihrer Nachricht
ROF-SG60-7252-2-5-2	Unser Zeichen
Dieter Reichstein	Ansprechpartner
(0921) 604-1639	Telefon
(0921) 604-41258	Telefax
LP 144	Zimmer
Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de	E-Mail
09.09.2021	Datum

Bauleitplanung Issigau (LK Hof) - Solarpark Issigau-Reitzenstein - vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Sehr geehrter Herr Birnbaum,

aus landwirtschaftlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme:

Mit einem Geltungsbereich von 86,25 ha handelt es sich um ein außergewöhnlich großes Projekt, das den Flächenumfang eines modernen landwirtschaftlichen Vollerwerbs-Milcherzeugungsbetriebes mit etwa 60 Kühen hat. Die durchschnittliche Betriebsgröße im Landkreis Hof beträgt etwa 43 ha, so dass zwei durchschnittlich große Betriebe ihre Fläche "verlieren". Der Verlust an so umfangreicher landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird aufgrund der Konkurrenzsituation mittelfristig zu einer unverhältnismäßigen Steigerung der Pachtpreise im Raum Hof führen. Diese Folge ist der Agrarstruktur nicht dienlich. Es ist zu prüfen, ob die geplante Größenordnung der Anlage für die ins Auge gefassten Zwecke erforderlich ist. Eine erhebliche Überversorgung der Gemeinde würde dem bekannten Gebot, landwirtschaftliche Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maße für andere Zwecke zu nutzen, widersprechen.

Neben dem reinen Flächenverlust durch Überbauung werden auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Flächen in Anspruch genommen. Um den Flächenverbrauch so weit als möglich reduzieren zu können, wird angeregt, den angenommenen Kompensationsfaktor von 0,2 durch eingriffsminimie-

rende Maßnahmen auf 0,1 reduzieren, wenn bspw. standortgemäßes, autochthones Saat- und Pflanzgut (wie vorgesehen) verwendet wird und Biotopenelemente in Verbindung mit sinnvoller Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft neu angelegt werden (so in: IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009)

Beim Ausheben und Wiederverfüllen der vorgesehenen Leitungsgräben auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Bodenschutz zu beachten, insbesondere soll die Schichtenreihenfolge eingehalten bleiben und der abzutragende Oberboden wieder als solcher eingefüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reichstein
Landwirtschaftsratsrat

Seitens der Regierung von Oberfranken werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Bergamt Nordbayern:

Ein Hinweis auf möglichen Altbergbau ist in den Planunterlagen enthalten.

Sachgebiet 32:

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan:

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird für erforderlich gehalten. Für das Gebiet der Gemeinde Issigau wird ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in Auftrag gegeben und erstellt. Dies ist bereits durch die Gemeinde Issigau beschlussmäßig angestoßen. Das Gebiet wird in der künftigen Planung zum Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Photovoltaik berücksichtigt. Somit wird der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt.

Rechtsgrundlagen:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

Struktur der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Systematik der Festsetzungen bzw. deren textlicher Inhalt wird ggfs. überarbeitet.

Art der baulichen Nutzung:

Die Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung ist zu überarbeiten.

Höhe baulicher Anlagen:

Für die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen sollte ein oberer und ein unterer Bezugspunkt angegeben werden. Die natürliche Geländeoberfläche wird als Bezugspunkt hergenommen und auch so in der Bauleitplanung festgesetzt. Dies gilt für Einfriedungen und bauliche Anlagen.

Technische Regelwerke:

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte nur auf solche DIN-Vorschriften Bezug genommen werden, die im Zuge der Auslegung auch eingesehen werden können. Der Ort zur Einsichtnahme wird angepasst

Sachgebiet 34:

Allein aufgrund der Größe der Anlage ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, auch wenn die Anlage nicht weithin einsehbar ist. Die Einsehbarkeit der Anlage sollte nochmals überprüft werden und auf dieser Grundlage ein Konzept zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft erstellt werden.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Weiterhin erfolgt eine umfassende Sichtachsenanalyse und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Eingrünungskonzept der Anlage.

Sachgebiet 50:

Altlasten und Belange des Immissionsschutzes sind von der Planung nicht berührt. Für das Vorhaben ist ein Blendgutachten vorzulegen. Dieses wurde mittlerweile durch den Vorhabenträger vorgelegt mit dem Ergebnis, dass keinerlei relevanten Blendungen zu erwarten sind.

Sachgebiet 51:

Standort:

Mit dem Standort besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird empfohlen, die Fläche zu verkleinern. Diesem Einwand wurde bereits statt gegeben und die Sondergebietsfläche verkleinert. Siehe hierzu die Entwurfsunterlagen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird empfohlen. Dies ist bereits durch die Gemeinde Issigau beschlussmäßig angestoßen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Auf eine Beleuchtung der Anlage wird möglichst verzichtet. Eine großflächige Beleuchtung erfolgt ohnehin nicht, sondern lediglich eine ggfs. bewegungsmeldergesteuerte Einzelsteuerung der Transformatorengelände oder der technischen Einrichtungen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Größere Erdbewegungen sind zu vermeiden. Reflexionen sind zu reduzieren. Wanderwege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Kompensation und Hinweise zum Umweltbericht:

Es wird empfohlen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen und Flächen für CEF-Maßnahmen zu kombinieren, um Flächen zu sparen. Das Mulchen oder Düngen von Ausgleichsflächen ist nicht zulässig, ebenso wenig das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Flächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu sichern. Beides wird im Umweltbericht geregelt.

Pflege und Gestaltung:

Ausgleichsflächen und Wiesenflächen innerhalb der Anlage sind zu mähen oder zu beweiden. Die Einfriedung muss für Kleintiere passierbar, aber wolfsicher angelegt sein. Die Anlage von Altgrasbeständen und Strukturelementen wird begrüßt.

Monitoring:

Angaben zum Monitoring der Umweltauswirkungen finden sich im Umweltbericht.

Rückbauverpflichtung:

Regelungen zum Rückbau der Anlage finden sich im Durchführungsvertrag.

Artenschutz/Zusammenfassung:

Die ursprünglich geplante Fläche wurde verkleinert. Für diese verkleinerte Fläche wurde ein flächenkonkretes CEF-Konzept für die betroffenen Feldlerchen-Reviere erstellt, und damit der Anmerkung 7 entsprochen.

Weitere Hinweise werden in den Bauleitplanunterlagen übernommen.

Sachgebiet 60:

Flächenverbrauch:

Wie vom Sachgebiet zutreffend dargelegt, werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen. Allerdings werden die Flächen nur einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensivgrünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln können. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und –speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO₂-Speicherung.

Kompensationsfaktor:

Die Festsetzung des Kompensationsfaktors für die Ausgleichsflächen gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt stellt jede Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren.

Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich ist, was in der Regel der Fall ist, gilt die Eingriffsregelung der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]). Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. November 2009. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu in Bayern folgende Leitlinien herangezogen:

Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule). Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt somit:

Kompensationsbedarf = Basisfläche (eingezäunte Fläche) x Kompensationsfaktor (in der „Normallandschaft“ 0,2)

Nicht zu Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens fünf Meter breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ wird generell die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 bis 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt, liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2.

Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen wie Lesesteinhaufen und Kleingewässer in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Bei einer Eingrünung der Anlage ab fünf Meter Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall wird die Eingrünung der Anlage von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche angerechnet. Maßnahmen innerhalb der Anlage, wie die Anlage von Kleingewässern oder Lesesteinhaufen, wären zwar grundsätzlich durchführbar, würden aber dazu führen, dass die überbaubaren Flächen innerhalb der Anlage kleiner werden würden, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage stellt.

Selbst wenn die Frage der Wirtschaftlichkeit ausgeklammert wird, würde eine Vernetzung dieser potenziellen Biotope (innerhalb der Anlage) bedeuten, dass der Vorhabensträger externe Flächen in Anspruch nehmen müsste (entweder durch Ankauf oder Anpachtung), um eine Vernetzung mit der umgebenden Landschaft herzustellen, etwa durch die Anlage von Heckenstreifen, Blühstreifen, Altgrasfluren oder Feuchtfelder. Solche Maßnahmen scheitern aber, weil die Flächen nicht verfügbar sind und durch die Anlage solcher Strukturen auch die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen beeinträchtigt würde. Daher wurde im vorliegenden Fall der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte, reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 akzeptiert, weil ein geeignetes Grundstück für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung steht.

Bodenschutz:

Die Hinweise zum Bodenschutz sind bereits in den Planunterlagen enthalten und entsprechen der Forderung.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Zuge eines vereinfachten Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberfranken geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn entsprechende Auflagen eingehalten werden. Diese sind aus der landesplanerischen Beurteilung entnommen worden und haben Berücksichtigung in der Entwurfsplanung der Bauleitplanung gefunden. Sämtliche Auflagen und auch Hinweise sind in die überarbeitete Planung eingeflossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 10.09.2021 zur Kenntnis.

Der Planungsauftrag für einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan wurde durch die Gemeinde Issigau bereits erteilt. Rechtsgrundlagen und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gemäß den Hinweisen der Regierung überarbeitet und aktualisiert.

Die Einsehbarkeit der Anlage ist zu untersuchen und auf dieser Grundlage sind Maßnahmen festzusetzen, die eine bessere Integration der geplanten Anlage in die Landschaft sicherstellen.

Für das Vorhaben ist das Blendgutachten vorzulegen.

In die Planunterlagen wird aufgenommen, dass auf eine Beleuchtung der Anlage möglichst zu verzichten ist. Müssen Anlagenteile punktuell beleuchtet werden, sind Kaltstrahler zu verwenden.

Die Hinweise zu Kompensations- und Pflegemaßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde sind die CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überarbeiten und zu konkretisieren.

Der Erzeugung regenerativer Energie wird im vorliegenden Fall Vorrang eingeräumt vor der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. Im Regelfall ist von einem Kompensationsfaktor von 0,2 auszugehen. Eine Reduzierung dieses Faktors ist nur möglich, wenn Biotopstrukturen innerhalb der Anlage geschaffen und mit der Landschaft vernetzt werden, was aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit über externe Flächen nicht möglich ist. Daher wurde im vorliegenden Fall der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte, reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 akzeptiert, weil ein geeignetes Grundstück für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung steht.

Abstimmungsergebnis:

77. Stadt Selbitz, Schreiben vom 10.09.2021, eingegangen per Mail am 10.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Roland Weiß <roland.weiss@selbitz.de>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 07:38
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein

Sehr geehrter Herr Weber,

der Stadtrat der Stadt Selbitz hat in der gestrigen Sitzung folgenden Beschluss als Stellungnahme gefasst:

Beschluss:

Grundsätzlich ist die Stadt Selbitz der Auffassung, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen ausschließlich auf Flächen entlang der Autobahnen, Schienenwegen und Konversionsflächen konzentriert werden sollten, was auch der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP (G) 6.2.3) entspricht. Des Weiteren hält es die Stadt Selbitz für bedenklich eine Fläche von ca. 86 ha für die Photovoltaiknutzung der Landwirtschaft zu entziehen, eine Schafbeweidung ist keine adäquate Nutzung.

Die zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Issigau wird daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Weiß
Stadtbaumeister

Seitens der Stadt Selbitz wird die Bauleitplanung der Gemeinde Issigau abgelehnt.

Würdigung des Sachverhalts:

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden. Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 7. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 EEG können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 200 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Weiterhin hat der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Klimaschutznovelle im Baugesetzbuch im Jahr 2011 ermöglicht, die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme- Kopplung als Planungsziel zu formulieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). In diesem Sinne ist die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes insbesondere durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB begründet.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsch eingegrünt. Die bestehenden Wege zwischen Issigau und Griesbach und vom Waldfriedhof nach Norden Richtung Schloss Issigau bleiben jedoch erhalten und frei zugänglich. Der Umweltbericht wird an die neue verkleinerte PV-Anlagenplanung angepasst.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stadt Selbitz vom 10.09.2021 zur Kenntnis. Der Standort der Anlage entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Abstimmungsergebnis:

78. Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen per Mail am 06.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Poststelle (WWA-HO) <Poststelle@wwa-ho.bayern.de>
Gesendet: Montag, 6. September 2021 07:52
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein
Anlagen: Brief.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail erhalten Sie ein Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Hof.

Bei Fragen und Hinweisen antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern wenden Sie sich bitte direkt an die/den Bearbeiter/in bzw. die/den Unterzeichner/in.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Hof
Jahnstraße 4
95030 Hof

poststelle@wwa-ho.bayern.de
www.wwa-ho.bayern.de

Hinweis:

Wenn Sie selbst nicht die/der angegebene Empfänger/in sind, leiten Sie diese E-Mail bitte in Ihrem Haus weiter. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, leiten Sie sie bitte mit einem kurzen Hinweis an uns zurück.

Vielen Dank!

Wasserwirtschaftsamt
Hof



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof
mail@ib-weber.gmbh

Ihre Nachricht
02.08.2021

Unser Zeichen
4-4622-HO-9232/2021

Bearbeitung: +49 (9281) 891-169
Christian Weiß
poststelle@wwa-ho.bayern.de

Datum
06.09.2021

Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die genauen Grundwasserstände im Planungsbereich sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden dürfen, wenn die Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.

Aufgrund stromführender Bauteile ist der Einsatz von Löschwasser im Brandfall in der Regel nicht möglich. Eine Löschwasserversorgung kann z. B. zur Verhinderung der Brandausbreitung auf Nachbarflächen dienen. Wir empfehlen einen Einzelobjekt-schutz mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen. PFC-haltige Feuerlösch-schäume dürfen nicht eingesetzt werden.



Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist oberstes Ziel die Vermeidung von Bodenaushub. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Erdverlegung der Kabel zum Anschluss der Modulfelder Drainageeffekte entstehen können, sodass sich die Feuchte der oberflächennahen Bodenhorizonte künftig verändert.

Wasserbau / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich sind keine oberirdischen Gewässer oder deren Überschwemmungsgebiete betroffen. Es ist sicherzustellen, dass wild abfließendes Oberflächenwasser schadlos abgeleitet wird.

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Im Allgemeinen sollte das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser bevorzugt breitflächig in den Untergrund versickert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Photovoltaikanlage das natürliche Abflussgeschehen verändert wird. In jedem Fall sind Erosionserscheinungen unter den Tropfkanten der Modulreihen zu vermeiden.

Kann die ordnungsgemäße breitflächige Versickerung in den Untergrund nicht ortsnah gewährleistet werden, ist die Entwässerung des Sondergebietes unbeschadet der Rechte Dritter sicherzustellen. Hinsichtlich künftig zu erwartender Starkregenereignisse weisen wir besonders auf die Relevanz hin.

Für die Konzeption bzw. den ggf. erforderlichen Flächenbedarf einer möglichen dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind die Grundsätze des DWA – Arbeitsblattes A 102 zu beachten, eine abschließende Würdigung und Bewertung der qualitativen und quantitativen Gewässerbelastung erfolgt im durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren.

Zur Dachentwässerung des Betriebsgebäudes bzw. der Übersichtsplattform wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).

Altlasten

Im Planungsbereich des o. g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Hof.

Zusammenfassung

Bei Beachtung der aufgeführten Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst keinen grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Auf die Berücksichtigung evtl. veränderter Abflussverhältnisse wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

W e i ß

Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Hof

Seitens des Wasserwirtschaftsamts Hof werden Auflagen und Hinweise aus verschiedenen Fachbereichen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Grundwasserschutz:

In die Planunterlagen wird der Hinweis aufgenommen, dass verzinkte Rammelemente nur außerhalb des Grundwasserbereichs verwendet werden dürfen. Die Angaben zum Brandschutz sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Der Kreisbrandrat ist als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt.

Bodenschutz:

Die Hinweise zum Bodenschutz sollten, sofern noch nicht darin enthalten, in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Wasserbau/Gewässerentwicklung:

In die Planunterlagen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass wild abfließendes Oberflächenwasser schadlos abzuleiten ist.

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:

Die Hinweise zu Abwasserentsorgung und Gewässerschutz sollten, sofern noch nicht darin enthalten, in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Altlasten:

Die Hinweise zu Altlasten sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Das Landratsamt Hof ist an diesem Verfahren beteiligt.

Zusammenfassung:

Bei Beachtung der Hinweise besteht mit der Planung Einverständnis.

Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Entwässerungsgutachten zum Niederschlagswasser erstellt, welches belegt, dass nach Herstellung der Photovoltaik-Anlage die anfallende Menge an Oberflächenwasser nach wie vor auf der Fläche versickern kann. Die veränderte Nutzung der Projektfläche von der bisherigen ackerbaulichen Nutzung hin zu einer Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Dauergrünland als Unterwuchs zeigt keine wesentliche Veränderung des Abflussregimes der Projektfläche auf.

Die Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenabflusses werden durch die neue Nutzung durch eine geschlossene Grasfläche gegenüber dem Istzustand mit geringerer Vegetation verringert, sowie die Verweildauer des Niederschlagswassers auf der Fläche erhöht. Durch das geplante Projekt lässt sich qualitativ keine nennenswerte schadhafte Veränderung im Abflussregime erkennen. Durch die veränderte Nutzung der Fläche kommen neue Faktoren hinzu, die den Oberflächenabfluss verringern:

- Transpiration durch die Grünland-Vegetation (Verdunstung von Wasser durch Pflanzen)
 - Wurzelaufnahme; d.h. Wasserentnahme aus dem Boden
 - Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität, d.h. Erhöhung des Rückhaltevermögens des Bodens
 - Die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses wird aufgrund höherer Oberflächenrauheit verringert.
- Hierdurch ergibt sich eine verringerte Erosion und längere Verweildauer des Oberflächenwassers auf der Fläche. Dies führt zusätzlich zu einer Verringerung des Oberflächenwasserabflusses, da durch verlangsamte Fließgeschwindigkeiten mehr Zeit für die Versickerung, Transpiration und Evaporation bleibt. Eine verstärkte Überschwemmungsgefahr ist daher nicht zu erwarten.

Dem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die ursprünglich geplante Fläche verkleinert wird und die Kuppenlage von der geplanten Anlage nicht mehr vollstens beansprucht wird, sodass keine Verbauung des „Frankenwaldblicks“ Richtung Westen eintritt. Die geplante Anlage wird durch Hecken und Gebüsche eingegrünt, was die Sichtbarkeit der Module einschränkt.

Zu Milderung der Einsehbarkeit werden im Verfahren Sichtachsenanalysen dargestellt und die Anlage zudem naturnah und landschaftsverträglich sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingegrünt.

Außerdem wurde am 26.10.2021 dem Wasserwirtschaftsamt Hof das Vorhaben persönlich erläutert. Somit konnten offene Fragen geklärt werden und es bestehen seitens des Wasserwirtschaftsamtes keine Einwände.

Neben der flächenmäßigen Verkleinerung der Anlage wird nunmehr auch die Höhe der Modulreihen mit maximal 3,00m festgesetzt.

Die Einzäunung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist aufgrund des Schutzes der weidenden Tiere notwendig.

Die Raumverträglichkeit wurde im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberfranken geprüft, die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in das Bauleitplanverfahren übernommen und berücksichtigt. Somit entspricht das Vorhaben gem. landesplanerischer Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Hof vom 06.09.2021 zur Kenntnis. Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in den Unterlagen übernommen.

Abstimmungsergebnis:

III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE

79. Markt Bad Steben, Schreiben vom 23.08.2021, eingegangen per Mail am 23.08.2021

					
Markt Bad Steben BAYERISCHES STAATSBAD					
Markt Bad Steben · Hauptstraße 2 · 95138 Bad Steben					
Fa. IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Herrn André Weber Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach					
Rathaus Hauptstraße 2 95138 Bad Steben Telefon: 09288 74-0 Telefax: 09288 74-43 Internet: www.markt-badsteben.de E-Mail: rathaus@badsteben.de Tourist-Information Bad Steben Badstraße 31 (in der Wandelhalle) 95138 Bad Steben Telefon: 09288 74-70 Telefax: 09288 74-80 Internet: www.bad-steben.de E-Mail: info@bad-steben.de					
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum	Sachgebiet	Geschäftsleitung
- / -	- / -	10-6102/cg	23.08.2021	Sachbearbeiter	Christina Grünert
				Zimmer Nummer	09
				Durchwahl	(0 92 88) 74 - 21
				E-Mail:	christina.gruenert@badsteben.de
<p>Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau/ Reitzenstein, Gemeinde Issigau; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</p>					
<p>Sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Damen und Herren,</p>					
<p>wir beziehen uns auf Ihre E-Mail zum o.g. Betreff vom 02. August 2021.</p>					
<p>Der Markt Bad Steben teilt mit, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus zeitlichen/ terminlichen Gründen leider <u>keine</u> Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist erfolgen kann.</p>					
<p>In unserer Funktion als Nachbargemeinde werden wir die von uns zu vertretenden, öffentlichen Belange aber noch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren, voraussichtlich innerhalb der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einbringen. Wir bitten diesbezüglich um Kenntnisnahme vorab.</p>					
<p>Für Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte.</p>					
<p>Freundliche Grüße Markt Bad Steben</p> 					
<p>Bert Horn Erster Bürgermeister</p>					
Bankverbindungen: Sparkasse Hochfranken VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG Commerzbank Hof		IBAN: DE16 7805 0000 0430 2004 44 IBAN: DE73 7816 0069 0001 0565 90 IBAN: DE48 7804 0081 0782 7603 00		BIC: BYLADEM1HOF BIC: GENODEF1MAK BIC: COBADEFFXXX	
					

**80. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Schreiben vom 02.08.2021, eingegangen per Mail am 02.08.2021**


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Herr Weber
André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadteinach

Nur per E-Mail mail@ib-weber.gmbh

Aktenzeichen	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-VI-639-21	Herr Golinski	0228 5504-4589	baudbwtob@bundeswehr.org	02.08.2021

Anforderung einer Stellungnahme:

BETREFF: Bebauungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein, Gemeinde Issigau

HIN: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 02.08.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Golinski

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAUDBWToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044589
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

81. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 19.08.2021, eingegangen per Mail am 19.08.2021



Bayernwerk Netz GmbH · Zum Kugelfang 2 · 95119 Naila

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Bayernwerk Netz GmbH
Netzbau Naila
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila

Ihr Ansprechpartner:
Till Teichert
T (09 282) 76-307
F
till.teichert@bayernwerk.de

www.bayernwerk-netz.de

Datum
19. August 2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau Reitzenstein", Gemarkung Issigau/Reitzenstein, Gemeinde Issigau
Zu Ihrem Schreiben vom 02. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila

Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
USt-IdNr. DE814365771

Harry Fischer
i. V.
Harry Fischer

Digital unterschrieben von
Harry Fischer
Datum: 2021.08.25
11:41:52 +02:00

Till Teichert
i. A.
Till Teichert

Digital unterschrieben von
Till Teichert
Datum: 2021.08.25
15:29:26 +02:00

Geschäftsführer:
Dr. Joachim Kabe
Robert Pflügl
Peter Thomas

82. Thüga SmartService GmbH, Schreiben vom 09.08.2021, Eingegangen per Mail am 09.08.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Witzel, Marcus <marcus.witzel@smartservice.de>
Gesendet: Montag, 9. August 2021 15:26
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Antwort TSG // Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Issigau Reitzenstein
Anlagen: 1 BPlan Begründung 16.07.2021.pdf; VORENTWURF BPLAN Issigau_16.07.2021.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. Ihrer Meldung haben wir keine essentiellen Einwände.

Allerdings möchten wir hiermit nochmals auf uns als Netzbetreiber vor Ort hinweisen und zwingend darum bitten, die ausführenden Baufirmen zu unterweisen rechtzeitig Planauskünfte bei uns einzuholen und diese entsprechend zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen

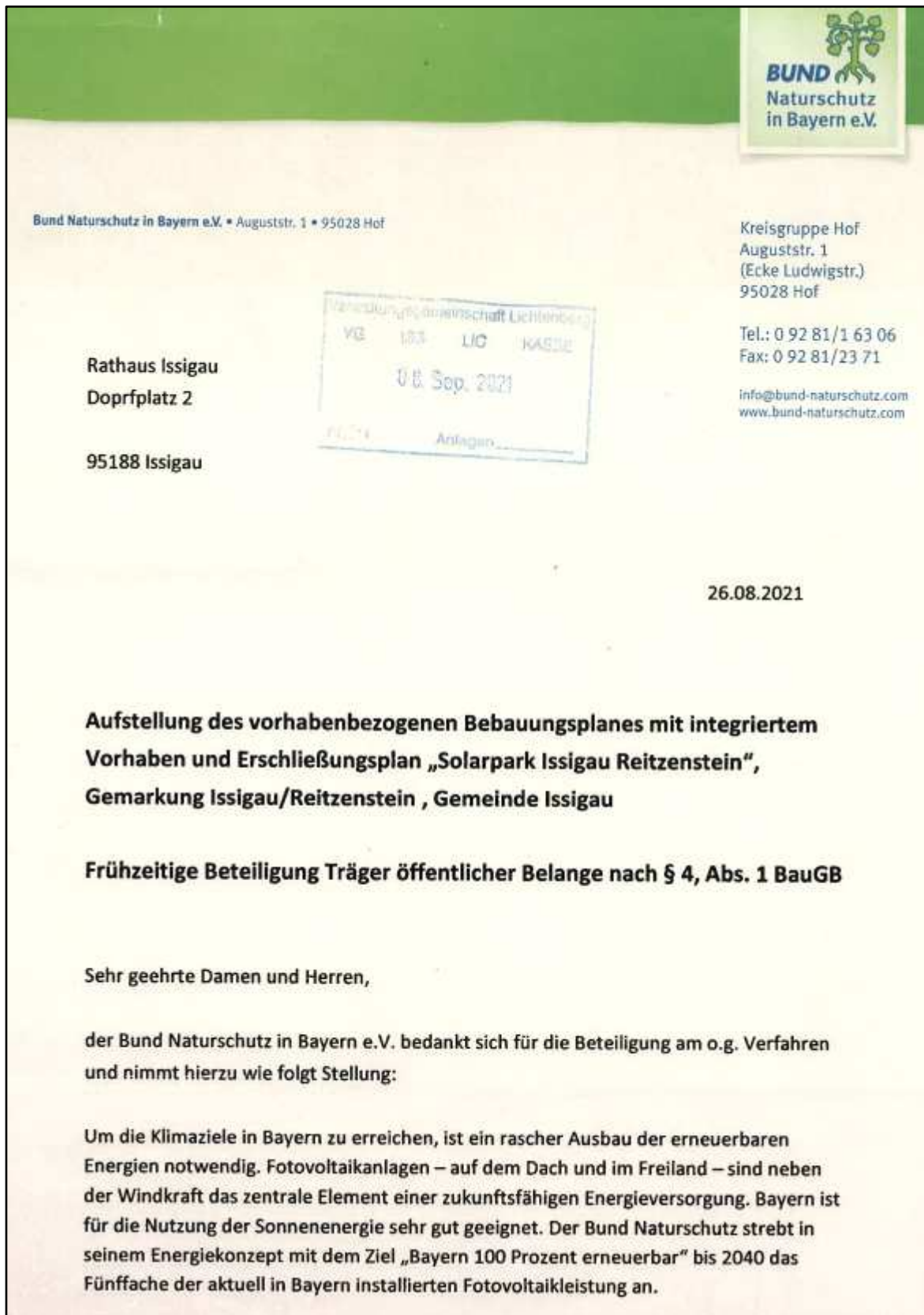
Marcus Witzel



Marcus Witzel
Projektleitung Breitband | Netzbetrieb
Thüga SmartService GmbH
Zum Kugelfang 2
95119 Naila

Tel.: +49 9282 9999 329
Fax.: +49 9282 9999 220
marcus.witzel@smartservice.de
www.smartservice.de

83. Bund Naturschutz, Schreiben vom 26.08.2021, eingegangen am 08.09.2021



Grundsätzlich priorisiert der Bund Naturschutz Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft, kann aber den Einsatz von Freiflächenfotovoltaik nicht gänzlich ersetzen. Für die dringend notwendige Freiflächenfotovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich. Eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur Extensiven Nutzung unter den Modulen der Freiflächenfotovoltaik können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiflächenfotovoltaik unter dem Motto: „ So viel Fotovoltaik auf dem Dach wie möglich – so viel Fotovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich

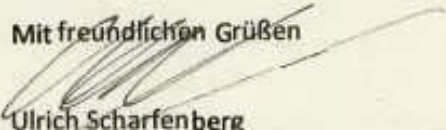
Die Errichtung von PV-Anlagen auf „der grünen Wiese“ hat erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bedarf daher bei der Standortauswahl einer genauen Prüfung der Umweltauswirkungen. Hierbei muss auf eine Konzentrierung einzelner Anlagen hin zu größeren Einheiten geplant werden, um so einer völlige Zerstückelung unserer kleingliedrigen Landschaft entgegenzuwirken. Dies ist im vorliegenden Bauvorhaben geschehen.

Aus Sicht des Bund Naturschutz wurden in der Planung des Solarparks Issigau/Reitzenstein richtungsweisende Kompensationsmaßnahmen vorbildlich integriert, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Auf eine tatsächliche Umsetzung der auf Seite 55 ff im Umweltbericht beschriebenen geplanten Maßnahmen ist beim Bau bzw. Betrieb der Maßnahme zu achten. So tragen sowohl die Einsatz von artenreichen Kräutermischungen aus gebietseigener Herkunft auf die ehemaligen Ackerflächen wie auch die Extensive Pflege dieser Bestände durch Beweidung zu einer immensen Aufwertung der bis dato äußerst artenarmen Ausstattung der intensiv genutzten Ackerflächen bei. Bei der randlichen Eingrünung des Solarparkareals sollte eine fünf-reihige Gehölzpflanzung erfolgen, da erfahrungsgemäß nicht jeder ausgepflanzte Strauch anwächst und die erwünschte Funktion dann durch größere Lücken in ihrer Funktion beeinträchtigt wird. Der Pflanzabstand sollte aus naturschutzfachlicher Sicht 1*1 m betragen. Durch die extensive Nutzung der Wiesenflächen als Schafweide, die Integration von Bienenvölkern auf den Blühflächen,

der Nutzung der Solarparkfläche als Auslauf für mobile Hühnerställe wird ein Beitrag zur Biodiversität geleistet.

Nach Abwägung aller vorgelegten Daten und Fakten spricht sich der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Hof, für die Genehmigung dieses Pilotprojektes eines Alternativenergieparks für Sonnenenergienutzung auf dem beantragten Gelände aus.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Scharfenberg

1. Kreisvorsitzende

84. IHK für Oberfranken, Schreiben vom 15.09.2021, eingegangen per Mail am 15.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: krauss@bayreuth.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 16:09
An: mail@ib-weber.gmbh; krauss@bayreuth.ihk.de
Cc: cordes@bayreuth.ihk.de; a.zimmermann@bayreuth.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“ - Gemeinde Issigau



Sehr geehrte Damen und Herren,


wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB. Geplant ist, ca. 1700 m südlich des Ortskerns von Issigau eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Durch die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes sollen dafür die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Freundliche Grüße

Ursula Krauß
IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25
95444 Bayreuth
Tel: 0921886-212

85. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 07.09.2021, eingegangen per Mail am 07.09.2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt 

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt - 86177 Augsburg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
02.08.2021	11-8681.1-94610/2021	Jürgen Gruber Juergen.Gruber@lfu.bayern.de Tel. +49 (821) 9071-5681	07.09.2021

**Bauleitplanung Gemeinde Issigau;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“, Gemarkung Issigau / Reitzenstein;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.08.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Land-

Hauptsitz LfU Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 86179 Augsburg	Dienststelle Hof Hans-Högn-Str. 12 95030 Hof	www.lfu.bayern.de poststelle@lfu.bayern.de
Telefon +49 821/9071-0 Telefax +49 821/9071-5556	Telefon +49 9281/1800-0 Telefax +49 9281/1800-4519	

schaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Hof (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Hof wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.


Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gruber


86. Staatliches Bauamt Bayreuth, Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 06.09.2021

6.9.21



**Staatliches Bauamt
Bayreuth**

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau



Staatliches Bauamt Bayreuth
Postfach 11 01 63 • 95420 Bayreuth

IBW- Ingenieurbüro
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2021
Herr Weber

Unser Zeichen
S32-4622-Issigau

Telefon / - Fax
+49 (921) 606-3620 / -3810

Bearbeiter
Müller

Zimmer
R 110

Bayreuth
01.09.2021

E-Mail
ludwig.mueller@stbabt.bayern.de

Vollzug des BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“
Gemeinde Issigau, Landkreis Hof
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Issigau	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit (integriertem) Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht vom
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 10.09.2021
<input type="checkbox"/>	Frist 1 Monat (§ 4 Abs. 1 u. 2 BauGB)


Amtsitz
Staatliches Bauamt Bayreuth
Postfach 11 01 63 95420 Bayreuth
Wilhelminenstraße 2 95444 Bayreuth
☎ 0921-606-0
☎ 0921-606-3810

Bauleitung
Hof
Poststraße 5
95028 Hof
☎ 09281-773-0
☎ 09281-773-200

E-Mail und Internet
poststelle@stbabt.bayern.de
www.stbabt.bayern.de

Träger öffentlicher Belange	
Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer)	
Behörde	Staatliches Bauamt Bayreuth ☎ +49(921) 606 05 Wilhelminenstraße 2 ☎ +49(921) 606 3810 95444 Bayreuth
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Äußerung
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<input type="checkbox"/>	Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen BauGB, BayBO, BayStrWG, BImSchG, BImSchV
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Grüner
Bauoberrat

87. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.09.2021, eingegangen per Mail am 06.09.2021

mail@ib-weber.gmbh

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 6. September 2021 15:12
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Stellungnahme S01054542, VF und VFKD, Gemeinde Issigau, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG - André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01054542

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 06.09.2021

Gemeinde Issigau, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Issigau Reitzenstein“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.08.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.08.2021 gebeten, bis spätestens 10.09.2021 zum Vorentwurf der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt.

- 88. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof**
- 89. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wunsiedel**
- 90. Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken, Bamberg**
- 91. Stadtwerke Hof GmbH**
- 92. Deutsche Telekom, Bayreuth**
- 93. Handwerkskammer, Bayreuth**
- 94. Kreisheimatpfleger Naila**
- 95. Polizeiinspektion Hof**
- 96. Immobilien Freistaat Bayern, Bamberg**
- 97. Pledoc GmbH, Essen**
- 98. Deutsche Bahn AG, München**
- 99. Naturpark Frankenwald, Kronach**
- 100. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München**
- 101. Landesjagdverband Bayern, Feldkirchen**
- 102. Landesfischereiverband Bayern, Oberschleißheim**
- 103. Landesverband Bayern e.V. , Bischberg**
- 104. Gemeinde Rosenthal a. Rennsteig**
- 105. Tourismusverband Franken, Nürnberg**
- 106. Landschaftspflegeverband Franken, Kronach**
- 107. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz, Erbdorf**
- 108. Bundesnetzagentur, Bonn**
- 109. Bezirk Oberfranken – Bezirksheimatpfleger, Bayreuth**

2.9. Verfasser

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
mail@ib-weber.gmbh
www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039
Fax: 09225 2042076